

Errichtung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»
- IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
- XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	5
2 Projektarbeiten zur Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen	7
2.1 Rechtsetzungsverfahren (Fortsetzung Projekt «Trägerschaft»)	7
2.2 Projektarbeiten zur Auflösung bestehender Vereinbarungen	9
2.2.1 FHS St.Gallen und HSR Rapperswil	9
2.2.2 NTB Buchs	9
2.2.3 Bestehende Vereinbarung über die FHO	9
2.3 Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau der neuen Fachhochschulinstitution	10
2.3.1 Entwicklung der Organisation der Ost	11
2.3.2 Vorbereitung und Wahl der Hochschulleitung	11
2.3.3 Vorbereitung der Wahl Hochschulrat und der Geschäftsreglemente	11
2.3.4 Namensgebung und Corporate Identity und Corporate Design	12
2.3.5 Vorbereitung Hochschulreglemente	12
3 Ost – Ostschweizer Fachhochschule	13
3.1 Wichtigste Gründe für die Neustrukturierung	13
3.2 Grundkonzeption der neuen Trägerschaftslösung	14
3.2.1 Führung und Steuerung durch die Träger mit «Lead Kanton St.Gallen»	14
3.2.2 Leistungsauftrag und Finanzierung durch Kanton St.Gallen	15
3.2.3 Finanzierung durch die Mitträger – Pauschalabgeltung (FHV plus)	16
3.2.4 Infrastruktur und Immobilien	17
3.2.5 Personalrecht	18

3.3	Kennzahlen der zukünftigen Ost	20
3.3.1	Studierendenzahlen im Vergleich	20
3.3.2	Finanzierung im Vergleich	21
3.4	Vorbereitung der Aufbauorganisation	23
3.5	Wahl der Hochschulratsmitglieder im Kanton St.Gallen	24
4	Finanzielle und personelle Folgen	25
4.1	Finanzielle Folgen	25
4.1.1	Mittel gemäss Finanzplanung Kanton St.Gallen	25
4.1.2	Prognose Trägerfinanzierung für Leistungsauftragsperiode 2021–2022	27
4.1.3	Kosten neue Trägerschaftslösung	30
4.2	Personelle Folgen	30
5	Rechtliches	31
5.1	Zuständigkeiten	31
5.2	Referendum	31
6	Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»	32
6.1	Erläuterungen	32
6.2	Rechtliches	34
6.2.1	Zuständigkeiten	34
6.2.2	Referendum	34
7	IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	34
7.1	Erläuterungen	34
7.2	Referendum	35
8	XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz	35
8.1	Erläuterungen	35
8.2	Referendum	36
9	Antrag	37
Beilagen		
	Beilage 1: Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule	38
	Beilage 2: Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule	54

Beilage 3: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule	75
Beilage 4: Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»	76
Beilage 5: Erläuternde Bemerkungen zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»	79
Beilage 6: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»	84
Entwürfe	
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule	85
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»	87
IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	89
XIII. Nachtrag zum Staatverwaltungsgesetz	91

Zusammenfassung

Die Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen bzw. die Vorbereitung einer neuen Fachhochschule ist Teil von mehrjährigen Projektarbeiten im interstaatlichen Rahmen. Der Kantonsrat hat sich in den Jahren 2016 bis 2018 mehrmals eingehend damit befasst, namentlich in der Septembersession 2017 bei der Beratung des Berichts «FHO wohin? – Zeitgemässe Strukturen für eine erfolgreiche Positionierung der Fachhochschulen in der Ostschweiz» (40.17.04; nachfolgend Bericht «FHO wohin?») und letztmals in der Septembersession 2018 bei der Beratung des Berichts «Vorbereitung der neuen Fachhochschule Ostschweiz» (40.18.03; nachfolgend Bericht «Vorbereitung nFHO»).

Die Fachhochschule Ostschweiz (FHO) in ihrer heutigen Form ist ein Verbund von vier autonomen Fachhochschulen. Sie erfüllt die zukünftigen Anforderungen an eine institutionelle Akkreditierung nach neuer Bundesgesetzgebung im Hochschulbereich nicht. Der Entscheid des Kantons Graubünden, die HTW Chur auf Grundlage seiner eigenen kantonalen Gesetzgebung weiterzuführen, führt zu einer Entflechtung der Fachhochschulstrukturen in der Ostschweiz. Gemeinsam mit den bisherigen Trägern klärte der Kanton St.Gallen, unter welchen Bedingungen unter Beibehaltung der heutigen Standorte die drei Fachhochschulen im Kanton St.Gallen in einer einzigen Trägerschaft mit einer einzigen gemeinsamen Rechtsgrundlage zusammengeführt werden können.

Auf Grundlage der von den Regierungen der Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Auser rhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein im März 2018 bestätigten Eckpunkte für die neue Trägerschaftslösung wurde im Rahmen der Rechtsetzungsphase eine neue interstaatliche Vereinbarung (Konkordat) ausgearbeitet. Die designierte Trägerkonferenz, bestehend aus den zuständigen Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern der zukünftigen Hochschulträger, haben am 15. Februar 2019 den Gründungserlass der neuen Fachhochschule zuhanden der Regierungen der Hochschulträger verabschiedet. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 12. März 2019 den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost-Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 beschlossen. Sie unterbreitet den Beitrittsbeschluss im Rahmen dieser Vorlage (Abschnitte 1 bis 5) dem Kantonsrat zur Genehmigung (Entwurf S. 85).

Als zukünftiges Trägerschaftsmodell für die Ost (Abschnitt 3.2) dient das Finanzierungsmodell «Pauschalabgeltung durch die Mitträger (FHV plus)» in Kombination mit der Führung und Steuerung durch die Träger mit «Lead Kanton St.Gallen». Der Standortkanton St.Gallen als Hauptträger übernimmt dabei die Führungsrolle und übt diese gegenüber der Hochschule auch direkter als bisher aus. Der Kanton St.Gallen trägt neu allein die finanziellen und unternehmerischen Risiken, die sich aus dem Betrieb der Ost ergeben. Er übernimmt, gestützt auf einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Leistungsauftrag, die (verbleibende) Trägerfinanzierung in Form eines mehrjährigen, verbindlichen Globalkredits. Dem Kanton St.Gallen kommt auch die Verantwortung für die bauliche Infrastruktur zu. Die Errichtung der Ost geht mit einer weiteren Angleichung an das Personalrecht des Kantons St.Gallen einher. Nach einer Übergangsfrist soll für alle Arbeitsverhältnisse an allen Standorten ein einheitliches Personalrecht gelten.

Die zukünftige departementale Aufbauorganisation der Ost (Abschnitt 3.4) folgt einer Markt- bzw. Nachfragelogik. Die sechs Departemente wurden entlang der Fachbereiche gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben standortübergreifend wahr. Standortbeiräte stellen die Verankerung der Schulstandorte in den Regionen sicher, Fachbeiräte die fachliche Vernetzung. Die Leistungsangebote der heutigen Hochschulen bleiben bestehen. Der anforderungsreiche Prozess zur Umformung der heutigen Strukturen sowie zur Zusammenführung gewachsener Kulturen und Etablierung einer gemeinsamen Kultur steht jedoch mit Festlegung der Gründungsorganisation durch die designierte Trägerkonferenz erst am Anfang weiterer, arbeitsintensiver Arbeiten. Die operative Aufbauorganisation sowie die Prozesse und Aufgaben werden später durch den Hochschulrat weiter konkretisiert.

Eine Prognose der Trägerfinanzierung für die erste Leistungsauftragsperiode 2021–2022 der Ost bestätigte die Grössenordnung der bisher erwarteten Mehrkosten der neuen Trägerschaftslösung. Die Errichtung der Ost führt für den Kanton St.Gallen zu wiederkehrenden neuen Jahresausgaben, die dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. Die Volksabstimmung ist – vorbehältlich der Beschlussfassung des Kantonsrates – auf November 2019 vorgesehen. Ab 1. Januar 2020 werden die Trägerkonferenz und der Hochschulrat im Rahmen der definitiven Governance die Arbeiten zur Vorbereitung der neuen Schule weiterführen. Operativer Start der Ost ist am 1. September 2020.

Da der Kanton Graubünden als Mitträger der NTB Buchs ausscheidet, ohne in die Ost einzutreten, und die NTB-Vereinbarung keine expliziten Kündigungsmodalitäten vorsieht, regeln das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St.Gallen und Graubünden in einer separaten Vereinbarung die Aufhebung der NTB-Vereinbarung und weitere damit zusammenhängende Punkte (vgl. Abschnitt 6). Diese Aufhebungsvereinbarung hat Gesetzesrang, weil mit ihr die bestehende NTB-Vereinbarung mit Gesetzesrang aufgehoben wird, d.h. der Beitrittsbeschluss der Regierung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der entsprechende Beschluss wird dem Kantonsrat ebenfalls mit dieser Vorlage unterbreitet (Entwurf S. 87).

Die Vereinbarung über die Ost sieht im Rahmen der Rechtspflege vor, dass das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen die Rolle der hochschulexternen unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanz übernimmt. Damit ist die Zielsetzung einer einheitlichen Rechtsprechung im st.gallischen Hochschulwesen verbunden, was umso mehr angezeigt ist, als auf die Ost subsidiär St.Galler Recht angewendet wird. In einem IX. Nachtrag zum kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sollen die neuen Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtes auch im kantonalen VRP abgebildet werden (vgl. Botschaft in Abschnitt 7 und Entwurf S. 89 f.).

Der Kantonsrat hat der Regierung im Zuge der Beratung des Berichts «FHO wohin?» u.a. einen Auftrag erteilt, dem Kantonsrat die Wahl der st.gallischen Vertretung im Hochschulrat der neuen Fachhochschule zur Genehmigung zu unterbreiten. Dazu ist eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich. Eine entsprechende Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) wäre grundsätzlich geeignet, den Auftrag des Kantonsrates umzusetzen. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorbehalte beantragt die Regierung dem Kantonsrat, auf den vorbereiteten XIII. Nachtrag zum StVG nicht einzutreten (vgl. Botschaft Abschnitt 8 und Entwurf S. 91 f.).

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen in einer Sammelvorlage zur Errichtung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule Botschaft und Entwürfe betreffend:

- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule;
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»;
- IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege;
- XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz.

1 Ausgangslage

Die neue Bundesgesetzgebung im Hochschulbereich macht eine Strukturreform der heutigen Fachhochschule Ostschweiz (FHO) notwendig, da die FHO in ihrer heutigen Form als loser Verbund von autonomen Fachhochschulen die Voraussetzungen für eine institutionelle Akkreditierung nicht erfüllt. Bereits ab dem Jahr 2002 gab es immer wieder Bestrebungen zu Strukturreformen für die FHO, die jedoch erfolglos blieben.

Die FHO entstand im Jahr 1999. In ihr sind auf dem Gebiet der Standortkantone St.Gallen und Graubünden die folgenden vier Hochschulen im Verbund zusammengeschlossen:

- FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS St.Gallen)¹;
- Hochschule Rapperswil (HSR Rapperswil)²;
- Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB Buchs)³;
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW Chur).

¹ Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999 (sGS 234.61; nachfolgend FHS-Vereinbarung) mit den Trägerkantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.

² Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 (sGS 234.211; nachfolgend HSR-Vereinbarung) mit den Trägerkantonen St.Gallen, Schwyz und Glarus.

³ Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968 (sGS 234.111; nachfolgend NTB-Vereinbarung) mit den Trägern Kanton St.Gallen, Kanton Graubünden und Fürstentum Liechtenstein.

Alle vier Hochschulen sind als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung ausgestaltet. Der Kanton St.Gallen ist als einziger Träger an allen drei Fachhochschulen auf seinem Gebiet (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs) beteiligt; die Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein sind ausnahmslos je an nur einer einzigen, ihnen nahegelegenen Fachhochschule beteiligt. Der Kanton Graubünden führt die HTW Chur auf der Basis seiner (eigenen) kantonalen Rechtsgrundlage und ist derzeit an der NTB Buchs beteiligt.

Der Kanton Graubünden wird die HTW Chur – wie bisher – auf der Basis seiner kantonalen Rechtsgrundlage weiterführen. Als Mitträger der NTB Buchs wird er ausscheiden, ohne in die zukünftige Fachhochschulinstitution im Kanton St.Gallen einzutreten. Am 17. November 2016 stimmte der Fachhochschulrat Ostschweiz zu, dass sich die HTW Chur durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung selbständig institutionell akkreditieren lässt und dass der Kanton Graubünden gestützt auf Art. 45 Abs. 1 des eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20; abgekürzt HFKG) als alleiniger Träger der HTW Chur beim Bund ein Gesuch um beitragsrechtliche Anerkennung einreicht. Die HTW Chur wurde am 21. Juni 2018 vom Schweizerischen Akkreditierungsrat institutionell als selbständige Fachhochschule akkreditiert. Am 14. Dezember 2018 hat der Bundesrat schliesslich die beitragsrechtliche Anerkennung für die HTW Chur ausgesprochen. Damit hat die HTW Chur alle Voraussetzungen erreicht, um als selbständige Hochschule allein auftreten zu können.

Die Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen bzw. die Vorbereitung einer neuen Fachhochschule ist Teil von mehrjährigen Projektarbeiten im interstaatlichen Rahmen. Notwendigkeit, Zweck und Stossrichtung sowie Stand der Arbeiten sind in zwei ausführlichen Berichten der Regierung des Kantons St.Gallen festgehalten:

1. Bericht 40.17.04 vom 23. Mai 2017 «FHO wohin? – Zeitgemässe Strukturen für eine erfolgreiche Positionierung der Fachhochschulen in der Ostschweiz» (nachfolgend Bericht «FHO wohin?») *Dieser Bericht enthält u.a. ausführliche Informationen zur Ausgangslage, zur Entwicklung der Hochschullandschaft in der Schweiz und in der Ostschweiz, zu Fakten über die bestehenden Hochschulen und zu Zielen der St.Galler Fachhochschulpolitik sowie ein unabhängiges Gutachten⁴ zu Strukturmodellen für die Fachhochschule(n) auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen.*
2. Bericht 40.18.03 vom 29. Mai 2018 «Vorbereitung der neuen Fachhochschule Ostschweiz» (nachfolgend Bericht «Vorbereitung nFHO») *Mit diesem Bericht erfüllt die Regierung den Auftrag des Kantonsrates, bis Ende Mai 2018 zum Stand der Verhandlungen zur Trägerschaft und zum Stand der Entwicklung des Organisationsmodells für die neue Fachhochschule einen Zwischenbericht vorzulegen. Zusätzlich werden im Zwischenbericht die Eckpunkte der zukünftigen Trägerschaftslösung und das weitere Vorgehen in der kommenden Rechtsetzungsphase aufgezeigt. Ebenfalls thematisiert werden die auf Seite der zukünftigen Trägerschaft eingeleiteten Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau der neuen Fachhochschulinstitution.*

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2017 dem von der Regierung favorisierten Strukturmodell einer Fachhochschule mit drei Standorten und einer einzigen interstaatlichen Rechtsträgerschaft (Konkordat) einhellig zugestimmt. Für die zukünftige Organisationsstruktur der neuen Fachhochschule signalisierte der Kantonsrat in der Septembersession 2018 eindeutige Unterstützung für ein Organisationsmodell «Departemente».

⁴ B. Haering et al. (econcept AG), Gutachten zu Strukturmodellen für die Fachhochschule(n) auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen, Zürich, 10. Februar 2017; abgedruckt als Anhang C im Bericht «FHO wohin?».

Die Ostschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben im Februar 2019 unter der Federführung des Kantons St.Gallen die Vorbereitungen zu einer gemeinsamen, interstaatlichen Rechtsgrundlage (Konkordat) abgeschlossen. Mit der vorliegenden Sammelbotschaft unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat die Genehmigung des Beitritts zum neuen interstaatlichen Konkordat sowie weitere Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung der Ost.

2 Projektarbeiten zur Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen

Über das Projekt und den jeweiligen Stand der Arbeiten wurde im Rahmen der Berichte «FHO wohin?» und «Vorbereitung nFHO» eingehend informiert. Nachfolgend werden wesentliche Elemente der seither erfolgten Arbeiten aufgezeigt.

2.1 Rechtsetzungsverfahren (Fortsetzung Projekt «Trägerschaft»)

Im Projekt «Trägerschaft»⁵ wurde mit der Einigung in den Verhandlungen der Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein⁶ und der Bestätigung der Eckpunkte der Trägerschaftslösung durch die Regierungen im April 2018 die Konzipierungsphase abgeschlossen. In der Folge startete die Rechtsetzungsphase unter Federführung des Bildungsdepartementes (Amt für Hochschulen) mit einem interstaatlichen Projektteam (nachfolgend Arbeitsgruppe «Trägerschaft»), bestehend aus den Amtsleitenden der Hochschulträger, und unter Einbezug der Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei (RELEG).

Die Arbeitsgruppe «Trägerschaft» bereitete ab Mai 2018 auf Grundlage der durch die Regierungen der Hochschulträger bestätigten Eckpunkte und in Anlehnung an die beispielgebende HSR-Vereinbarung den Gründungserlass der neuen Hochschule (in Form einer interstaatlichen Vereinbarung [Konkordat]) vor.

Die designierte Trägerkonferenz⁷ der Ost, bestehend aus den zuständigen Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern der Hochschulträger, beriet am 27. September 2018 die Anträge betreffend die interstaatliche Vereinbarung auf der Basis eines ersten Entwurfs. Sie konstatierte, dass der Vereinbarungsentwurf und der dazugehörige Kommentarentwurf als Unterlagen für die anstehenden verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren bei den Trägern die notwendige Reife haben. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe «Trägerschaft» und die Projektleitung wurden eingeladen, auf Basis der gemäss den Beschlüssen bereinigten Dokumente die verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren auszulösen.

⁵ Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen an das Bildungsdepartement (Federführung) mit Einbezug der Vereinbarungspartner der heutigen FHO namentlich die zukünftige Trägerschaftsstruktur, die Steuerung sowie die Finanzierung zu klären und die dazugehörige Rechtsgrundlage vorzubereiten (vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitt 4.1.1).

⁶ Nachfolgend werden für die potentielle Trägerschaft der neuen Fachhochschulinstitution folgende Begrifflichkeiten verwendet:

- «Standortkanton» für den Kanton St.Gallen;
- «Mitträger» für die Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein;
- «Hochschulträger» für Standortkanton und Mitträger gemeinsam.

⁷ Die Trägerkonferenz ist oberstes politisches Zusammenarbeitsgremium der künftigen Ost. Ihr gehören die Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter der Trägerkantone St.Gallen, Thurgau, Glarus, Schwyz und beider Appenzell sowie des Fürstentums Liechtenstein an. Sie ist ein wichtiges Element im laufenden Prozess der Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen. Bis zum Vorliegen eines neuen Trägerkonkordats tritt sie als «designierte Trägerkonferenz» auf.

Mitberichtsverfahren zum Erlassentwurf

Adressaten des Mitberichtsverfahrens vom Oktober/November 2018 zum Erlassentwurf (Vereinbarung und Kommentar) waren die Staatsverwaltungen der Hochschulträger. Auch die Hochschulleitungen der heutigen Fachhochschulen sowie der Direktor der FHO wurden eingeladen, sich zum Erlassentwurf zu äussern.

Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der interstaatlichen Projektarbeiten und unter Einbezug von RELEG aufbereitet, offene Punkte geklärt sowie der Erlassentwurf (Vereinbarung und Kommentar) finalisiert. Seitens der zukünftigen Hochschulträger wurde im Rahmen der trägerinternen Mitberichtsverfahren gewünscht, dass anstelle einer eigenen Beschwerdekommision das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen als Beschwerdeinstanz fungieren soll. In der Folge wurden im Kanton St.Gallen dessen Realisierbarkeit geprüft und deren Umsetzung vorbereitet. Dabei wurden auch das Sicherheits- und Justizdepartment sowie das Verwaltungsgericht mit einbezogen.

Mitberichtsverfahren zur Plausibilisierung der Auswirkungen der Systemänderung in der Trägerfinanzierung

Im Rahmen der trägerinternen Mitberichtsverfahren wurden auch die Auswirkungen der Systemänderung in der Trägerfinanzierung für die Mitträger überprüft. Ziel der Überprüfung war die Plausibilisierung der zugesicherten kostenneutralen⁸ Umsetzung der Strukturreform für die Mitträger. Dabei wurde eine Prognose der Beiträge der Mitträger an die neue Fachhochschule für die erste Leistungsauftragsperiode 2021–2022 erstellt und diese den Berechnungen gemäss Bericht der Arbeitsgruppe vom 22. Februar 2018⁹ gegenübergestellt.

Für die Plausibilisierung der kostenneutralen Umsetzung der Strukturreform wurde davon ausgegangen, dass die Mitträger *auch ohne die neue Struktur* wenigstens zu tragen hätten («Ohnehin-Mehrkosten»):

- die Veränderung der Beiträge nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV)¹⁰ sowie
- die Veränderung der Restkostenfinanzierung am bisherigen Standort (konkret: FHV-Zuschlag am «bisherigen» Träger-Standort).

Die Berechnungen zeigten, dass bei allen Mitträgern die «Ohnehin-Mehrkosten» aufgrund des Studierendenwachstums grösser sind als die Zunahme des jeweiligen Trägerbeitrags von «Ist Ø 2011–2014» zu «Prognose Ø 2021–2022».

Verabschiedung der Vereinbarung mit Kommentar durch die designierte Trägerkonferenz

Am 15. Februar 2019 hat die designierte Trägerkonferenz auf Antrag der Arbeitsgruppe:

- festgestellt, dass die Prämisse eingehalten ist, dass aufgrund der zukünftigen Pauschalfinanzierung durch die Mitträger («FHV plus») für die Mitträger keine systemwechsel-bedingten Mehrkosten entstehen;
- beschlossen, für die Rechtspflege anstelle einer eigenen Beschwerdekommision das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen als Beschwerdeinstanz einzusetzen;
- festgelegt, dass die Vereinbarung das Datum der Verabschiedung durch die designierte Trägerkonferenz zuhanden der Regierungen der Hochschulträger (15. Februar 2019) trägt;
- den Gründungserlass der neuen Hochschule in Form einer interstaatlichen Vereinbarung mit dazugehörigem Kommentar zuhanden der Regierungen der Hochschulträger verabschiedet.

⁸ Aufgrund der Festlegung der Zuschlagssätze auf die FHV-Beiträge bei gleichem Mengengerüst (Status quo der Studierendenzahlen) keine zusätzlichen Restkosten.

⁹ Bericht der Arbeitsgruppe «Trägerschaft» vom 22. Februar 2018 (Stand nach Schlussitzung der Regierungvertretungen).

¹⁰ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (sGS 234.031; nachfolgend FHV-Vereinbarung).

In der Folge wurde das neue interstaatliche Konkordat (Beilage 1, nachfolgend Vereinbarung) mit Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung (Beilage 2; nachfolgend Kommentar) den Vorsteherinnen und Vorstehern der Erziehungsdirektionen bzw. des Bildungsministeriums der Mitträger durch den Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen zugestellt, mit der Bitte, in ihren Regierungen den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost zu erwirken bzw. die notwendigen Verfahren zur Ratifizierung auszulösen.

Mit Verabschiedung der vorliegenden Vorlage an den Kantonsrat wurde das Projekt «Trägerschaft» als Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen abgeschlossen. Die weiteren Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau der Ost laufen im Rahmen der Projektorganisation gemäss Abschnitt 2.3.

2.2 Projektarbeiten zur Auflösung bestehender Vereinbarungen

Die Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen bedingt die Auflösung der bestehenden Vereinbarungen im Ostschweizer Fachhochschulbereich. Dies erfolgt wie im Bericht «Vorbereitung nFHO» aufgezeigt¹¹ einvernehmlich, um insbesondere Unsicherheiten bei Personal, Studierenden, Projektpartnern oder Studieninteressierten der heutigen Fachhochschulen möglichst zu verhindern.

2.2.1 FHS St.Gallen und HSR Rapperswil

Alle Träger der FHS St.Gallen und der HSR Rapperswil sehen vor, sich an der neuen Hochschule zu beteiligen. Die Aufhebung der bisherigen «alten» Trägervereinbarungen der FHS St.Gallen und der HSR Rapperswil erfolgt im Rahmen der «neuen» Trägervereinbarung, die auch die notwendigen Übergangsbestimmungen enthält (Art. 54 ff. Vereinbarung).

Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Vereinbarungspartner der HSR-Vereinbarung oder der FHS-Vereinbarung der Vereinbarung über die Ost beitreten, sind die Modalitäten des Ausstiegs der nicht beitretenden bisherigen Vereinbarungspartner zu regeln. Im Kanton St.Gallen ist vorgesehen, die Regierung zu ermächtigen, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen (sachgemäss wie nachfolgend in Abschnitt 6 für die NTB Buchs). Die Ermächtigung ist an das rechtsgültige Zustandekommen der Vereinbarung über die Ost gekoppelt.¹² Denn wenn ausser dem Kanton St.Gallen nicht wenigstens zwei weitere Träger der Vereinbarung über die Ost beitreten, müsste eine neue Lösung¹³ erarbeitet und dem Kantonsrat unterbreitet werden.

2.2.2 NTB Buchs

Mit der Entflechtung der Fachhochschulstrukturen in der Ostschweiz geht einher, dass der Kanton Graubünden als Mitträger der NTB Buchs ausscheidet, ohne in der zukünftigen Fachhochschulinstitution im Kanton St.Gallen zu verbleiben (vgl. Abschnitt 1). Da sich nicht alle bisherigen Träger der NTB Buchs an der Ost beteiligen, ist auf den Vollzugsbeginn der Rechtsgrundlagen für die Ost eine «Aufhebungsvereinbarung» abzuschliessen. Diese wird dem Kantonsrat im Rahmen der vorliegenden Sammelvorlage in Abschnitt 6 unterbreitet.

2.2.3 Bestehende Vereinbarung über die FHO

Die Vereinbarung über die FHO¹⁴ (nachfolgend bestehende FHO-Vereinbarung) bildet – wie im Bericht «Vorbereitung nFHO» ausgeführt¹⁵ – die Grundlage der übergangsrechtlichen Anerkennung der FHO bzw. aller in der heutigen FHO eingebetteten Teilschulen nach dem HFKG. Die

¹¹ Vgl. Bericht «Vorbereitung nFHO», Abschnitt 2.4.

¹² Beitritt Kanton St.Gallen und wenigstens zwei weitere Träger (Art. 64 Vereinbarung).

¹³ Z.B. kantonales Gesetz als «Rückfallszenario» gemäss Bericht «FHO wohin?» (Abschnitt 5.2.2.b).

¹⁴ Vereinbarung über die FHO vom 20. September 1999. Abrufbar unter <http://www.fho.ch/fho/rechtsgrundlagen>.

¹⁵ Bericht «Vorbereitung nFHO», Abschnitt 2.4.4.

bestehende FHO-Vereinbarung kann deshalb erst aufgehoben werden, wenn eine institutionelle Akkreditierung der Nachfolgeinstitutionen der FHO (HTW Chur im Kanton Graubünden und neue Fachhochschulinstitution im Kanton St.Gallen) nach HFKG vorliegt oder wenn deren übergangsrechtliche Anerkennung bis Ende Dezember 2022 anderweitig zugesichert ist. Bis dahin bildet die bestehende FHO-Vereinbarung weiterhin das «Auffangnetz» für alle vier Fachhochschulstandorte in der Ostschweiz (Chur, St.Gallen, Rapperswil und Buchs).¹⁶

Die bestehende FHO-Vereinbarung stellt keine zwischenstaatliche Vereinbarung mit Gesetzesrang dar. Vielmehr handelt es sich um eine Verwaltungsvereinbarung, die aufgrund der abgetretenen kantonalen Kompetenzen keiner Genehmigung durch das jeweilige Kantonsparlament bedarf. Entsprechend erfolgt die Aufhebung der bestehenden FHO-Vereinbarung – wie schon deren Abschluss – durch die Regierungen der Vereinbarungspartner.

2.3 Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau der neuen Fachhochschulinstitution

Oberstes Ziel der Projektarbeiten ist die Gewährleistung der institutionellen Akkreditierung der Ost bis Ende 2022. Um dies zu erreichen, wurden parallel zum Rechtsetzungsverfahren die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zum organisatorischen, personellen und prozeduralen Aufbau der Ost durch die designierte Trägerkonferenz (vgl. Fussnote 7) gestartet. Vorbereitung der Entscheide der designierten Trägerkonferenz und Koordination der umfangreichen und komplex zusammenwirkenden weiteren Aufbauarbeiten der Ost erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Sie ist der designierten Trägerkonferenz unterstellt, nimmt von ihr Aufträge entgegen und koordiniert die von diesem Gremium übertragenen Aufgaben in deren Auftrag gegenüber den verschiedenen Arbeitsgruppen.

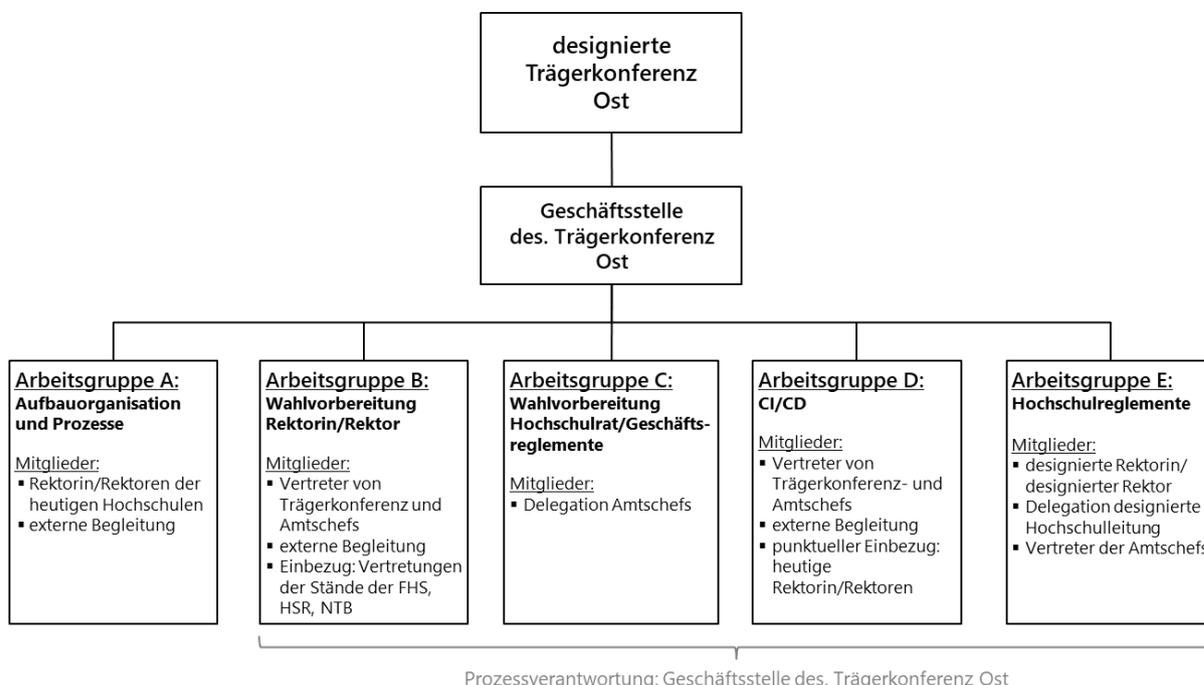


Abb. 1: Umsetzung der Aufgaben während der Governance in der Übergangsphase.

¹⁶ Die HTW Chur hat im Jahr 2018 als selbständige Fachhochschule die notwendige institutionelle Akkreditierung nach HFKG (mit Auflagen) und die beitragsrechtliche Anerkennung durch den Bund erhalten (vgl. Abschnitt 1).

Indem der «regulären» Trägerkonferenz in den Übergangsbestimmungen (Art. 61 Vereinbarung) diejenigen Kompetenzen zugewiesen werden, die für die Gründung der Ost und deren Start notwendig sind, wird sie nach Vollzugsbeginn der Vereinbarung die von ihr als designierte Trägerkonferenz getroffenen Entscheide rechtsverbindlich bestätigen können.

Der Stand der Arbeiten wird in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

2.3.1 Entwicklung der Organisation der Ost

Die Weiterentwicklung der Aufbauorganisation und Prozesse der neuen Hochschule übernimmt die vorbereitende Arbeitsgruppe A in Abb. 1. Die Ausführungen zum Prozess und Stand der Arbeiten erfolgen in Abschnitt 3.4.

2.3.2 Vorbereitung und Wahl der Hochschulleitung

Für die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung (erste und zweite Führungsebene) setzte die designierte Trägerkonferenz am 27. September 2018 die Arbeitsgruppe B «Wahlvorbereitungskommission Rektorin/Rektor» (nachfolgend Wahlvorbereitungskommission), bestehend aus Delegationen der designierten Trägerkonferenz und der Amtsleitenden der Hochschulträger, ein. Zusätzlich werden ab der zweiten Interviewrunde Vertretungen von Dozierenden und Studierenden der drei bestehenden Fachhochschulen miteinbezogen werden. Die Rekrutierung der Gründungsrektorin bzw. des Gründungsrektors wird durch ein externes Executive-Search-Unternehmen unterstützt.

Mitte Oktober 2018 verabschiedete die Wahlvorbereitungskommission das Unternehmens- und Anforderungsprofil sowie das Stelleninserat. An den Wochenenden vom 20./21. und 27./28. Oktober 2018 wurde das Stelleninserat veröffentlicht. Innerhalb der Bewerbungsfrist bis 25. November 2018 sind zahlreiche Bewerbungen eingegangen. Die erste Interviewrunde fand am 14. Januar sowie am 7. Februar 2019, die zweite Interviewrunde am 15. und am 25. Februar 2019 statt. Im März 2019 werden mit den aussichtsreichsten Kandidatinnen und Kandidaten Assessments durchgeführt. Die Sitzung der designierten Trägerkonferenz zur Wahl der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors ist auf Ende April 2019 vorgesehen.

Die Vorbereitung und Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung (zweite Führungsebene) erfolgt unter Einbezug der designierten Gründungsrektorin bzw. des designierten Gründungsrektors. Die Wahl der Departementsleitungen und der Verwaltungsdirektion durch die designierte Trägerkonferenz ist in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorgesehen.

2.3.3 Vorbereitung der Wahl Hochschulrat und der Geschäftsreglemente

Zur Vorbereitung der Anforderungsprofile für die einzelnen Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes setzte die designierte Trägerkonferenz am 27. September 2018 die Arbeitsgruppe C «Wahlvorbereitung Hochschulrat», bestehend aus einer Delegation der Amtsleitenden der Hochschulträger, ein. Ebenfalls hat die Arbeitsgruppe C die Grundlagen zur Entschädigung der Hochschulräte aufgearbeitet, Quervergleiche gezogen und einen Vorschlag ausgearbeitet.

Die designierte Trägerkonferenz verabschiedete am 15. Februar 2019 die von der Arbeitsgruppe C vorbereiteten Anforderungsprofile. Die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Hochschulrates erfolgt ab März 2019 durch die jeweilige Regierung. Dies erfolgt individuell gemäss den entsprechenden Rahmenbedingungen der einzelnen Träger. Das Vorgehen im Kanton St.Gallen zur Wahl der Mitglieder im Hochschulrat sowie zur Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Hochschulrates wird nachfolgend in Abschnitt 3.5 erläutert.

Seitens Finanzdepartement des Kantons St.Gallen werden die Vorbereitungen getroffen, um die Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (sGS 145.2; abgekürzt Vergütungsverordnung) um Bestimmungen zur Ost zu ergänzen. Die Regierung wird einen entsprechenden Nachtrag zur Vergütungsverordnung erlassen.

Die Erarbeitung der Geschäftsreglemente der Trägerkonferenz und des Hochschulrates erfolgen ab Mai 2019. Der Erlass ist im Rahmen der definitiven Governance ab 1. Januar 2020 vorgesehen.

2.3.4 Namensgebung und Corporate Identity und Corporate Design

Für die Arbeiten zu Corporate Identity (CI) und Corporate Design (CD) setzte die designierte Trägerkonferenz am 27. September 2018 die Arbeitsgruppe D «CI/CD», bestehend aus Delegierten der designierten Trägerkonferenz und der Amtsleitenden der Hochschulträger, ein. Die Arbeiten werden durch eine externe Agentur unterstützt.

Die Agentur führte zu Beginn der Arbeiten mit der heutigen Rektorin und den heutigen Rektoren individuelle Interviews, u.a. zu heutigen Stärken und Schwächen der drei Hochschulen sowie zu zukünftigen Chancen und Potenzialen für die Positionierung der neuen Hochschule. Basierend auf einer Priorisierung einzelner Profilmomente und Werte wurde ein sogenannter Markenkompass der neuen Fachhochschule entwickelt. Die Rektorin und die Rektoren der heutigen Hochschulen wurden dazu in bestimmten Phasen in die Arbeiten einbezogen. Der Markenkompass ist als Basis für die detaillierte Ausgestaltung des CI/CD zu verstehen (Marken- und Bildsprache, Markenpositionierung, Logo usw.). Parallel zur Erarbeitung des Markenkompasses wurde die zukünftige Namensgebung der neuen Fachhochschule erarbeitet.

Der Markenkompass sowie der Name der neuen Hochschulinstitution und die Namenssystematik wurden von der designierten Trägerkonferenz am 15. Februar 2019 beschlossen. Die neue Hochschule trägt den Namen «Ost» mit dem Zusatz «Ostschweizer Fachhochschule».

Die Vorbereitung der weiteren CI/CD-Anforderungen wie Markenzeichen und Markenstruktur, Design-Rahmenkonzept sowie Einführungsflyer und -präsentation erfolgt unter Einbezug der designierten Gründungsrektorin bzw. des designierten Gründungsrektors.

2.3.5 Vorbereitung Hochschulreglemente

Die Arbeitsgruppe E (Hochschulreglemente) wird die für den Start der neuen Hochschule notwendigen Reglemente Hochschulstatut und Geschäftsreglement Hochschulleitung unter Einbezug der designierten Rektorin bzw. des designierten Rektors und einer Delegation der designierten Hochschulleitung erarbeiten. Aufgrund dieses Einbezugs starten die Arbeiten in diesem Teilprojekt E zeitversetzt. Ebenfalls wird der Umgang bzw. die Überführung des Personalreglements und der Studien-/Prüfungsordnung geklärt. Die eigentliche Erarbeitung dieser beiden Erlasse erfolgt aber nicht durch die Arbeitsgruppe E, sondern im Rahmen der Strukturen der neuen Hochschule.

Die designierte Trägerkonferenz hat am 15. Februar 2019 den Auftrag an die Arbeitsgruppe E verabschiedet. Es ist vorgesehen, dass die designierte Trägerkonferenz das Hochschulstatut bis Ende 2019 berät. Erlass durch den Hochschulrat und Genehmigung durch die Regierung sind im Rahmen der definitiven Governance ab 1. Januar 2020 vorgesehen.

3 Ost – Ostschweizer Fachhochschule

3.1 Wichtigste Gründe für die Neustrukturierung

Wie in Abschnitt 1 erwähnt, ist die Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen Teil von mehrjährigen Projektarbeiten. Notwendigkeit und Zweck sind in den Berichten «FHO wohin?» und «Vorbereitung nFHO» ausführlich erläutert. Zusammenfassend werden die vier wichtigsten Gründe für eine gemeinsame Fachhochschulstruktur über alle drei Schulstandorte nochmals festgehalten:

1. **Zukunftsfähige und kompetitive Fachhochschule für Wirtschaft und Studierende:**
Die Ost wird in der Lage sein, unter Führung der jeweiligen fachlichen Kompetenzzentren die Leistungen aller Fachbereiche standortübergreifend anzubieten. Die verstärkte Konzentration der Kräfte und der Mittel wird dazu führen, dass die neue Fachhochschule insgesamt eine höhere Attraktivität und verbesserte Positionierung erreichen wird und die Qualität von Ausbildung und Technologietransferaktivitäten steigern kann. Dadurch kann sie sich noch verstärkt an den Bedürfnissen von Industrie, Gewerbe und Gesellschaft orientieren. Dies ist deshalb zentral, weil Unternehmungen ihre Forschungs- und Weiterbildungspartner grundsätzlich nach deren Kompetenzstärke und Innovationskraft auswählen und nicht nach Distanzkriterien.¹⁷
2. **Eine kohärente St.Galler Fachhochschul-Strategie:**
Eine Fachhochschule mit einer einzigen Rechtsträgerschaft und drei Standorten im Kanton St.Gallen überwindet heutige institutionelle und regionale Grenzen und eliminiert die gegenseitige innerkantonale Konkurrenzierung. Sie schafft die Voraussetzung für eine kohärente Steuerung und Weiterentwicklung der Fachhochschul-Angebote im Kanton St.Gallen im Rahmen einer allen Standorten gerecht werdenden Strategie. Das begünstigt die nachfrageorientierte Aus- und Weiterbildung benötigter Fachkräfte und fördert die Vernetzung der Bildungs- und Forschungskompetenzen unter den Standorten selbst sowie mit der Wirtschaft.¹⁸
3. **Betriebliche Synergiegewinne (IT, Beschaffungswesen, Administration usw.) generieren Mittel für Weiterentwicklung der Angebote:**
Effizienzgewinne dank Nutzung von Synergien werden erst nach mehreren Jahren Betrieb in der neuen Struktur erreichbar sein, was somit erst mittel- bis langfristig wiederum zu gewissen Kosteneinsparungen führen kann. Mittelfristig allenfalls frei werdende Mittel sollen nach dem Willen der Regierung des Kantons St.Gallen zur zielorientierten Qualitätssteigerung (strategische Weiterentwicklung, profilierte Entwicklung von Lehrangeboten und Forschungsschwerpunkten) in der Ost eingesetzt werden.¹⁹
4. **HFKG: Institutionelle Akkreditierung wird sichergestellt:**
Die neue Bundesgesetzgebung im Hochschulbereich macht eine Strukturreform der heutigen FHO notwendig, da die FHO in ihrer heutigen Form als loser Verbund von vier autonomen Fachhochschulen die Voraussetzungen für eine institutionelle Akkreditierung nicht erfüllt.²⁰ Die neue Rechtsträgerschaft bildet die Grundlage für die institutionelle Akkreditierung der neuen Fachhochschulinstitution mit Standorten in St.Gallen, Rapperswil und Buchs bis Ende 2022. Der Kanton Graubünden wird die HTW Chur – wie bisher – auf der Basis der (eigenen) Rechtsgrundlage führen. Die HTW Chur hat zwischenzeitlich als selbständige Fachhochschule die notwendige institutionelle Akkreditierung nach HFKG und die beitragsrechtliche Anerkennung durch den Bund erhalten (vgl. Abschnitt 1).

¹⁷ Vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitte 5.2.1 und 5.3.

¹⁸ Vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.3.

¹⁹ Vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitt 7.1 sowie Bericht «Vorbereitung nFHO», Abschnitt 5.1.3.

²⁰ Vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitt 2.2 und 3.4.

3.2 Grundkonzeption der neuen Trägerschaftslösung

In der Ost werden die drei bestehenden Hochschulen FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs unter Beibehaltung deren Standorte Buchs, St.Gallen und Rapperswil in einer Rechtsträgerschaft zusammengeführt. Die gesetzliche Grundlage der Ost bildet eine interstaatliche Vereinbarung (Konkordat), dem – unter Vorbehalt der definitiven Beitrittsentscheide und -verfahren bei den einzelnen Hochschulträgern – die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein angehören werden.

Die Ausgestaltung der vorliegenden Trägervereinbarung setzt die von den Regierungen der Hochschulträger im März 2018 bestätigten Eckpunkte um. Letztere orientieren sich an der neuen, seit dem Jahr 2016 geltenden Vereinbarung über die HSR Rapperswil, wobei einzelne Elemente der HSR-Vereinbarung mit Blick auf die breitere Trägerschaft der Ost weiterentwickelt wurden (Finanzierungsmodus, Organstruktur). Festgehalten wurde an der direkteren Führung durch den Kanton St.Gallen («Lead Kanton St.Gallen»), schafft diese doch einen sinnvollen Ausgleich zur asymmetrischen Verteilung der Lasten und Risiken zwischen dem Standortkanton St.Gallen und den Mitträgern. Die Grundkonzeption gemäss den bestätigten Eckpunkten wurde im Bericht «Vorbereitung nFHO»²¹ eingehend dargestellt. Der Kantonsrat hat diese in der Septembersession zustimmend zur Kenntnis genommen. Wesentliche Änderungen seither sind:

- Möglichkeit für Verträge mit Gebietskörperschaften (Art. 4 Abs. 3 Vereinbarung);
- Rechtspflege «Verwaltungsgericht statt Beschwerdekommision» (Art. 50 Vereinbarung).

Grundkonzeption Vereinbarung über die Ost

- «Lead Kanton St.Gallen»
- Finanzierung «FHV plus»
 - Mitträger: FHV-Beitrag + Zuschlagssatz
 - SG: Restkostenfinanzierung als Globalkredit
- Mehrjähriger Leistungsauftrag / erhöhte Autonomie
 - Leistungsauftrag der Regierung St.Gallen (analog HSG und PHSG)
 - Verbindlicher Kantonsbeitrag St.Gallen als mehrjähriger Sonderkredit
- Immobilien / bauliche Infrastruktur
 - Kanton SG stellt bauliche Infrastruktur zur Verfügung
 - Nutzungsentschädigung durch Hochschule
 - FHV-Zuschlag der Mitträger beinhaltet Anteil für bauliche Infrastruktur
- Personalrecht Kanton St.Gallen

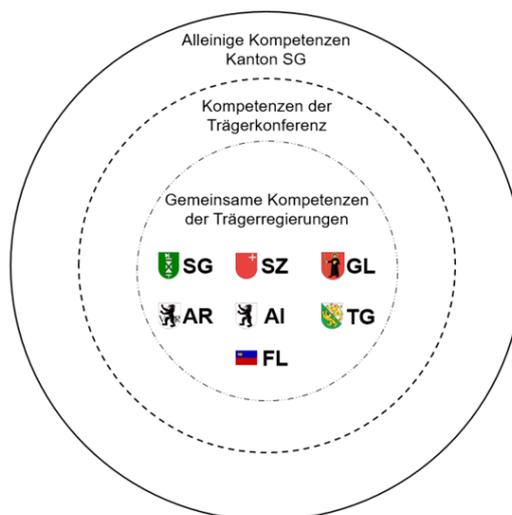


Abb. 2: Grundkonzeption der Ost.

Im Kommentar (Beilage 2) wird die Vereinbarung (Beilage 1) eingehend erläutert. Wesentliche Sachverhalte den Kanton St.Gallen betreffend werden darüber hinaus in nachfolgenden Abschnitten umschrieben.

3.2.1 Führung und Steuerung durch die Träger mit «Lead Kanton St.Gallen»

Seitens der Hochschulträger übernimmt der Standortkanton St.Gallen die Führungsrolle und übt diese gegenüber der Hochschule auch direkter aus («Lead Kanton St.Gallen»). Der einzelne Träger nimmt in Geschäften, die das Verhältnis unter den Hochschulträgern (Erweiterung der Trägerschaft, Finanzierung) oder sein Verhältnis zur Ost (Studienangebot) direkt beeinflussen, seine Interessen weiterhin durch die Gesamtregierung (Art. 12 Vereinbarung) oder durch seine Vertre-

²¹ Vgl. Bericht «Vorbereitung nFHO», Abschnitt 2.3.

tung in der Trägerkonferenz (Art. 13 Vereinbarung) wahr. Durch Wahl der von ihnen zu bestimmenden Vertretung in den Hochschulrat (Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. a Vereinbarung) steht jedem einzelnen Träger weiterhin ein wesentliches Element zu, um im obersten Organ die Geschicke der Hochschule (Strategie, Weiterentwicklung und Führung) mitzubestimmen (Art. 19 Vereinbarung).

Die daraus resultierende Governance der Ost lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

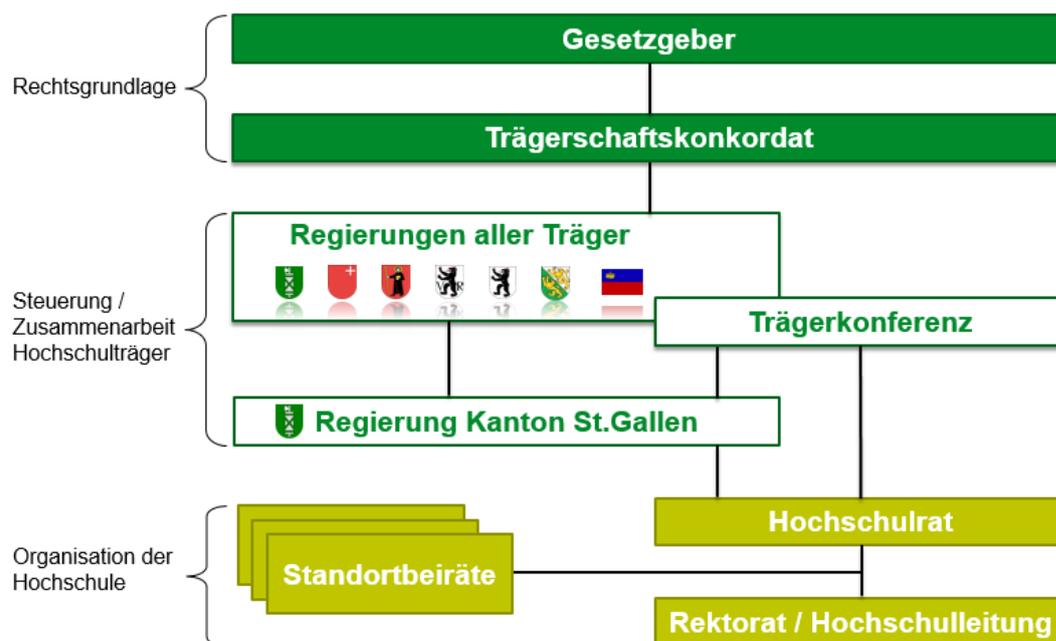


Abb. 3: Governance der Ost.

Vgl. zu diesem Abschnitt insbesondere auch die Kommentare in Beilage 2 zu Art. 10 bis Art. 16 der Vereinbarung.

3.2.2 Leistungsauftrag und Finanzierung durch Kanton St.Gallen

Für die Ost erfolgt die Finanzierung durch die Hochschulträger mit der Grundkonzeption «Pauschalabgeltung durch die Mitträger (FHV plus)» (vgl. Abschnitt 3.2.3) und «mehrjähriger Sonderkredit durch den Kanton St.Gallen».

Die Autonomie und Selbstverwaltung der neuen Fachhochschulstruktur im Kanton St.Gallen wird dadurch vereinheitlicht und gestärkt, dass alle drei in der Ost vereinten Schulstandorte (Buchs, Rapperswil und St.Gallen) künftig einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Leistungsauftrag (Art. 33 Vereinbarung) und einen darauf abgestimmten Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen (Art. 37 Vereinbarung) im Sinn eines verbindlichen Mehrjahreskredits erhalten. Vgl. dazu auch den Kommentar in Beilage 2 zu Art. 33 und 37 der Vereinbarung. Damit werden zukünftig alle Hochschulinstitutionen im Kanton St.Gallen (Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule) mit mehrjährigen Leistungsaufträgen und Mehrjahreskrediten geführt.

Unter dem Aspekt, dass der Leistungsauftrag einzig das Verhältnis zwischen der Ost und dem Kanton St.Gallen verbindlich festlegt, ist die Regierung des Kantons St.Gallen – wie schon bei der HSR Rapperswil – auf Antrag des Hochschulrates insbesondere auch zuständig für folgende Aufgaben (Art. 14 Abs. 2 Bst. b, c, e und f Vereinbarung):

- Erteilung des Leistungsauftrags (nach Beratung und Stellungnahme durch die Trägerkonferenz) und Antragstellung für den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen an den Kantonsrat;

- Genehmigung der dazugehörigen Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags und Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- Erlass von Vorschriften über Rechnungslegung, Eigenkapital und Berichterstattung. Diese Vorschriften beinhalten insbesondere:
 - Rechnungslegung: Rechnungslegungsstandard, Inhalt der Jahresrechnung, Vorgaben zu (internen) Verrechnungen;
 - Eigenkapital: Zweck, Gliederung, Umfang, Umgang mit Überschüssen innerhalb und am Ende der Leistungsauftragsperiode;
 - Berichterstattung: Periodizität, Inhalt.

Die Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Kanton St.Gallen und der Hochschulorgane im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Leistungsauftrag und dem mehrjährigen, verbindlichen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen sowie der Berichterstattung ist analog der staatlichen Hochschulen und der HSR Rapperswil geordnet (wesentliche Schritte):

- Der vierjährige Leistungsauftrag und der synchron vierjährige, abgestimmte Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen werden durch die Hochschulleitung zuhanden des Hochschulrates vorbereitet. Der Hochschulrat beantragt bei der Regierung des Kantons St.Gallen den Leistungsauftrag und die Trägerfinanzierung des Kantons St.Gallen (Art. 19 Abs. 2 Bst. d Vereinbarung). Die Regierung des Kantons St.Gallen erteilt – nach Beratung und Stellungnahme durch die Trägerkonferenz – den Leistungsauftrag (Art. 14 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bst. d Vereinbarung). Parallel stellt sie dem Kantonsrat Antrag auf Beschluss des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen (mehrjähriger Sonderkredit) und bringt dem Kantonsrat den Leistungsauftrag zur Kenntnis (Art. 14 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b Vereinbarung).
- Der Hochschulrat beschliesst nach Vorbereitung durch die Hochschulleitung das jährliche Budget und die Jahresrechnung. Sodann beschliesst er den jährlichen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich auch zum Stand der am Leistungsauftrag orientierten Leistungserbringung und der entsprechenden Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen (Art. 19 Abs. 2 Bst. f i.V.m. Art. 45 Vereinbarung).
- Der Geschäftsbericht richtet sich an die Regierung des Kantons St.Gallen (Art. 14 Abs. 2 Bst. d Vereinbarung). Die Regierung des Kantons St.Gallen bringt den Bericht der Trägerkonferenz zur Kenntnis (Art. 13 Abs. 2 Bst. g Vereinbarung). Die Regierung thematisiert in ihrem eigenen Geschäftsbericht an den Kantonsrat auch die Geschäftsführung der Ost, womit diese auch auf parlamentarischer Ebene transparent wird (Art. 11 Abs. 2 Bst. d Vereinbarung).
- Bei Abschluss eines vierjährigen Auftrags- und Beitragszyklus bereitet die Hochschulleitung zuhanden des Hochschulrates einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen vor. Der Hochschulrat beschliesst diesen Bericht zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen zur Genehmigung (Art. 19 Abs. 2 Bst. e Vereinbarung). Die Regierung des Kantons St.Gallen bringt den Bericht dem Kantonsrat (Art. 11 Abs. Bst. c Vereinbarung), den Regierungen der Mitträger (Art. 15 Bst. b Vereinbarung) und der Trägerkonferenz (Art. 13 Abs. 2 Bst. h Vereinbarung) zur Kenntnis.

3.2.3 Finanzierung durch die Mitträger – Pauschalabgeltung (FHV plus)

Ausführungen zur Finanzierung durch die Mitträger finden sich im Kommentar in Beilage 2 zu Art. 35 und 36 der Vereinbarung.

Für die Zuordnung der Studiengänge der Ost zu den FHV-Tarifen kommt die Nomenklatur der Fachbereiche gemäss FHV-Vereinbarung zur Anwendung:²²

²² Dies unabhängig von der Zuordnung der Studiengänge im Rahmen der operativen Aufbauorganisation der Ost gemäss Abschnitt 3.4.

Fachbereiche und Studiengänge gemäss Anhang zur FHV-Vereinbarung*					
	Architektur, Bau- und Planungswesen	Technik und Informationstechnologie	Wirtschaft und Dienstleistungen	Soziale Arbeit	Gesundheit
Bachelor-studiengänge	• Architektur	• Elektrotechnik	• Betriebsökonomie	• Soziale Arbeit	• Pflege
	• Bauingenieurwesen	• Informatik	• Wirtschaftsinformatik		
	• Landschaftsarchitektur	• Maschinentechnik			
	• Raumplanung	• Systemtechnik			
		• Wirtschaftsingenieurwesen			
		• Energie und Umwelttechnik			
Master-studiengänge	• Engineering Bau + Planung FTAL	• Engineering Technik + IT FTAL	• Business Administration • Wirtschaftsinformatik	• Soziale Arbeit	• Pflege
FHV Tarif	21'000 Franken	22'100 Franken	9'800 Franken	12'200 Franken	15'700 Franken

* Anhang zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 – Studiengänge der Fachhochschulen (Stand 15.10.2018) abrufbar unter https://edudoc.ch/static/web/arbeiten/fhv_anhang_fh.pdf.

Abb. 4: Zuordnung der Studiengänge auf die Fachbereiche nach FHV.

Aufgrund der im Anhang zur Vereinbarung festgelegten Zuschläge betragen die pauschalen Beiträge für die Mitträger je Studierenden (Vollzeitäquivalent, Stand: FHV-Tarif ab Studienjahr 2016/2017):

Fachbereich	FHV-Tarif in Fr.	Zuschlag «FHVplus»		Pauschalbeitrag Mitträger
		in Prozent	in Franken	
Architektur, Bau- und Planungswesen	21'000	46.19 %	9'700	30'700
Technik und Informationstechnologie	22'100	62.49 %	13'810	35'910
Wirtschaft und Dienstleistungen	9'800	28.65 %	2'808	12'608
Soziale Arbeit	12'200	30.17 %	3'681	15'881
Gesundheit	15'700	29.02 %	4'556	20'256

Abb. 5: Pauschalbeiträge «FHV plus» für Mitträger.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodus auf die Hochschulträger sind in Abschnitt 4.1 dargestellt.

3.2.4 Infrastruktur und Immobilien

Mit dem Trägerschaftsmodell der Ost kommt dem Kanton St.Gallen auch die Verantwortung für die bauliche Infrastruktur zu (vgl. auch Kommentare in Beilage 2 zu Art. 43 und 44 Vereinbarung). Damit einher geht der Übergang von Eigentum der bisher Hochschul-eigenen Immobilien an den Kanton St.Gallen:

- Der Kanton St.Gallen hat am 1. Januar 2017 gemäss Übergangsbestimmung in der HSR-Vereinbarung die im Eigentum der HSR Rapperswil stehenden Immobilien bereits übernommen.²³
- Der Kanton St.Gallen erstellte das Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen und finanzierte die Baute vor.²⁴ Die Träger der FHS St.Gallen haben – entgegen der ursprünglichen Absicht aus dem Jahr 2008²⁵ – auf die Eigentumsübertragung des Fachhochschulzentrums vom Kanton St.Gallen an die FHS St.Gallen verzichtet, da eine Übertragung der Immobilie zuerst an die FHS St.Gallen und dann in wenigen Jahren eine Rückübertragung an den Kanton

²³ Art. 54 HSR-Vereinbarung.

²⁴ Kantonsratsbeschluss über das Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. November 2007 (35.07.06).

²⁵ Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden betreffend Neubau für die Fachhochschule St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (gemäss Beschluss der Regierung vom 20. Mai 2008).

St.Gallen keinen Sinn machte.²⁶ Bis 31. Dezember 2017 beteiligten sich die Träger der FHS St.Gallen mit jährlichen Amortisationszahlungen (zuzüglich Verzinsung) an den Neubaukosten. Diese Amortisations- und Verzinsungslösung wurde im Rahmen des vorerwähnten Verzichts auf eine Eigentumsübertragung rückwirkend auf 1. Januar 2018 durch eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen (als Eigentümer) und der FHS St.Gallen (als Nutzerin der Immobilie) abgelöst, wie sie auch für die HSR Rapperswil und die staatlichen Hochschulen (Universität und Pädagogische Hochschule) zur Anwendung kommt.

- Die Träger der NTB Buchs (Kantone St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein) sehen in einer separaten Aufhebungsvereinbarung ebenfalls vor, die im Eigentum der NTB Buchs stehenden Immobilien in das Eigentum des Kantons St.Gallen zu übertragen (vgl. Abschnitt 6).

Gesamthaft wird der Kanton nach Abschluss der Neustrukturierung der Fachhochschulen im Immobilienportfolio somit auch für die Erneuerung eines zusätzlichen Neuwerts von 277,5 Mio.

Franken zuständig sein:

- Mit dem Eigentumsübertrag der HSR-Immobilien hat sich der Neuwert des Immobilienportfolios Hochbauten ab 1. Januar 2017 um 131,7 Mio. Franken erhöht;
- mit dem Verbleib des Neubaus der FHS St.Gallen beim Kanton, bleibt auch dessen Neuwert von 88,5 Mio. Franken definitiv beim Kanton;
- mit dem Eigentumsübertrag der NTB-Immobilien wird voraussichtlich auf 1. September 2020 dem Kanton ein Neuwert von 57,3 Mio. Franken übertragen.

Das Teilportfolio «Fachhochschulen» wird somit etwa 14 Prozent des bisherigen Immobilienportfolios Hochbauten betragen, ohne dass der Plafond Hochbauten angepasst wurde. Aus Sicht der Regierung ist aufgrund des bedeutenden Zuwachses des Immobilienportfolios eine Anpassung des Plafonds Hochbauten notwendig. Sie nimmt eine Anpassung des Plafonds Hochbauten im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) für die Jahre 2021–2023 in Aussicht. Dabei sind die Auswirkungen einer allfällig erhöhten Autonomie im Immobilienbereich wie nachfolgend beschrieben mit zu berücksichtigen.

Die Regierung steht – wie bereits im Bericht «Vorbereitung nFHO» in Abschnitt 2.3.5 erwähnt – einer erhöhten Autonomie im Immobilienbereich für die Ost positiv gegenüber. Schon heute verfügen die HSR Rapperswil (seit Beginn der Leistungsauftragsperiode 2017–2018) und die FHS St.Gallen (seit 1. Januar 2018) über eine «erhöhte Nutzerautonomie» im Immobilienbereich. Die zu erbringenden Leistungen und die Zuständigkeiten des Baudepartementes des Kantons St.Gallen und der jeweiligen Fachhochschule werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt, die der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Die Zeit bis zum Start der Ost soll am Beispiel der beiden involvierten Fachhochschulen genutzt werden, in der Zusammenarbeit mit dem kantonalen Baudepartement und in der Anwendung der «erhöhten Nutzerautonomie» der Hochschulen Erfahrungen zu sammeln. Die erhöhte Autonomie im Immobilienbereich ist anhand konkreter Erfahrungen zu präzisieren und der Regierung mit Blick auf eine nachfolgende, definitive Regelung für die Ost aufzuzeigen.

3.2.5 Personalrecht

Grundsatz

Die Errichtung der Ost geht mit einer weiteren Angleichung an das Personalrecht des Kantons St.Gallen einher. Für das Personalrecht der Ost gilt gemäss interstaatlicher Vereinbarung im Grundsatz das Personalrecht des Kantons St.Gallen (Art. 40 i.V.m. Art. 9 Vereinbarung). Zur Anwendung kommen wird somit auch das neue Lohnsystem (NeLo) des Kantons St.Gallen, wobei durch den Hochschulrat namentlich für Schulleitung, Dozierende und Mittelbau ergänzende,

²⁶ Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden betreffend das Eigentum am Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord und das Verfahren zur Aufhebung der Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 27. März 2018.

hochschulspezifische Referenzfunktionen festzulegen sein werden. Weitere besondere personalrechtliche Bestimmungen sind möglich, soweit sie sachlich begründet sind und den Verhältnissen der Hochschule Rechnung tragen.²⁷

Dem Grundsatz der Anwendbarkeit des Personalrechts des Kantons St.Gallen wird dadurch Nachachtung verschafft, dass das Personalreglement der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen bedarf (vgl. Kommentar in Beilage 2 zu Art. 40 Vereinbarung).

Vorbereitungsarbeiten zum Personalreglement der Ost sind ab dem Jahr 2019 geplant (vgl. Abschnitt 2.3.5). Die definitive Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt durch den Hochschulrat in Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Kanton St.Gallen im Rahmen der definitiven Governance. Das Personalreglement soll für neue Arbeitsverhältnisse spätestens mit Beginn der ersten Leistungsauftragsperiode der Ost (ab 1. Januar 2021) zur Anwendung kommen.

Harmonisierung der Anstellungsbedingungen nach Art. 57 der Vereinbarung

Die Harmonisierung der Arbeitsverhältnisse wird – wie im Kommentar in Beilage 2 zu Art. 57 der Vereinbarung ausgeführt – bis (spätestens) Beginn Studienjahr 2023/2024 in Aussicht genommen. Damit wird zu Beginn der Ost eine Vielfalt von verschiedenen Anstellungsverhältnissen (aufgrund des bisherigen Personalrechts der drei Standorte sowie des neuen Personalrechts der Ost) zugunsten einer sorgfältigen Vorbereitung der Harmonisierung unter Wahrung einer angemessenen Mitwirkung durch das Personal sowie der Rechtssicherheit (Qualität) in Kauf genommen.

Der Hochschulrat regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse von den bisherigen Fachhochschulen zur Ost in Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Kanton St.Gallen. Dabei sind vorhandene Regelungen zu beachten, die bei vergleichbaren Projekten im Kanton St.Gallen zur Anwendung kamen. So werden namentlich beim Übergang von den bisher drei eigenständigen Lohnsystemen auf ein einheitliches Lohnsystem durch die Regierung als Prämissen gesetzt:

- Die Ost wendet das neue Lohnsystem (NeLo) des Kantons St.Gallen ergänzt durch hochschulspezifische Referenzfunktionen (vgl. vorstehender Abschnitt «Grundsatz») an.
- Auf den Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Lohnsystem können unter den Gesichtspunkten der internen Lohngerechtigkeit und der einheitlichen Anwendung des Personalrechts Erhöhungen der Löhne erfolgen. Entsprechende Mehrausgaben sind durch die Hochschule selber zu finanzieren. Sie stellen keinen Grund nach Art. 39 Abs. 3 der Vereinbarung für eine allfällige Überprüfung des Leistungsauftrags oder des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen dar.
- Für Löhne oberhalb des Lohnbands der massgebenden Referenzfunktion kommen die Übergangsbestimmungen bei der Einführung von NeLo²⁸ sachgemäss zur Anwendung. Konkret sollen Löhne oberhalb des Maximums des massgebenden Lohnbands nach Ablauf von drei Jahren in einem einzigen Schritt auf dieses Maximum zurückgeführt werden. Für ältere Mitarbeitende, die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns bereits das 60. Altersjahr vollendet haben, kommt eine eigentliche Besitzstandsgarantie zur Anwendung (vorbehalten Austritt oder Übernahme einer neuen Funktion).

Ein weiteres wesentliches Element der erwähnten Angleichung der personalrechtlichen Bestimmungen der drei Standorte bildet die Harmonisierung der Vorsorgeeinrichtung für die Ost. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Vereinbarung und im Kommentar in Beilage 2 zu Art. 58 der Vereinbarung verwiesen.

²⁷ Regelungsbereiche vgl. nicht abschliessende Aufzählung im Kommentar in Beilage 2 zu Art. 40 der Vereinbarung.

²⁸ III. Nachtrag vom 4. Juli 2017 zur Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV): vgl. namentlich Art. 173 Abs. 2 und Abs. 3 PersV.

Eine Herausforderung bei der Angleichung der personalrechtlichen Bestimmungen der drei Standorte wird sein, dass an der heutigen HSR Rapperswil Erfolgsbeteiligungen als anreizorientiertes Element der Besoldung von Dozierenden und Mittelbau (Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende) möglich sind, während sich bei den zwei Fachhochschulen St.Gallen und Buchs keine solche Kultur und Praxis entwickelt hat. Die allfällige Ausgestaltung von anreizorientierten Lohnkomponenten in der Ost ist durch den Hochschulrat im Personalreglement festzulegen. Letzteres bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung. Die Regierung erwartet, dass ihr vorgängig eines Erlasses durch den Hochschulrat eine Auslegeordnung und die diesbezüglichen Überlegungen des Hochschulrates unterbreitet werden.

3.3 Kennzahlen der zukünftigen Ost

3.3.1 Studierendenzahlen im Vergleich

Durch die Entflechtung der Strukturen entstehen aus der heutigen FHO gemessen an den Studierendenzahlen für das Jahr 2017²⁹ die beiden kleinsten öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen der Schweiz. Die zukünftige Ost nimmt mit insgesamt 3'634 Bachelor- und Masterstudierenden nach der SUPSI (4'505 Studierende) und vor der HTW Chur (1'447 Studierende) den Platz der zweitkleinsten öffentlich-rechtlichen Fachhochschule der Schweiz ein.

Studierende an FH (ohne PH)	Jahr 2017
Westschweiz HES-SO	20'376
Zürich ZFH	16'079
Nordwestschweiz FHNW	8'945
Bern BFH	6'867
Zentralschweiz FHZ	6'202
Ostschweiz FHO	5'081
davon FHS St.Gallen	1'730
davon HSR Rapperswil	3'634 (Ost) 1'522
davon NTB Buchs	382
davon HTW Chur	1'447
Tessin SUPSI	4'505

Quelle: Bundesamt für Statistik (BfS)



Abb. 6: Fachhochschullandschaft der Schweiz einschliesslich Studierendenzahlen.
Grafik: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

²⁹ Quelle: Bundesamt für Statistik: Studierende an den Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen 2017/18 – Basistabellen; abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/personen-ausbildung/tertiaerstufe-hochschulen/fachhochschulen.assetdetail.4762125.html>.

An den Schweizer Fachhochschulen sind die Studierenden in folgenden Fachbereichen immatrikuliert:

							FHO	
	HES-SO	ZFH	FHNW	BFH	FHZ	SUPSI	Ost	HTW
Architektur, Bau- und Planungswesen	1'155	454	381	614	639	339	504	143
Technik und IT	2'818	2'145	1'896	1'175	1'464	1'312	1'548	342
Chemie und Life Sciences	481	1'334	458	312	-	-	-	-
Land- und Forstwirtschaft	110	-	-	410	-	-	-	-
Wirtschaft und Dienstleistungen	6'814	6'444	2'878	1'130	2'016	1'172	641	962
Design	898	471	565	248	512	282	-	-
Sport	-	-	-	164	-	-	-	-
Musik, Theater und andere Künste	1'710	1'718	890	805	788	317	-	-
Angewandte Linguistik	-	497	-	-	-	-	-	-
Soziale Arbeit	2'676	846	1'378	668	783	289	678	-
Angewandte Psychologie	-	543	499	-	-	-	-	-
Gesundheit	3'714	1'627	-	1'341	-	794	263	-
Summe	20'376	16'079	8'945	6'867	6'202	4'505	3'634	1'447

Abb. 7: Mengengerüst Studierende an Schweizer Fachhochschulen (Stand Herbst 2017).

Quelle: Bundesamt für Statistik, Studierende der Hochschulen (ohne Lehrerinnen-/Lehrerbildung).

Die folgende Übersicht zeigt, woher aus dem FHO-Trägergebiet die Studierenden an der FHS St.Gallen, der HSR Rapperswil und der NTB Buchs stammen (Personen/Stichtag 15. Oktober 2018):

Ost-Träger	Total Studierende			FHS St.Gallen			HSR Rapperswil			NTB Buchs		
	15.10.2018	Rang	%	Stud.	Rang	%	Stud.	Rang	%	Stud.	Rang	%
Kanton St.Gallen	1'500	1	65 %	952	1	66 %	338	1	58 %	210	1	73 %
Kanton Thurgau	353	2	15 %	299	2	20 %	30	5	5 %	24	3	8 %
Kanton Appenzell Ausserrhoden	167	3	7 %	119	3	8 %	32	4	6 %	16	4	5 %
Kanton Schwyz	112	4	5 %	9	7	1 %	101	2	17 %	2	6	1 %
Fürstentum Liechtenstein	73	5	3 %	29	5	2 %	16	6	3 %	28	2	10 %
Kanton Glarus	62	6	3 %	12	6	1 %	50	3	9 %	0	7	0 %
Kanton Appenzell Innerrhoden	51	7	2 %	31	4	2 %	11	7	2 %	9	5	3 %
Summe	2'318			1'451			578			289		
Kanton Zürich	691			130			558			3		
Kanton Graubünden	230			69			119			42		
übrige Kantone	350			62			280			8		
Ausland	101			45			8			48		
Summe	1'372			306			965			101		
Total Studierende	3'690			1'757			1'543			390		

markiert = Studierende im Rahmen Hochschulträgerschaft (Konkordate FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs)

Abb. 8: Herkunft Studierende FHS, HSR und NTB (Stand Herbst 2018).

Quelle: Studierende FHS, HSR und NTB.

3.3.2 Finanzierung im Vergleich

Auf den 1. Januar 2017 sind die Finanzierungsbestimmungen des HFKG in Vollzug getreten. Darin werden u.a. die Bundesbeiträge an die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen geregelt. In der Verordnung zum HFKG (SR 414.201; abgekürzt V-HFKG) werden die Ausführungsbestimmungen zur Verteilung, Berechnung und Ausrichtung der Grundbeiträge des Bundes geregelt.

Insgesamt erfolgt die Finanzierung der Fachhochschulen über mehrere Kanäle:

- *Bundesbeiträge*: Grundbeiträge in der Höhe von 30 Prozent der Referenzkosten als Zielgrösse (Art. 49 ff. HFKG) sowie zusätzlich Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie projektgebundene Beiträge;
- *Beiträge von Nichtträgerkantonen*: Die Wohnsitzkantone der Studierenden, die nicht Träger der jeweiligen Fachhochschule sind, leisten nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (sGS 234.031) an die Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten (nachfolgend FHV-Beiträge);
- *Studiengebühren*: Semesterpauschale, Prüfungsgebühren usw. sowie Studiengebühren im Weiterbildungsbereich;
- *Drittmittel*: Forschungsbeiträge der Kommission für Technologie und Innovation (KTI), des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und anderen sowie Finanzierung von Dienstleistungen durch die Auftraggeber; Stiftungen und Schenkungen usw.;
- *Trägerbeiträge*: Beiträge der beteiligten Kantone bzw. des Fürstentums Liechtenstein nach Massgabe des jeweiligen Gesetzes oder der jeweiligen Vereinbarung mit Gesetzesrang.

Für die Schweizer Fachhochschulen sieht die Finanzierung wie folgt aus:

Finanzierung Fachhochschulen (2017) in 1'000 Fr.	HES-SO		ZFH		FHNW		BFH		FHZ		FHO		SUPSI	
Bundesbeiträge	189'077	24 %	147'375	23 %	95'647	27 %	79'733	27 %	63'261	25 %	66'963	28 %	44'692	33 %
Beiträge von Nichtträgerkantonen	11'304	1 %	105'783	17 %	34'396	10 %	45'284	16 %	47'043	19 %	35'776	15 %	14'193	10 %
Studiengebühren	43'423	5 %	21'907	4 %	11'999	3 %	10'842	4 %	9'432	4 %	9'728	4 %	10'119	7 %
Drittmittel	112'325	14 %	83'615	13 %	54'225	16 %	42'552	15 %	56'962	23 %	53'536	22 %	21'438	16 %
Trägerbeiträge	444'972	56 %	272'016	43 %	153'501	44 %	111'335	38 %	71'897	29 %	76'619	31 %	45'683	34 %
Total	801'101	100 %	630'697	100 %	349'767	100 %	289'747	100 %	248'595	100 %	242'622	100 %	136'125	100 %

Abb. 9: Finanzierung der Fachhochschulen im Jahr 2017.

Quelle: SBFI-Reporting Jahr 2017.

Neben der Lehre ist die FHO insbesondere im Bereich anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen (Technologietransfer) traditionell stark. Auch die neue Hochschule wird im Verhältnis zu ihrer Grösse weiterhin eine starke Stellung unter den schweizerischen Fachhochschulen einnehmen. Das Leistungsangebot der in der Ost zusammengeführten Standorte Buchs, Rapperswil und St.Gallen mit insgesamt 33 Instituten und Kompetenzzentren ergab im Jahr 2017 einen Gesamtumsatz von rund 195 Mio. Franken. Davon wurden 23 Prozent (rund 44 Mio. Franken) als Drittmittel auf dem freien Markt generiert.

Finanzierung FHO (2017) in 1'000 Fr.	Ost				Anteil in %	HTW	Anteil in %	FHO	
	HSR	FHS	NTB	Total				Total	Anteil in %
Bundesbeiträge	28'706	12'119	14'899	55'724	28 %	11'239	24 %	66'963	28 %
Beiträge von Nichtträgerkantonen	18'641	3'077	1'191	22'909	12 %	12'867	27 %	35'776	15 %
Studiengebühren	2'686	3'733	726	7'145	4 %	2'583	5 %	9'728	4 %
Drittmittel	24'032	12'604	7'752	44'388	23 %	9'148	19 %	53'536	22 %
Trägerbeiträge	23'813	28'215	12'498	64'526	33 %	12'093	25 %	76'619	31 %
Total	97'878	59'748	37'066	194'692	100 %	47'930	100 %	242'622	100 %

Abb. 10: Finanzierung Ost und HTW im Jahr 2017.

Quelle: FHO-Controlling, Jahr 2017.

3.4 Vorbereitung der Aufbauorganisation

In Erfüllung eines Auftrags des Kantonsrates aus der Beratung des Berichts «FHO wohin?» in der Septembersession 2017 wurden zwei Organisationsmodelle weiterentwickelt und im Bericht «Vorbereitung nFHO» dargestellt.³⁰ Alle Trägerregierungen hatten sich bereits im März 2018 für ein departementales Organisationsmodell ausgesprochen, und auch der Kantonsrat St.Gallen hat dieses Organisationsmodell bei der Beratung des Berichts «Vorbereitung nFHO» in der Septembersession 2018 klar favorisiert. Die weiteren Arbeiten in der Entwicklung der Organisation für die neue Fachhochschule konzentrierten sich in der Folge auf Ausgestaltung und Umsetzung des Modells «Departemente», mit dem Ziel, die Organisation der Ost (bis und mit Stufe Departemente) soweit zu definieren, dass die designierte Trägerkonferenz die Gründungsorganisation festlegen kann. Die operative Aufbauorganisation sowie die Prozesse und Aufgaben werden später durch die definitive Governance bzw. durch den Hochschulrat der Ost weiter konkretisiert werden.

Die designierte Trägerkonferenz trat am 27. September 2018 erstmals zusammen und stimmte dem Antrag der Arbeitsgruppe A «Aufbauorganisation und Prozesse» klar zu, für die neue Fachhochschule eine sogenannt departementale Organisationsstruktur festzulegen. Diese Struktur folgt einer Markt- beziehungsweise Nachfragelogik. Im Vordergrund stehen die Fachbereiche, für die Departemente gebildet werden. Jeweils eine Leiterin oder ein Leiter eines Departementes nimmt ihre Führungsfunktion standortübergreifend wahr. Die departementale Organisationsstruktur stärkt die Gesamtschule. Nach eingehender Diskussion beschloss die designierte Trägerkonferenz, sechs Departemente festzulegen. Sie erteilte der entsprechenden Arbeitsgruppe den Auftrag, die detaillierte Aufbauorganisation mit den sechs Departementen und unter Einbezug hochschulinterner Stellen auszuarbeiten.

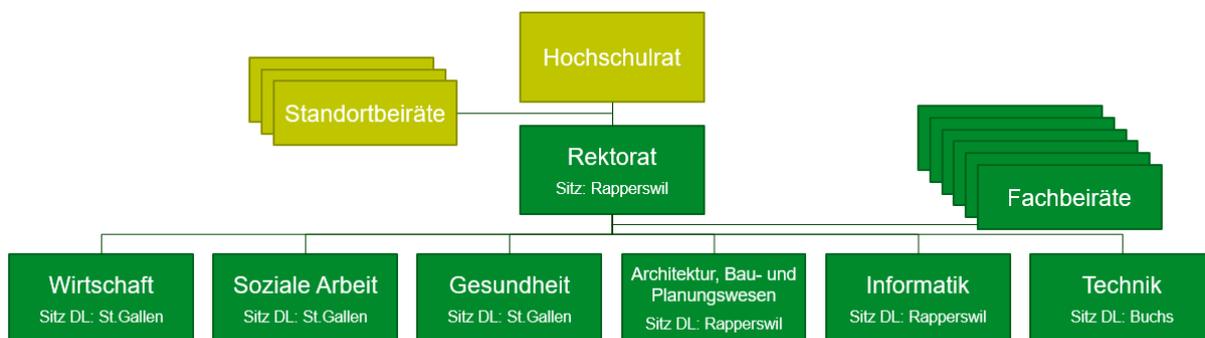
Aufgrund eines Wiedererwägungsantrags zum Entscheid der Trägerkonferenz vom 27. September 2018 zur Departementsaufteilung im Fachbereich Technik wurden die Hochschulräte und Hochschulleitungen der drei Hochschulen zu einem partizipativen Prozess eingeladen. Im Rahmen dieser Mitwirkung wurden für den Fachbereich Technik verschiedene Varianten diskutiert. Die designierte Trägerkonferenz hat in der Folge am 17. Januar 2019 im Fachbereich Technik eine einvernehmliche Anpassung der Departemente vorgenommen. Sie hat einzig im Fachbereich Technik das Modell insofern angepasst, als neu die «Elektrotechnik» aus dem bisher vorgesehenen Departement «Informatik und Elektrotechnik» herausgelöst und in das Departement «Technik» integriert wird. Damit entsteht ein reines «Departement Informatik». Der Vorschlag dazu stammte übereinstimmend aus den drei Hochschulen FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs. Dieses Modell wurde als sinnvolle Weiterentwicklung des am 27. September 2018 verabschiedeten Modells betrachtet. Die übrigen Departemente «Architektur, Bau- und Planungswesen», «Wirtschaft», «Soziale Arbeit» und «Gesundheit» blieben unverändert. Die Gründungsorganisation der Ost präsentiert sich somit wie folgt:

1. *Technik* mit den Studiengängen Systemtechnik, Maschinentchnik, Elektrotechnik, Energie- und Umwelttechnik sowie Wirtschaftsingenieurwesen;
2. *Informatik* mit dem Studiengang Informatik;
3. *Architektur, Bau- und Planungswesen* mit den Studiengängen Architektur, Landschaftsarchitektur, Bauingenieurwesen und Raumplanung;
4. *Wirtschaft* mit den Studiengängen Betriebsökonomie und Wirtschaftsinformatik;
5. *Soziale Arbeit* mit dem Studiengang Soziale Arbeit;
6. *Gesundheit* mit dem Studiengang Pflege.

Ebenfalls bestätigte die designierte Trägerkonferenz am 17. Januar 2019 die früher beschlossene Zuteilung der Sitze der Departementsleitungen und legte darüber hinaus fest, dass das künftige

³⁰ Vgl. Bericht «Vorbereitung nFHO», Abschnitt 3.

Rektorat der Hochschule seinen Sitz in Rapperswil hat. Innerhalb des Departements «Technik», dem grössten Departement der Ost, wurde zudem eine Abteilungsstruktur beschlossen. Diese trägt den Anliegen der heutigen Standorte Rechnung, indem der Lead dieser Abteilungen entsprechend der heutigen, vor Ort vorhandenen Kompetenzen, festgelegt worden ist. Für die Abteilungen «Maschinenteknik», «Elektrotechnik» sowie «Erneuerbare Energien und Umwelttechnik» liegt der Lead in Rapperswil, für die Abteilung «Systemtechnik» in Buchs und für die Abteilung «Wirtschaftsingenieurwesen» in St.Gallen.



Legende:
DL = Departementsleitung

Abb. 11: Departementale Aufbauorganisation der Ost.

Wie in den Berichten «FHO wohin?» und «Vorbereitung nFHO» aufgezeigt, wird die Verankerung der Schulstandorte in den Regionen durch die Standortbeiräte (Art. 20 f. Vereinbarung) sichergestellt, die dem Hochschulrat (Art. 18 f. Vereinbarung) zugeordnet sind. Weiter stellen Fachbeiräte auf operativer Ebene die fachliche Vernetzung sicher. Sie werden von der Hochschulleitung eingesetzt, beraten und begleiten die Departemente in fachlicher Hinsicht, bringen Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis ein und vermitteln Impulse zuhanden der Hochschulleitung. Der Hochschulrat wird die Grundzüge der Organisation, Ernennung und Aufgaben der Fachbeiräte im Hochschulstatut konkretisieren.

Die Leistungsangebote der heutigen Schulstandorte bleiben auch mit der departementalen Organisation bestehen. Standortverlagerungen von ganzen Organisationseinheiten sind nicht vorgesehen. Die Leistungsangebote können nun aber je nach Bedarf auch standortübergreifend angeboten werden.

Die Aufbauorganisation mit sechs Departementen legt den Grundstein für eine starke und konkurrenzfähige neue Fachhochschule. Alle Beteiligten sind sich aber bewusst, dass weiterhin ein arbeitsintensiver und anforderungsreicher Prozess zu bewältigen ist. Zum einen, weil heute bestehende organisatorische Strukturen zum Teil umgeformt werden. Zum andern, weil die gewachsenen Kulturen der drei heutigen Fachhochschulen zusammengeführt werden müssen.

3.5 Wahl der Hochschulratsmitglieder im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen wird die Wahl der Hochschulratsmitglieder der Ost in sachgemässer Anwendung der Grundsätze über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance [PCG]; abgekürzt PCG-Grundsätze)³¹ zu vollziehen sein. Diese hat die Regierung am 18. September 2012 gestützt auf Art. 94c des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) erlassen. Für das Wahlverfahren kommen die verbindlichen «Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der

³¹ Abrufbar unter https://www.sg.ch/home/staat_recht/staat/beteiligungen-des-kantons.html.

Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung» vom 25. Juni 2015 zur Anwendung. Diese sehen für neu zu besetzende Sitze in der Regel eine Ausschreibung vor. Eine mögliche Besetzung der st.gallischen Kantonsvertretung³² durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Staatsverwaltung kann im Berufungsverfahren erfolgen. Letzteres ist auch möglich, wenn eine Persönlichkeit angefragt werden soll, für die ein Bewerbungsverfahren nicht angemessen ist, oder wenn sich über eine Ausschreibung voraussichtlich keine geeigneten Kandidaten finden lassen. Von Letzterem geht die Regierung jedoch nicht aus.

Für auf Amtsdauer bestellte Behörden des Kantons läuft die nächste ordentliche Amtsdauer von Juni 2020 bis Ende Mai 2024; die Wahlvorbereitungen für die betroffenen Behörden beginnen ab Spätherbst 2019. Der Amtsantritt der neu gewählten Hochschulräte der Ost erfolgt nach Art. 62 Abs. 1 der Vereinbarung aber bereits am 1. Januar 2020. Deshalb wird die Wahl der dem Kanton St.Gallen zustehenden acht Personen im Hochschulrat der Ost in einem ausserordentlichen, vorgezogenen Verfahren durchgeführt. Die erstmalige Wahl erfolgt nach Art. 62 Abs. 2 der Vereinbarung für eine verlängerte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2024. Die Arbeiten zur Besetzung der Sitze im neuen Hochschulrat haben begonnen, nämlich mit dem Beschluss der designierten Trägerkonferenz vom 15. Februar 2019 zu den Anforderungsprofilen sowohl für das einzelne Mitglied des Hochschulrates, als auch für das Gremium als Ganzes (Art. 13 Abs. 2 Bst. i Vereinbarung). Die Zeitplanung im Kanton St.Gallen sieht in der Folge vor:

- 20. März 2019: Konstituierung des Wahlausschusses (Vorsteher Bildungsdepartement und Vorsteher Baudepartement, Geschäftsführung) und Verabschiedung der Ausschreibungstexte;
- Ende März 2019: öffentliche Ausschreibung der st.gallischen Sitze im Hochschulrat der Ost (einzeln für Präsidentin/Präsident und für die weiteren Mitglieder);
- Ende April 2019: Ablauf der Bewerbungsfrist;
- Mai 2019: Sichtung Bewerbungen und Einladung aussichtsreicher Kandidatinnen und Kandidaten zum Gespräch mit Wahlausschuss;
- Juni/August 2019: Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit Wahlausschuss;
- August 2019 (spätestens September 2019): Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder im Hochschulrat der Ost.

4 Finanzielle und personelle Folgen

4.1 Finanzielle Folgen

4.1.1 Mittel gemäss Finanzplanung Kanton St.Gallen

Für die zukünftige Ost sind im Kanton St.Gallen in der aktuellen Finanzplanung³³ die Staatsbeiträge an die FHS St.Gallen, die HSR Rapperswil und die NTB Buchs (Planungen gemäss heutigen Trägerschaftsmodellen) sowie die erwarteten Mehrkosten für den Kanton St.Gallen aufgrund der Neustrukturierung der Fachhochschulen wie folgt eingestellt:

Ost: Mittel gemäss Finanzplan Kanton St.Gallen	B 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022	Leistungsauftragsperiode Ø 2021–2022
Staatsbeiträge gemäss Planungen bestehende FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs	45'542'800	46'400'600	46'044'400	46'399'900	48'962'150
Einlaufende Governance (Rektorin/Rektor u. Hochschulrat einlaufend bis 31.12.2020)	134'000	758'000	inkl.	inkl.	
Gesetzesvorhaben (Implementierung Finanz-/ Personalsystem, Kosten neue Trägerschaftslösung)	0	1'000'000	2'740'000	2'740'000	
Total	45'676'800	48'158'600	48'784'400	49'139'900	

Abb. 12: Für zukünftige Ost im Kanton St.Gallen eingestellte Mittel.

³² PCG-Grundsatz G14a.

³³ Vgl. auch Budget 2019 (33.18.03) und Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 (33.19.04).

Einlaufend aufzubauende Governance

Um die Zusammenführung und den Aufbau der neuen Hochschule vorzubereiten und zu begleiten, sollen die Gründungsrektorin bzw. der Gründungsrektor (einschliesslich Sekretariat) und der Hochschulrat bereits vor dem geplanten operativen Start der Ost eingesetzt werden. Der Kanton St.Gallen hat für die Lohnkosten der Gründungsrektorin bzw. des Gründungsrektors (einschliesslich Sekretariat) sowie für die Entschädigung der Mitglieder des Hochschulrates im Budget 2019 Fr. 134'000.– und im AFP 2020 Fr. 758'000.– geschätzte Mehrkosten eingestellt. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2021 Gegenstand der Finanzplanung der Ost.

Kosten neue Trägerschaftslösung

Die Neustrukturierung der Fachhochschulen führt erstens aufgrund der Entflechtung der FHO-Strukturen zwischen den Standortkantonen Graubünden und St.Gallen zu einer Anpassung in der Zusammensetzung der Trägerschaft (vgl. Abschnitt 1) und zweitens im Rahmen der neuen Trägervereinbarung für die Ost zum neuen Finanzierungsmodus «FHV plus» für die Mitträger. Beide Elemente führen zu Mehrkosten für den Kanton St.Gallen. Wie im Bericht «FHO wohin?»³⁴ bereits ausgeführt, belaufen sich diese gemäss den im Projekt «Trägerschaft» zugrunde liegenden Berechnungen für den Kanton St.Gallen jährlich auf rund 2,74 Mio. Franken.³⁵ Diese sind im AFP 2020–2022 in den Planjahren 2021 und 2022 als Staatsbeitrag unter Gesetzesvorhaben eingestellt.

In Abb. 12 nicht angeführt sind die Kosten für die Suche der Gründungsrektorin bzw. des Gründungsrektors, für die Vorbereitungen betreffend Corporate Identity und Corporate Design und für die Geschäftsstelle der designierten Trägerkonferenz. Dafür sind im Amt für Hochschulen unter Dienstleistungen an Dritte im Budget 2019 mit Fr. 350'000.– und im AFP 2020 mit Fr. 165'000.– eingestellt. Diese Kosten fallen ab dem Jahr 2021 weg.

Fusionskosten

Das Projekt «Neuorganisation» war beauftragt, die fusionsbedingten vorübergehenden Kosten abzuschätzen:

Grobschätzung Fusionskosten (bis Dezember 2020)	Kosten
Organisationsentwicklung und Umsetzungsarbeiten	2'617'200
Steuerung Gesamtprojekt	258'000
Teilprojekt Lehre	237'600
Teilprojekt Forschung	158'400
Teilprojekt Weiterbildung	158'400
Teilprojekt Personal	158'400
Teilprojekt Finanzen und Controlling	316'800
Teilprojekt Informatik	316'800
Teilprojekt Business Applications	237'600
Teilprojekt Kommunikation CI/CD	775'200
Signaletik (alle drei Standorte)	600'000
Software Neuschaffungen	
Finanz- und Personalsystem ¹	1'000'000
weitere Informatikmittel	(offen)
Total Umsetzung Projekte Ost	4'217'200

¹ im AFP 2020 als Staatsbeitrag unter Gesetzesvorhaben eingestellt.

Abb. 13: Schätzung Fusionskosten der zukünftigen Ost.

Quelle: Projekt Neuorganisation, Stand 10. September 2018.

³⁴ Vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitte 4.1.2.a und 5.2.4.

³⁵ Basis Ø Rechnungsjahre 2011–2014:
Als Referenz zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der neuen Fachhochschulstruktur diente dem Projekt «Trägerschaft» eine historische Betrachtung (vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitt 4.1.2.a).

Die entsprechenden Mittel bis zum Start der Ost sind in erster Linie durch die bestehenden Hochschulen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs) im Rahmen der bestehenden Mittel aufzubringen. Fusionsbedingte Mehrkosten für den Kanton St.Gallen zeichnen sich für zeitlich vorgezogene Investitionen in eine einheitliche Informatiklösung in der Hochschulverwaltung³⁶ der Ost ab. Für die Implementierung eines neuen, einheitlichen Finanz- und Personalsystems werden die einmaligen Aufwendungen auf etwa 1 Mio. Franken (ohne Lizenzkosten) geschätzt. Diese sind im AFP 2020 als Staatsbeitrag unter Gesetzesvorhaben eingestellt.

Effizienzgewinne

Effizienzgewinne dank Nutzung von Synergien werden erst nach mehreren Jahren Betrieb der Ost in der neuen Struktur erreichbar sein, was somit erst mittel- bis langfristig zu gewissen Kosteneinsparungen führen kann. Wie hoch diese ausfallen, ist im jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

Synergien sind beispielsweise zu erwarten:

- in der Lehre: Die standortübergreifende Departementsorganisation fördert marktseitige Synergie- und Skalierungseffekte, indem bestehende Angebote – entsprechende Marktbedürfnisse vorausgesetzt – an mehreren Standorten angeboten werden können und damit Entwicklungskosten sowie departementale Fixkosten besser skaliert werden können. Zudem können Querschnittkompetenzen (z.B. Sprachen, Wissenschaftstheorie, Forschungsmethodik, Kommunikation) departements- und standortübergreifend gebündelt in mehreren Studiengängen angeboten werden.
- in der Weiterbildung: Ein standortübergreifendes Weiterbildungszentrum für die ganze Ostschweiz ermöglicht es, die bestehenden Kompetenzen aller Institute zu bündeln und marktgerecht in den jeweiligen Regionen anzubieten. Dadurch entstehen bessere Marktzugänge und ein entsprechendes Volumenwachstum.
- in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung: Die standortübergreifende Departementsstruktur bietet Synergiepotenzial durch Bündelung und Zusammenarbeit von Forschenden in interdisziplinären Kontexten und damit eine verbesserte Ausgangslage für Antragstellungen bei Forschungsförderungen.
- in Services und Verwaltung: Gemeinsame Entwicklungs- und Leistungsprozesse führen zu verbesserten und kosteneffizienten Lösungen für die Gesamtorganisation. Im Beschaffungswesen werden durch grössere Einkaufsmengen Kostenvorteile erzielt.
- bei Investitionen: Durch Bündelung und Abstimmung, namentlich in kostenintensiven Bereichen, erfolgen Investitionen zielgerichtet und unter Vermeidung von unnötigen Redundanzen.

Einsparungen für den Haushalt des Kantons St.Gallen sind aus der Strukturreform der Fachhochschulen nicht zu erwarten. Mittelfristig allenfalls freiwerdende Mittel sollen, wie bereits im Bericht «Vorbereitung nFHO» in Abschnitt 5.1.3 ausgewiesen, zur zielorientierten Qualitätssteigerung (strategische Weiterentwicklung, Entwicklung von profilierten Lehrangeboten und Forschungsschwerpunkten) in der Ost eingesetzt werden.

4.1.2 Prognose Trägerfinanzierung für Leistungsauftragsperiode 2021–2022

Im Rahmen der Vorbereitung der vorliegenden Sammelbotschaft wurde der im vorstehenden Abschnitt 4.1.1 ausgewiesene Mittelbedarf der neuen Fachhochschule mittels Prognoseberechnung plausibilisiert. Dabei konnte teilweise auf bekannte Planungsunterlagen der drei bestehenden Hochschulen (Eingaben AFP 2020–2022) zurückgegriffen werden, teilweise waren Annahmen zu treffen. Ziel war die Plausibilisierung der finanziellen Auswirkungen der Strukturreform auf die Trägerfinanzierung des Kantons St.Gallen.

³⁶ Rechnungswesen, Personalverwaltung, Studierendenadministration: Insbesondere das Rechnungswesen bedarf frühzeitig einer einheitlichen Lösung, um bereits im Jahr 2020 über die notwendigen Instrumente für Ressourcenplanung, Budgetierung, Finanzplanung usw. zu verfügen.

Konkret wurden im Rahmen der Prognose – in Anlehnung an die Systematik des Leistungsauftrags 2019–2022 der HSR Rapperswil – folgende Arbeitsschritte ausgeführt:

- Prognose der Studierendenentwicklung je Standort, Fachbereich und Träger auf Grundlage aktueller Informationen der heutigen drei Fachhochschulen. Der Studierendenentwicklung zugrunde liegen die IST-Zahlen für das Jahr 2017 sowie die Erwartungen der jeweiligen Hochschule für das Budget 2019 sowie für den AFP 2020–2022.
- Ermittlung der Referenzkosten in der Lehre basierend auf der Prognose der Studierendenzahlen multipliziert mit den durchschnittlichen Ausbildungskosten an Schweizer Fachhochschulen («durchschnittliche schweizerische Kosten Bachelor/Master»).
- Prognose des Mittelbedarfs im Wissens- und Technologietransfer (WTT) gemäss den Planungen der drei bestehenden Hochschulen für den AFP 2020–2022.
- Schätzung des Mittelbedarfs für die Infrastruktur aufgrund der Angaben der jeweiligen Hochschule für den Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 sowie aufgrund des Übergangs von Eigentum der bisher Hochschul-eigenen Immobilien an den Kanton St.Gallen (vgl. Abschnitt 3.2.4).
- Prognose der Beiträge aufgrund der zukünftigen Pauschalfinanzierung durch die Mitträger («FHV plus»). Den Berechnungen zugrunde liegen die geltenden FHV-Tarife je Fachbereich sowie der fachbereichsspezifische Zuschlag für die Mitträger der Ost (vgl. Abb. 5 in Abschnitt 3.2.3).
- Berücksichtigung der übrigen Einnahmen der Hochschulen (Beiträge Bund, Beiträge gemäss FHV der Nichtträger, Beiträge Dritter) auf Grundlage der Studierendenprognosen oder der Planungen der drei bestehenden Hochschulen für den AFP 2020–2022.
- Aus diesen Teilen hergeleitet ergibt sich der Planwert für den erforderlichen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen (Bedarf). In Nachachtung der Vorgaben des Kantonsrates zur Aufgaben- und Finanzplanung sowie als substanzieller Beitrag im Projekt «Umsetzungsauftrag Finanzperspektiven» zur Konsolidierung der Staatsbeiträge wurden die Staatsbeiträge im Budget 2019 und im AFP 2020–2022 über die systemisch korrekte Herleitung hinaus pauschal gekürzt.³⁷ Unter Weiterführung dieser Kürzungen, auch gegenüber dem massgeblichen Planwert der Ost, resultiert ein Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen an die Ost von rund 49,5 Mio. Franken (geglättete Jahrestrenche).

Daraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Abweichung prognostizierter Trägerbeitrag Kanton St.Gallen gegenüber AFP 2020–2022

Der so prognostizierte Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen von jährlich Fr. 49'505'300.– liegt rund 1,1 Prozent über der Zielgrösse gemäss aktuellem AFP 2020–2022 (Fr. 48'962'150.–; vgl. vorstehend Abschnitt 4.1.1). Die vorerwähnte Herleitung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen bestätigt somit die bisherigen Planzahlen im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan.

³⁷ Budgetbotschaft 2019 der Regierung mit Beilagen (33.18.03); Beilage Umsetzungsauftrag Finanzperspektiven «Paket I» (S. 312 ff.), Abschnitt 3.1 (Tertiärbildung) S. 314 ff.

Abweichung Prognose gegenüber Planung AFP 2020–2022			Leistungsauftragsperiode Ø 2021–2022
Trägerbeitrag Kanton St.Gallen gemäss aktueller Prognose			49'505'300
Staatsbeiträge gemäss Planungen bestehende FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs	AFP 2021	AFP 2022	-48'962'150
	46'044'400	46'399'900	
Gesetzesvorhaben (Kosten neue Trägerschaftslösung)	2'740'000	2'740'000	
Abweichung gegenüber AFP 2020–2022			543'150
<i>Veränderung</i>			<i>+ 1.1%</i>

Abb. 14: Abweichung gegenüber AFP (Prognose Februar 2019).

Der konkrete Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen an die Ost wird anlässlich der Budgetberatungen im Jahr 2020 zuhanden des ersten mehrjährigen Leistungsauftrag 2021–2022 durch Regierung und Kantonsrat festgelegt. Dieser gilt für die Ost für eine erste, verkürzte Periode von zwei Jahren, um eine Synchronisierung mit den vierjährigen Leistungs- und Beitragszyklen der staatlichen Hochschulen (Universität, Pädagogische Hochschule) ab dem Jahr 2023 zu erreichen. Dank der verkürzten Dauer können während des übergangsrechtlichen Zyklus auch erste Erfahrungen mit der neuen Fachhochschulstruktur im neuen System gesammelt und für den ersten Zyklus in voller Länge berücksichtigt werden.

Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat St.Gallen den Leistungsauftrag 2021–2022 für die Ost und den dazugehörigen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen im Rahmen der kantonalen Budgetvorlage 2021 zu unterbreiten.

Prognostizierte Trägerfinanzierung aller Hochschulträger

Die Prognose für die Finanzierung der Ost sieht folgende Trägerbeiträge je Jahr vor (Ø Jahre 2021–2022):

Prognose Finanzierung je Hochschulträger (Ø Studierende 2021–2022)

Neu Ø	Total Hochschulträger		davon FHV		davon Restkosten ¹	
St.Gallen	49'505'300	72.92 %	23'415'870	65.23 %	26'089'430	81.55 %
Thurgau	6'365'300	9.37 %	4'533'960	12.63 %	1'831'340	5.72 %
Schwyz	3'847'500	5.67 %	2'447'190	6.82 %	1'400'310	4.38 %
Appenzell Ausserrhoden	3'616'900	5.33 %	2'536'370	7.07 %	1'080'530	3.38 %
Glarus	1'949'800	2.87 %	1'236'150	3.44 %	713'650	2.23 %
Fürstentum Liechtenstein	1'491'900	2.20 %	967'590	2.70 %	524'310	1.64 %
Appenzell Innerrhoden	1'111'400	1.64 %	757'950	2.11 %	353'450	1.10 %
Summe	67'888'100		35'895'080		31'993'020	
Mitträger	18'382'800	27.08 %	12'479'210	34.77 %	5'903'590	18.45 %

¹ für Mitträger = Zuschlag auf FHV-Beiträge («FHV plus»).

Abb. 15: Finanzierung («FHV plus») je Hochschulträger für Leistungsauftrag 2021–2022 (Prognose Februar 2019).

Der Kanton St.Gallen hat in der neuen Finanzierungslogik der Ost rund 82 Prozent der Restkostenfinanzierung zu übernehmen, während sich die potentiellen sechs Mitträger insgesamt zu etwa 18 Prozent daran beteiligen.

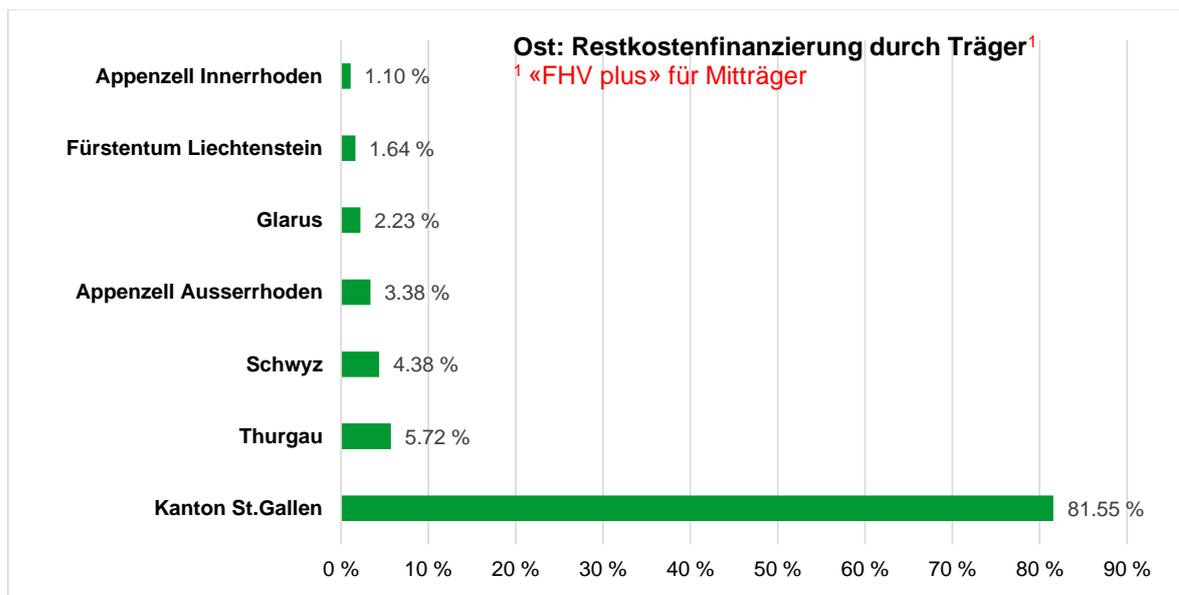


Abb. 16: Restkostenfinanzierung («FHV plus») je Hochschulträger für Leistungsauftrag 2021–2022 (Prognose Februar 2019).

4.1.3 Kosten neue Trägerschaftslösung

Für den Kanton St.Gallen werden gemäss aktueller Prognose in Abschnitt 4.1.2 für die erste, auf zwei Jahre verkürzte Leistungsauftragsperiode 2021–2022 gegenüber den Planungen der bestehenden drei Fachhochschulen im AFP 2020–2022 Mehrkosten von jährlich knapp 3,3 Mio. Franken erwartet. Diese sind der neuen Trägerschaftslösung geschuldet.

Kosten neue Trägerschaftslösung			Leistungsauftragsperiode Ø 2021–2022
Trägerbeitrag Kanton St.Gallen für Ost gemäss Prognose Februar 2019			49'505'300
Staatsbeiträge gemäss Planungen bestehende FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs	AFP 2021	AFP 2022	
	46'044'400	46'399'900	–46'222'150
Mehrkosten gegenüber heutigen Trägerschaftsmodellen			3'283'150

Abb. 17: Kosten neue Trägerschaftslösung (Prognose Februar 2019).

Sollten entgegen der vorliegenden Absichtserklärungen aller Mitträger ein oder mehrere Träger der Vereinbarung über die Ost doch nicht beitreten, würden sich die Mehrkosten für den Kanton St.Gallen um die ausbleibenden Zuschläge auf deren FHV-Beiträge erhöhen (vgl. Abb. 15 in Abschnitt 4.1.2).

4.2 Personelle Folgen

Die Zusammenführung der drei Fachhochschulen in einen gemeinsamen Rechtsträger tangiert den Personalbestand nicht unmittelbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHS St.Gallen, der NTB Buchs, der HSR Rapperswil und der FHO-Direktion werden in der Ost gemäss ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten weiter eingesetzt. Anpassungen der Aufgabenbereiche, Pflichtenhefte und Unterstellungsverhältnisse sind jedoch wahrscheinlich. Mittel- bis längerfristig werden allfällige personelle Synergien durch natürliche Fluktuationen realisiert.

Mit Ablösung der bisherigen personalrechtlichen Bestimmungen von FHS St.Gallen, NTB Buchs und HSR Rapperswil durch ein einheitliches Personalreglement der neuen Hochschule wird – wie in Abschnitt 3.2.5 beschrieben – eine Angleichung der personalrechtlichen Bestimmungen der drei Standorte einhergehen. Darüber hinaus wird – wie ebenfalls in Abschnitt 3.2.5 ausgeführt – in Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Kanton St.Gallen eine weitere Angleichung an das Personalrecht des Kantons St.Gallen erfolgen. Vorbereitungsarbeiten zum Personalreglement der Ost sind bereits im Jahr 2019 (im Rahmen der Arbeitsgruppe E gemäss Abschnitt 2.3.5) geplant; die definitive Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt durch den Hochschulrat im Rahmen der definitiven Governance.

Konkrete Auswirkungen lassen sich heute weder zum Personalbestand noch aufgrund der Harmonisierung der personalrechtlichen Bestimmungen abschätzen.

5 Rechtliches

5.1 Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a KV ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat zur Errichtung der Ost den Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule erlassen (siehe Beilage 3).³⁸

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Die Vereinbarung über die Ost hat Gesetzesrang, d.h. der zugehörige Beitrittsbeschluss der Regierung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

5.2 Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Da die Vereinbarung über die Ost wie ausgeführt Gesetzesrang hat, untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates grundsätzlich dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Zu klären ist darüber hinaus, ob der Genehmigungsbeschluss nach Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschluss zulasten des Staates eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 15'000'000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 1'500'000.– zur Folge hat.

Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation mit den drei bisherigen Fachhochschulen führt die neue Struktur im Rahmen der Vereinbarung über die Ost zu Mehrkosten zulasten des Kantons St.Gallen von jährlich knapp 3,3 Mio. Franken (vgl. Abschnitt 4.1.3). Dies ist auf zwei Ursachen zurückzuführen:

- finanzielle Folgen des Austritts des Kantons Graubünden aus der NTB-Trägerschaft bzw. Nicht-Beitritt des Kantons Graubünden zur Ost;
- neues Finanzierungsmodell «FHV plus» für die Mitträger der Ost.

Von neuen, also referendumpflichtigen Ausgaben ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes insbesondere dann auszugehen, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den

³⁸ Betreffend die sogenannte NTB-Aufhebungsvereinbarung siehe unten Abschnitt 6.2.

Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht (vgl. etwa BGE 141 I 130 Erw. 4.1 mit weiteren Hinweisen). In Bezug auf die aus dem neuen Finanzierungsmodell «FHV plus» für die Mitträger der Ost resultierenden Mehrkosten zulasten des Kantons St.Gallen ist diese verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit ohne Weiteres zu bejahen. Die Mehrkosten aufgrund des neuen Finanzierungsmodells «FHV plus» für die Mitträger der Ost stellen also jährlich wiederkehrende neue Ausgaben dar.

Betreffend die Mehrkosten, die aus dem Nicht-Beitritt des Kantons Graubünden zur Ost resultieren, könnte allenfalls eine Analogie zum Austritt des Kantons Zürich aus der früheren Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 vorliegen. Die dem Kanton St.Gallen aus diesem Austritt entstandenen zusätzlichen Kosten für die Restkostenfinanzierung der HSR (ohne die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus), in der Höhe von jährlich 2,8 Mio. Franken, wurden als gebundene Ausgaben qualifiziert.³⁹ Diese Zuordnung ergab sich, weil die damalige HSR-Vereinbarung in Art. 26 ausdrücklich vorsah, dass die Vereinbarung weiterbestehe, wenn ein Träger das Vertragswerk verlasse. In diesem Fall waren, wie in der Vereinbarung selbst angelegt, die durch den Austritt eines Trägers nunmehr ungedeckten Restkosten auf die verbleibenden Trägerkantone im Verhältnis der Studierendenzahlen zu verteilen.

Im vorliegenden Fall des Austritts des Kantons Graubünden aus der NTB-Trägerschaft, bzw. des Nicht-Beitritts des Kantons Graubünden zur Ost, ist die Konstellation jedoch anders: Die NTB-Vereinbarung kennt keine Kündigungsklausel, und es ist auch in der Vereinbarung selbst kein Mechanismus angelegt, wie die NTB weiterhin finanziert werden soll, wenn ein Träger aus dem Vertragswerk ausscheidet. So wird nun auch nicht die NTB durch den Kanton St.Gallen und das Fürstentum Liechtenstein allein weitergeführt, sondern es erfolgt mit der Errichtung der Ost eine weitreichende Strukturreform. In Bezug auf diese Strukturreform und damit auch hinsichtlich der Modalitäten der zusätzlichen Ausgaben, die für den Kanton St.Gallen aus dem Nicht-Beitritt des Kantons Graubünden zur Ost resultieren, hat der Kanton St.Gallen im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit. Die Mehrkosten, die aus dem Nicht-Beitritt des Kantons Graubünden zur Ost entstehen, sind somit ebenfalls als neu zu qualifizieren.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Errichtung der Ost für den Kanton St.Gallen zu wiederkehrenden neuen Jahresausgaben von knapp 3,3 Mio. Franken führt. Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates betreffend die Vereinbarung über die Ost untersteht daher nach Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG dem obligatorischen Finanzreferendum.

6 Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»

6.1 Erläuterungen

Mit der Entflechtung der Fachhochschulstrukturen in der Ostschweiz geht einher, dass der Kanton Graubünden als Träger der NTB Buchs ausscheidet, ohne in der zukünftigen Ost zu verbleiben (vgl. Abschnitt 1). Wie im Bericht «Vorbereitung nFHO» aufgezeigt, bereitete eine interstaatliche Arbeitsgruppe unter Federführung des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen (Amt für Hochschulen) die Auflösung der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968 (sGS 234.111; nachfolgend NTB-Vereinbarung) vor.⁴⁰

³⁹ Kantonsratsbeschluss über die Übernahme der zusätzlichen Anteile der Kantone Schwyz und Glarus beim Vollzug der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Zürich, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. März 2007 (33.07.09), Abschnitt 7.

⁴⁰ Bericht «Vorbereitung nFHO», Abschnitt 2.4.2.

Da die NTB-Vereinbarung keine expliziten Kündigungsmodalitäten vorsieht, regeln das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St.Gallen und Graubünden mit der nun vorliegenden Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» (Beilage 4, nachfolgend Aufhebungsvereinbarung) die Aufhebung der NTB-Vereinbarung und den Umgang mit den im Eigentum der NTB Buchs stehenden Immobilien einvernehmlich. Die einzelnen Bestimmungen der Aufhebungsvereinbarung sind in einem separaten Dokument (Beilage 5) erläutert.

Für einen Erweiterungsbau des bestehenden Laborgebäudes sowie in Anlagen und Laborgeräte waren in den Jahren 2012–2013 bei der NTB Buchs Investitionen im Umfang von insgesamt 17,7 Mio. Franken zu tätigen.⁴¹ Zur Regelung der Kostentragung und weiterer Punkte schlossen die NTB-Träger die «Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB» vom 12. Januar 2011 (sGS 234.110.11) ab. Aus dieser lässt sich ein möglicher Rückzahlungsanspruch (pro rata temporis) zugunsten des Kantons Graubünden (Fr. 519'740.–) und des Fürstentums Liechtenstein (Fr. 191'360.–) ableiten. Diesem Rückzahlungsanspruch stellte der Kanton St.Gallen Mietkosten für die entschädigungslose Nutzung des NTB-Campus Waldau in St.Gallen vom 1. September 2010 bis 31. Dezember 2015 entgegen.⁴²

	Fürstentum Liechtenstein	Kanton Graubünden
Rückzahlungsanspruch Labor II (einmalig) (FL/GR)	Fr. 191'360.–	Fr. 519'740.–
Gegenverrechnung Campus Waldau (SG)	– Fr. 72'994.–	– Fr. 216'750.–
Netto-Rückzahlungsanspruch	Fr. 118'366.–	Fr. 302'990.–

Abb. 18: Theoretische Rückzahlungsansprüche NTB.

Mit Blick auf die bisherige Praxis bei anderen Hochschulkonkordaten wäre eine Abgeltung früherer Investitionsbeiträge von Mitträgern jedoch aussergewöhnlich. Der Verzicht wurde bisher jeweils damit begründet, dass der Standortkanton aus der Änderung der Trägerschaft in der Folge massgebliche Mehrkosten zu tragen hat bzw. die ehemaligen Träger dadurch langfristig finanziell entlastet werden. Dies bestätigte sich auch bei der Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen.⁴³ Die NTB-Träger haben deshalb eine entschädigungslose Eigentumsübertragung der NTB-eigenen Immobilien an den Kanton St.Gallen beschlossen (Art. 6 Aufhebungsvereinbarung). Im Gegenzug sind allfällige Nachverrechnungen seitens des Kantons St.Gallen für die Nutzung der Liegenschaft Waldau durch die NTB Buchs hinfällig (Art. 9 Aufhebungsvereinbarung).

Die Aufhebung der NTB-Vereinbarung zieht auch eine Auflösung der Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg am Neu-Technikum Buchs (sGS 234.112) nach sich. Im Sinn einer Übergangsbestimmung wird die Zuständigkeit für die Aufhebung dieser Vereinbarung an die Regierung des Kantons St.Gallen delegiert. Die Regierung steht einer weiteren Beteiligung des Landes Vorarlberg namentlich am Standort Buchs offen gegenüber. Die Fortführung der langjährigen, bewährten Zusammenarbeit im Rahmen der NTB soll deshalb auch für die Ost geprüft werden. Die Vereinbarung über die Ost sieht in Art. 4 Abs. 3 eine entsprechende Möglichkeit für Verträge mit Gebietskörperschaften vor.

⁴¹ Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen der Hochschule für Technik Buchs (NTB), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. März 2011 (38.11.01).

⁴² Ab dem Kalenderjahr 2016 wurde die Nutzung des Campus Waldau in die NTB-Rechnung integriert und über den Trägerschaftsbeitrag abgegolten.

⁴³ Vgl. Bericht «FHO wohin?», Abschnitte 4.1.2.a und 5.2.4.

Die Ost wird als Rechtsnachfolgerin der NTB Buchs alle Rechte und Pflichten der bisherigen NTB Buchs übernehmen (Art. 2 Abs. 2 Aufhebungsvereinbarung i.V.m. Art. 55 Vereinbarung). Dies betrifft – wie in der zukünftigen Trägervereinbarung in Art. 57 statuiert – namentlich auch die Arbeitsverhältnisse der NTB Buchs. Die Aufhebungsvereinbarung enthält weiter Übergangsbestimmungen zur Finanzierung durch die Träger, zum Rechnungsabschluss und zur Rechtspflege.

Mit der planmässigen Errichtung der Ost im Jahr 2020 endet – in Übereinstimmung mit der mit Schreiben vom 19. Februar 2019 erklärten Bereitschaft des Kantons Graubünden – eine Übergangsfinanzierung der heutigen NTB-Träger per 31. Dezember 2020. Für den Fall, dass wider Erwarten eine Verzögerung bei der Errichtung der Ost eintreffen sollte, ist im Kanton St.Gallen vorgesehen, die Regierung zu ermächtigen, Vereinbarungen abzuschliessen, welche die Modalitäten des Ausstiegs des Kantons Graubünden aus der Hochschule für Technik Buchs auf Ende des Jahres 2020 regeln (Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses). Diese Ermächtigung soll konkret dann greifen, wenn «nicht sämtliche Bestimmungen» des Gründungserlasses der Rechtsnachfolgerin der Hochschule für Technik Buchs bis zum 1. Januar 2021 in Vollzug treten – wenn also bis dahin der operative Beginn der Ost nicht erfolgt ist.

6.2 Rechtliches

6.2.1 Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a KV ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat den Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» erlassen (siehe Beilage 6).

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Die NTB-Aufhebungsvereinbarung hat Gesetzesrang, weil mit ihr eine Vereinbarung mit Gesetzesrang aufgehoben wird, d.h. der zugehörige Beitrittsbeschluss der Regierung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

6.2.2 Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Da die NTB-Aufhebungsvereinbarung wie ausgeführt Gesetzesrang hat, untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Mit der NTB-Aufhebungsvereinbarung sind keine neuen Ausgaben zulasten des Kantons St.Gallen verbunden. Das Finanzreferendum kommt daher nicht in Betracht.

7 IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

7.1 Erläuterungen

In der Vereinbarung über die Ost ist im Rahmen der Rechtspflege vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen die Rolle der hochschulexternen unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanzen der heutigen Hochschulen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs) übernimmt. Namentlich beurteilt das Verwaltungsgericht nach Art. 50 der Vereinbarung:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule;
- b) nach vorgängigem Schlichtungsverfahren personalrechtliche Klagen.

Diese neuen Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtes sind auch im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) abzubilden. Dazu schlägt die Regierung

einen IX. Nachtrag zum VRP vor. Darin soll einerseits die Aufzählung der Verwaltungsbehörden in Art. 59^{bis} Abs. 1, gegen deren Verfügungen und Entscheide Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann, um die Organe der Ost – Ostschweizer Fachhochschule ergänzt werden. Andererseits ist im Abschnitt «Klage vor dem Verwaltungsgericht» ein neuer Art. 79^{quater} zu ergänzen, in dem festgehalten wird, dass das Verwaltungsgericht personalrechtliche Klagen aus Arbeitsverhältnissen der Ost beurteilt.

Die Regierung schlägt vor, Art. 59^{bis} Abs. 1 VRP dahingehend zu ergänzen, dass das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Ost beurteilt. Darunter sind insbesondere Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates und der Rekurskommission zu verstehen. Es sind jedoch auch Konstellationen denkbar, in denen ein Entscheid oder eine Verfügung der Hochschulleitung oder ihr nachgeordneter Stellen nicht bei der Rekurskommission der Ost anfechtbar sind (vgl. dazu den abschliessenden Zuständigkeitskatalog der Rekurskommission in Art. 49 der Vereinbarung). Vor diesem Hintergrund ist – in Abweichung der sonst in Art. 59^{bis} Abs. 1 VRP verwendeten Systematik – für die Ost darauf zu verzichten, die Organe der Fachhochschule, deren Verfügungen und Entscheide bei Verwaltungsgericht anfechtbar sind, namentlich zu nennen.

Personalrechtliche Klagen aus Arbeitsverhältnissen der Ost gelangen – nach vorgängigem Schlichtungsverfahren, das vom Hochschulrat im Personalreglement der neuen Fachhochschule zu regeln sein wird – direkt an das Verwaltungsgericht und nicht, wie im Fall von Arbeitsverhältnissen nach dem Personalgesetz (sGS 143.1), zuerst an die Verwaltungsrekurskommission. Dies liegt darin begründet, dass mit der Vereinbarung über die Ost die Funktion der hochschulexternen unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanzen der heutigen Hochschulen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs) neu durch das Verwaltungsgericht des Standortkantons wahrgenommen, aber nicht der Instanzenzug bei personalrechtlichen Streitigkeiten erweitert werden soll.

7.2 Referendum

Der IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG).

8 XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

8.1 Erläuterungen

Der Kantonsrat hat der Regierung im Zuge der Beratung des Berichts «FHO wohin?» u.a. folgenden Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) erteilt: «Der Kantonsrat lädt die Regierung ein, dem Kantonsrat die Wahl der st.gallischen Vertretung im Hochschulrat der neuen Fachhochschule Ostschweiz zur Genehmigung zu unterbreiten» (ABI 2017, 3070).

Mit einem solchen Genehmigungsvorbehalt wird die verfassungsmässige Zuständigkeit der Regierung, die Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen zu bezeichnen (Art. 74 Abs. 2 Bst. b KV), eingeschränkt. Daher ist eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich. Umgesetzt werden kann dies mit einer neuen Bestimmung im Staatsverwaltungsgesetz im Abschnitt IV^{bis} «Organisationen mit kantonaler Beteiligung». Mit Art. 94I (neu) StVG wird klargestellt, dass die Wahl derjenigen Mitglieder des Hochschulrates der Ost, für welche die Regierung des Kantons St.Gallen nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung zuständig ist, der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Der Genehmigungsvorbehalt umfasst auch die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Hochschulrates nach Art. 18 Abs. 3 der Vereinbarung.

Aus systematischen Gründen ist zudem Art. 16 StVG anzupassen. Betreffend die Befugnis der Regierung, die Vertretung des Staates in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen zu bestimmen, ist der Vorbehalt der neuen Regelung nach Art. 94l (neu) StVG zu statuieren. Im Sinn der Vollständigkeit ist es angezeigt, diesen Vorbehalt auch für die bereits mit dem X. Nachtrag zum StVG (nGS 2016-038) erlassenen Bestimmungen betreffend die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Art. 94i bis Art. 94k StVG) anzuführen. Diese Bestimmungen sehen ebenfalls eine Beschränkung der Wahlzuständigkeit der Regierung vor und können durchaus zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Einrichtungen betreffen (z.B. die Hochschulräte der bisherigen Fachhochschulen im Kanton St.Gallen, vgl. Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bildungsdepartementes in die obersten strategischen Leitungsorgane der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen [26.17.01]).

Die vorliegende Anpassung des StVG ist grundsätzlich geeignet, den Auftrag des Kantonsrates umzusetzen. Aus Sicht der Regierung widerspricht dieser Genehmigungsvorbehalt jedoch klar den verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Art. 74 Abs. 2 Bst. b KV ordnet die Zuständigkeit für die Bezeichnung der Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen – und damit auch im Hochschulrat der Ost – eindeutig und allein der Regierung zu. Genehmigungsvorbehalte des Kantonsrates in Bezug auf Zuständigkeiten der Regierung sind in der Verfassung ausdrücklich festgehalten (z.B. in Bezug auf den Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen, vgl. Art. 74 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 65 Bst. c KV). Betreffend die Bezeichnung von Vertretungen in zwischenstaatlichen Einrichtungen enthält die Verfassung hingegen keinen solchen Genehmigungsvorbehalt.

Verfassungsrechtlich lässt sich lediglich ein Genehmigungsvorbehalt betreffend die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung, wie dies in Art. 94i bis 94k StVG vorgesehen ist, begründen. So führte die Regierung in der Botschaft vom 28. April 2015 zum X. Nachtrag zum StVG aus: «Mit Blick auf eine Stärkung der Public Corporate Governance ist es gerechtfertigt, dass nicht abschliessend jenes Organ über die Einsitznahme in ein oberstes strategisches Leitungsorgan entscheidet, dessen Mitglieder selbst für eine Einsitznahme vorgesehen sind. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass der Entscheid der Regierung über die Einsitznahme eines oder mehrerer ihrer Mitglieder in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstellt wird» (22.15.07 / 26.15.02, S. 4).

Dieses Argument lässt sich für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates der Ost nicht vorbringen. Dem Hochschulrat gehören ausdrücklich keine Mitglieder der Regierungen der Träger an (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Vereinbarung). Aus Sicht der Regierung besteht daher verfassungsrechtlich kein Spielraum, den vom Kantonsrat in Auftrag gegebenen Genehmigungsvorbehalt für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates der Ost auf Gesetzesstufe zu verankern.

Aufgrund der genannten verfassungsrechtlichen Vorbehalte beantragt die Regierung dem Kantonsrat, auf den XIII. Nachtrag zum StVG nicht einzutreten.

8.2 Referendum

Der XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG).

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren:

- einzutreten auf den:
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule;
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»;
 - IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege;
- nicht einzutreten auf:
 - den XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage 1

Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 15. Februar 2019

Die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Rechtsnatur und Sitz*

¹ Die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachfolgend Hochschule) und dem Recht auf Selbstverwaltung.

² Sitz der Hochschule ist St.Gallen.

³ Die Hochschule betreibt an den Standorten Buchs, Rapperswil und St.Gallen Lehre und Forschung. Die Hochschule kann im Rahmen des Leistungsauftrags an weiteren Standorten tätig sein.

Art. 2 *Trägerschaft*

¹ Träger der Hochschule sind die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein.

² Der Vereinbarung können mit Zustimmung aller bisherigen Träger weitere Kantone als Träger beitreten.

³ Träger, die der Vereinbarung später beitreten, sind bezüglich Rechte und Pflichten den Kantonen Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein gleichgestellt.

Art. 3 *Zweck*

¹ Die Hochschule bietet im Sinn des einschlägigen Bundesrechts sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an. Sie fördert dabei den Austausch von Wissen, Können und Technologie zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (Leistungsbereich «Lehre»);
- b) Ergänzung der Studiengänge nach Bst. a dieser Bestimmung durch ein Weiterbildungsangebot (Leistungsbereich «Weiterbildung»);

- c) Durchführung anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Leistungsbereich «Forschung»);
- d) Dienstleistungen für Dritte (Leistungsbereich «Dienstleistung»).

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Die Hochschule kann mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

² Sie fördert den Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

³ Soweit diese Vereinbarung nicht berührt wird, kann die Regierung des Kantons St.Gallen auf Antrag des Hochschulrates mit Gebietskörperschaften, die nicht Träger der Hochschule sind, Vereinbarungen abschliessen, insbesondere zur Regelung von Beiträgen an die Kosten der Hochschule, Rechten der Studierenden aus diesen Gebietskörperschaften und Vertretungen in den Standortbeiräten.

Art. 5 Freiheit von Lehre und Forschung

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 6 Akademische Grade und Diplome

¹ Die Hochschule verleiht akademische Grade und Diplome.

Art. 7 Hochschulstatut

¹ Das Hochschulstatut regelt:

- a) die Organisation der Hochschule;
- b) die Aufgaben der Organe;
- c) das Verfahren für die Wahl der Dozierenden;
- d) die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule.

² Es wird vom Hochschulrat erlassen und von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt.

³ Das Hochschulstatut geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Art. 8 Steuerbefreiung

¹ Die Hochschule ist von Staats- und Gemeindesteuern der Träger befreit für:

- a) Gewinn und Kapital;
- b) Zuwendungen.

Art. 9 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Vereinbarung oder ihr nachfolgende Erlasse nichts anderes bestimmen, untersteht die Hochschule dem Recht des Kantons St.Gallen.

II. Zuständigkeiten

Art. 10 Innerkantonale oder innerstaatliche Kompetenzordnung

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung richtet sich nach der innerkantonalen oder innerstaatlichen Kompetenzordnung des einzelnen Trägers.

² Das zuständige Organ des einzelnen Trägers genehmigt Anpassungen des Zuschlags zu den Beiträgen nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung⁴⁴ (nachfolgend FHV-Beiträge) nach Art. 36 dieses Erlasses.

Art. 11 Kantonsrat St.Gallen

¹ Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht über die Hochschule.

² Er:

- a) beschliesst den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- b) nimmt Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- c) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- d) nimmt im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Hochschule.

Art. 12 Regierungen aller Träger

¹ Die Regierungen aller Träger:

- a) wählen ihre Vertretung im Hochschulrat;
- b) entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch das jeweils zuständige Organ des einzelnen Trägers über die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen nach Art. 36 dieses Erlasses;
- c) entscheiden über die Erweiterung der Trägerschaft.

² Beschlüsse nach Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.

Art. 13 Trägerkonferenz

¹ Die Trägerkonferenz setzt sich aus je dem zuständigen Regierungsmitglied der Träger zusammen. Das Regierungsmitglied des Kantons St.Gallen übernimmt den Vorsitz.

² Die Trägerkonferenz:

- a) beschliesst die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre»;
- b) genehmigt Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre»;
- c) beantragt die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen nach Art. 36 dieses Erlasses;
- d) berät den Antrag des Hochschulrates zum Leistungsauftrag und nimmt Stellung zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen;
- e) genehmigt die Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund;
- f) entscheidet über die Bezeichnung der Hochschule;
- g) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der Hochschule;

⁴⁴ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003, sGS 234.031.

- h) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- i) erarbeitet ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes.

³ Beschlüsse nach Abs. 2 Bst. a, b, e und f dieser Bestimmung kommen nur zustande, wenn ihnen alle Mitglieder der Trägerkonferenz zustimmen.

Art. 14 Regierung des Kantons St.Gallen

¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen übt die Aufsicht über die Hochschule aus.

² Sie:

- a) bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates und legt die Entschädigung des Hochschulrates fest;
- b) erteilt nach Beratung durch die Trägerkonferenz den Leistungsauftrag;
- c) beantragt dem Kantonsrat St.Gallen den Trägerbeitrag;
- d) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der Hochschule;
- e) genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- f) erlässt Vorschriften über
 1. Rechnungslegung;
 2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
 3. Berichterstattung;
- g) genehmigt Hochschulstatut und Personalreglement;
- h) genehmigt die Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre»;
- i) schliesst auf Antrag des Hochschulrates Vereinbarungen nach Art. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung ab;
- j) wählt die Revisionsstelle.

Art. 15 Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein

¹ Die Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein:

- a) nehmen Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- b) nehmen Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Art. 16 Vertretung der Trägerschaft gegen aussen

¹ Soweit die Hochschule in Verfahren im Rahmen der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich oder in Verfahren gegenüber dem Bund durch die Trägerschaft zu vertreten ist, nimmt der Kanton St.Gallen die Vertretung wahr.

Art. 17 Organe

¹ Organe der Hochschule sind:

- a) der Hochschulrat;
- b) die Hochschulleitung;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Rekurskommission.

Art. 18 Hochschulrat
a) Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat besteht aus 15 Mitgliedern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft oder Bildungsverwaltungen der Träger. Von der Mitgliedschaft im Hochschulrat ausgeschlossen sind Mitglieder der Regierungen der Träger.

² Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons St.Gallen acht Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons Thurgau zwei Mitglieder;
- c) die Regierungen der weiteren Träger je ein Mitglied.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt aus den Mitgliedern des Hochschulrates eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

⁴ Je eine Vertretung des Personals und der Studierendenschaft nehmen als Beisitzerinnen oder Beisitzer an den Sitzungen des Hochschulrates teil.

⁵ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft passen die Regierungen die Zusammensetzung des Hochschulrates an.

Art. 19 b) Stellung und Aufgaben

¹ Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Hochschule.

² Er:

- a) verantwortet die strategische Führung und die Umsetzung des Leistungsauftrags;
- b) stellt die Qualität sicher;
- c) erlässt Hochschulstatut, Personalreglement, Studienreglement, Gebührenordnung und weitere Vollzugsvorschriften zu dieser Vereinbarung;
- d) beantragt den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- e) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- f) beschliesst Budget und Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht;
- g) kann der Trägerkonferenz zur Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre» Antrag stellen;
- h) erlässt Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre»;
- i) ist zuständig für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Hochschulleitung;
- j) regelt die Verleihung, Führung und Aberkennung von Professorentiteln der Dozierenden;
- k) wählt die Mitglieder der Standortbeiräte und der Rekurskommission;
- l) entscheidet vorbehältlich der Genehmigung durch die Trägerkonferenz über die Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund;
- m) stellt der Regierung des Kantons St.Gallen Antrag betreffend den Abschluss von Vereinbarungen nach Art. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung;
- n) wählt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Personalvertretung die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁴⁵.

⁴⁵ SR 831.40.

Art. 20 Standortbeiräte
a) Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat wählt für die Standorte in Buchs, Rapperswil und St.Gallen je einen Standortbeirat von fünf bis sieben Mitgliedern, davon wenigstens ein Mitglied des Hochschulrates.

² Der Standortbeirat konstituiert sich selbst.

³ Die Rektorin oder der Rektor und ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung sind Beisitzerinnen oder Beisitzer ohne Stimmrecht.

Art. 21 b) Stellung und Aufgaben

¹ Die Standortbeiräte sind dem Hochschulrat zugeordnet.

² Sie:

- a) stellen die Verankerung des Standorts in der Region sicher;
- b) bringen die Interessen des Standorts in die Hochschule ein;
- c) werden in die Erarbeitung der Hochschulstrategie einbezogen;
- d) werden bei der Veränderung der Zuordnung von Studiengängen zu Standorten angehört;
- e) eruieren im Kontakt mit den Anspruchsgruppen deren Bedürfnisse.

³ Die Standortbeiräte können in Belangen, die ihren Standort betreffen, dem Hochschulrat Anträge stellen.

Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung für den Hochschulrat und die Standortbeiräte

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihr Beginn richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen im Kanton St.Gallen.⁴⁶

² Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 23 Hochschulleitung

¹ Die Hochschulleitung führt die Hochschule operativ.

² Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule leitet die Hochschule und vertritt sie nach aussen.

³ Organisation und Aufgaben der Hochschulleitung werden im Hochschulstatut geregelt.

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Hochschule, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen Revisionsstelle, erfüllt sie besondere Aufträge in sachgemässer Anwendung der Vorschriften zur Finanzkontrolle im Kanton St.Gallen.

⁴⁶ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

III. Studium und Studierendenschaft

Art. 25 Zulassung a) Grundsatz

¹ Die Zulassung zu den Studiengängen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen.

² Der Hochschulrat kann ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 26 b) Beschränkung

¹ Der Hochschulrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung der Trägerkonferenz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses für einzelne Studiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn:

- a) die Aufnahmekapazität ausgeschöpft ist;
- b) ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt ist;
- c) die finanziellen Mittel für eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht vorhanden sind;
- d) keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber. Die Eignung wird vor der Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

³ Unabhängig von befristeten Zulassungsbeschränkungen kann der Hochschulrat den Anteil der ausländischen Studierenden ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studierenden generell beschränken.

Art. 27 Studienreglement

¹ Das Studienreglement regelt:

- a) die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen;
- b) die Studienformen und den Studienumfang;
- c) die erforderlichen Studienleistungen;
- d) die Diplome und Titel.

Art. 28 Gebühren a) Grundsatz

¹ Die Hochschule kann Gebühren erheben für:

- a) die Immatrikulation;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studiengebühren);
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Hochschule.

² Der Hochschulrat erlässt eine Gebührenordnung.

³ Die Gebühren für immatrikulierte Studierende im Leistungsbereich «Lehre» bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

⁴ Die Hochschule kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 29 b) Höchstbeträge

¹ Die Studiengebühren nach Art. 28 Abs. 3 dieses Erlasses betragen höchstens:

- a) für Schweizer Studierende oder für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, den anrechenbaren Höchstbetrag nach Art. 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁴⁷, jedoch höchstens Fr. 4'000.– je Studienjahr;
- b) für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 9 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁴⁸.

Art. 30 Titel und Titelschutz

¹ Wer die Studienangebote an der Hochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Der Kanton St.Gallen regelt den Titelschutz, soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination geregelt ist.

Art. 31 Studierendenschaft

¹ Die immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.

² Sie hat Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

³ Der Hochschulrat legt Rechte und Pflichten, Ausgestaltung der Mitwirkung sowie Rahmenbedingungen für die Organisation im Hochschulstatut fest.

Art. 32 Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule

¹ Der Hochschulrat regelt die Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule.

² Er kann als schwerste Disziplinar massnahme den endgültigen Ausschluss vom Studium an der Hochschule vorsehen.

IV. Betrieb

1. Leistungsauftrag und Finanzierung

Art. 33 Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Hochschule nach Art. 3 dieses Erlasses und nach dem Hochschulstatut.

⁴⁷ sGS 234.031.

⁴⁸ sGS 234.031.

² Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) zu erbringende Leistungen und Kriterien zur Zielerfüllung;
- c) Bedarf an öffentlichen Mitteln.

³ Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen erneuert.

⁴ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer erneuert, gilt der bisherige Leistungsauftrag bis zur Erneuerung weiter.

Art. 34 Finanzierung
a) allgemein

¹ Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Trägerbeiträge;
- c) weitere Einnahmen.

Art. 35 b) Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein

¹ Die Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein leisten FHV-Beiträge sowie darauf einen Zuschlag.

² Mit dem Zuschlag wird die Beteiligung an der Trägerschaft der Hochschule pauschal abgegolten, namentlich:

- a) Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre»;
- b) Basisfinanzierung im Leistungsbereich «Forschung»;
- c) Investitionen in Ausstattung und bauliche Infrastruktur.

³ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird je Fachbereich im Anhang zu diesem Erlass festgelegt.

Art. 36 c) Anpassung des Zuschlags nach Art. 35 dieses Erlasses

¹ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Art. 35 dieses Erlasses kann angepasst werden, wenn:

- a) die Bemessung der Bundesbeiträge oder der FHV-Beiträge eine dauerhafte Veränderung erfährt;
- b) das Leistungsangebot der Hochschule eine Änderung in den Fachbereichen erfährt.

² Die Regierungen der Träger legen auf Antrag der Trägerkonferenz durch übereinstimmenden Beschluss die Höhe des Zuschlags sowie den Zeitpunkt der Anpassung fest. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Träger.

Art. 37 d) Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

¹ Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen:

- a) stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher;
- b) wird als Pauschale festgelegt und gilt auch FHV-Beiträge sowie Standortvorteile ab;

- c) wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen erneuert.

² Im Finanzhaushalt des Kantons St.Gallen ist der Beitrag an die Hochschule ein Sonderkredit der Erfolgsrechnung. Er wird bei einer allgemeinen Änderung der Löhne für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen so angepasst, dass er die zulasten des Sonderkredits gehende Lohnsumme der Mitarbeitenden der Hochschule vollständig abbildet.

³ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichtet der Kanton St.Gallen für ein weiteres Jahr eine Akontozahlung in der Höhe der letzten Jahrestanche.

Art. 38 Umsetzungsautonomie der Hochschule
a) Grundsatz

¹ Die Hochschule erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Trägerbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

² Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen über die Rechnungslegung.

Art. 39 b) unternehmerisches Handeln

¹ Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

² Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen Eigenkapital.

³ Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Hochschule eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

2. Personal

Art. 40 Personalrecht und Personalreglement

¹ Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons St.Gallen, vorbehältlich von Art. 50 Bst. b dieser Vereinbarung und soweit die Hochschule keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen erlässt.

² Der Hochschulrat erlässt ein Personalreglement. Es enthält besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Hochschule Rechnung getragen wird, und regelt insbesondere das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitigkeiten.

³ Das Personalreglement nach Abs. 2 dieser Bestimmung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

Art. 41 Mitwirkung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung. Die Ausgestaltung erfolgt im Hochschulstatut.

Art. 42 Haftung und Verantwortlichkeit der Organe und des Personals

¹ Die Verantwortlichkeit der Organe sowie des Personals richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) des Kantons St.Gallen vom 7. Dezember 1959⁴⁹.

3. Infrastruktur und Immobilien

Art. 43 Immobilien

a) Grundsatz

¹ Der Kanton St.Gallen stellt der Hochschule die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.

² Die Hochschule entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

³ Sie sorgt für die Instandhaltung.

Art. 44 b) Mietobjekte

¹ Soweit die vom Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf an Immobilien nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Hochschule Mietverträge abschliessen.

V. Aufsicht

Art. 45 Steuerung und Berichterstattung

¹ Die Hochschule verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

² Sie erstattet nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Art. 46 Informationsrecht der Träger

¹ Die Regierungen der Träger und die zuständigen Departemente sowie die Trägerkonferenz erhalten vom Hochschulrat alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.

VI. Rechtspflege

Art. 47 Anwendbares Recht

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965⁵⁰, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

⁴⁹ sGS 161.1.

⁵⁰ sGS 951.1.

Art. 48 Rekurskommission
a) Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Rekurskommission.

² Ihr gehören an:

- a) eine Präsidentin oder ein Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) eine Vertretung der Studierendenschaft;
- d) mit beratender Stimme eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär.

Art. 49 b) Aufgaben

¹ Die Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Hochschulleitung oder der Hochschulleitung nachgeordneter Stellen, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften sowie auf Disziplinarvorschriften nach Art. 32 dieses Erlasses stützen.

Art. 50 Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

¹ Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule;
- b) nach vorgängigem Schlichtungsverfahren personalrechtliche Klagen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Kündigung

Art. 51 Kündigungsfrist

¹ Die Regierungen der Träger können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch schriftliche Mitteilung an die Regierungen der übrigen Träger kündigen.

Art. 52 Anschlusskündigung

¹ Die übrigen Träger können innert drei Monaten ab Erhalt der Kündigungserklärung die Mitgliedschaft auf den gleichen Kündigungstermin kündigen.

Art. 53 Wirkung

¹ Verbleiben der Kanton St.Gallen und wenigstens zwei weitere Träger, gilt die Vereinbarung unter diesen weiter. Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Hochschule.

² Verbleiben nur der Kanton St.Gallen und ein weiterer Träger, kann der Kanton St.Gallen die Hochschule:

- a) mit dem verbleibenden Träger und allenfalls neuen Trägern unter Weitergeltung dieser Vereinbarung weiterführen. Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Hochschule;

- b) mit dem verbleibenden Träger und allenfalls neuen Trägern unter Abschluss einer neuen Vereinbarung weiterführen. Sämtliche Aktiven und Passiven der Hochschule sowie die Rechte an deren Namen werden entschädigungslos auf die neue Trägerschaft übertragen;
- c) allein weiterführen. Sämtliche Aktiven und Passiven der Hochschule sowie die Rechte an deren Namen werden entschädigungslos auf die neue Trägerschaft übertragen.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 54 Bisherige Trägervereinbarungen

¹ Die folgenden Vereinbarungen werden aufgehoben:

- a) Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999⁵¹;
- b) Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015⁵².

² Die Aufhebung der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968⁵³ ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

³ Die in Ausführung der Vereinbarungen nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat Gültigkeit, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

3. Übergangsbestimmungen

Art. 55 Rechtsnachfolge

¹ Die Hochschule ist Rechtsnachfolgerin der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

Art. 56 Übergang von Eigentum an Immobilien

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen und der Hochschule Rapperswil stehenden Immobilien gehen in das Eigentum des Kantons St.Gallen über.

² Der Umgang mit den bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der Hochschule für Technik Buchs stehenden Immobilien ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

Art. 57 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die neue Hochschule übernimmt auf Vollzugsbeginn dieses Erlasses das Personal der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

² Soweit nicht bereits personalrechtliche Bestimmungen der neuen Hochschule zur Anwendung kommen, werden die Arbeitsverhältnisse nach dem Personalrecht der bisherigen Hochschulen weitergeführt.

³ Der Hochschulrat regelt die Einzelheiten, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

⁵¹ sGS 234.61.

⁵² sGS 234.211.

⁵³ sGS 234.111.

Art. 58 Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

¹ Der Kanton St.Gallen begleicht auf den Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Vorsorgeeinrichtung einen allfälligen Fehlbetrag aus dem Anschlussvertrag mit der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» für das nach Art. 57 dieses Erlasses von der Hochschule Rapperswil übernommene Personal, soweit nicht die Hochschule diese Ausfinanzierung aus eigenen Mitteln leistet.

² Enthält der geleistete Ausfinanzierungsbeitrag die Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung, so kann die Hochschule das im Zeitpunkt des Übertritts bei der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» versicherte Personal der Hochschule an der Finanzierung beteiligen.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung.

Art. 59 Finanzierung durch die Träger und Rechnungsabschluss

¹ Tritt diese Vereinbarung nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Vollzug, wird das Jahr des Vollzugsbeginns als Übergangsjahr bezeichnet.

² Die Vereinbarungspartner leisten im Übergangsjahr ihren Anteil an die nicht gedeckten Kosten der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen für das ganze Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

³ Die Erstellung der Jahresrechnung und die Ermittlung der Trägerbeiträge für das Übergangsjahr erfolgen vorbehältlich von Abs. 4 dieser Bestimmung nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

⁴ Die Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Regierungen für das Übergangsjahr erfolgt gemeinsam durch das je zuständige Regierungsmitglied der Träger.

⁵ Tritt diese Vereinbarung zu Beginn eines Kalenderjahres in Vollzug, werden Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung für die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres sachgemäss angewendet.

Art. 60 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

¹ Der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen nach diesem Erlass gelten für die Jahre 2021 bis 2022.

Art. 61 Tätigkeit der Trägerkonferenz in der Gründungsphase der Hochschule

¹ Die Trägerkonferenz nach Art. 13 dieses Erlasses nimmt ihre Tätigkeit auf den 1. Januar 2020 auf.

² In der Gründungsphase der Hochschule bis zum Vollzugsbeginn sämtlicher Bestimmungen dieses Erlasses ist die Trägerkonferenz zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 13 Abs. 2 dieses Erlasses zuständig für:

- a) Festlegung der Gründungsorganisation der Hochschule (bis und mit Stufe Departemente);
- b) Begründung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Hochschulleitung;
- c) Festlegung von Corporate Identity und Design der Hochschule.

Art. 62 Amtsantritt und erste Amtsdauer des Hochschulrates

¹ Wahl und Amtsantritt des Hochschulrates nach Art. 18 dieses Erlasses erfolgen auf den 1. Januar 2020.

² Die erstmalige Wahl erfolgt für eine verlängerte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2024.

Art. 63 Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Hochschulen und Umgang mit hängigen Verfahren

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs verlängert sich bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege nach Abschnitt VI dieses Erlasses.

² Die Rekurskommission nach Art. 48 dieses Erlasses übernimmt bei ihrem Amtsantritt die hängigen Verfahren von den hochschulinternen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Hochschulen. Sie führt die Verfahren in den Strukturen der neuen Hochschule weiter und beurteilt die Streitsachen nach bisherigem Recht.

³ Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen übernimmt bei Amtsantritt der Rekurskommission nach Art. 48 dieses Erlasses die hängigen Verfahren von den hochschulexternen unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Hochschulen. Es führt die Verfahren in den Strukturen der neuen Hochschule weiter und beurteilt die Streitsachen nach bisherigem Recht.

4. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 64 Rechtsgültigkeit

¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn wenigstens der Kanton St.Gallen und zwei weitere Träger beigetreten sind.

Art. 65 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen entscheidet über den Vollzugsbeginn.

Anhang

Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein (Art. 35)

Zuschlag je Fachbereich zu den FHV-Beiträgen:

Fachbereich	Zuschlag
Architektur, Bau- und Planungswesen	46,19 %
Gesundheit	29,02 %
Soziale Arbeit	30,17 %
Technik und Informationstechnologie	62,49 %
Wirtschaft und Dienstleistungen	28,65 %

Beilage 2

Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 15. Februar 2019

1 Ingress

Aufgeführt sind die Vereinbarungspartner (Standortkanton und dann Kantone in Reihenfolge gemäss Beitritt zur Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie das Fürstentum Liechtenstein), deren Regierungen im März 2018 beschlossen haben, sich am weiteren Prozess zur Gründung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Ost) zu beteiligen, und die Eckpunkte der zukünftigen Trägerschaftslösung bestätigten.

2 I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Sitz

Die neue Hochschule (nachfolgend Ost) wird – wie die heutigen Fachhochschulen (FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften [FHS St.Gallen]; Hochschule Rapperswil [HSR Rapperswil] und Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs [NTB Buchs]) – als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung ausgestaltet.

Um die Bedeutung und den Bestand der drei Standorte Buchs, Rapperswil und St.Gallen zu unterstreichen, werden einerseits diese in der Vereinbarung selbst (und damit auf Gesetzesstufe) verankert und andererseits deren Leistungsangebot in Lehre und Forschung festgeschrieben. Die Hochschule kann im Rahmen des Leistungsauftrags an weiteren Standorten tätig sein. Dies ist heute bei der HSR Rapperswil mit einem Institut in Zug oder bei der NTB Buchs im Rahmen des Studiengangs «Systemtechnik» in Chur der Fall.

Als rechtlicher Sitz ist St.Gallen vorgesehen (Art. 1 Vereinbarung). Der rechtliche Sitz ist nicht gleichzusetzen mit dem Sitz des Rektorats. Letzterer wird im Rahmen der Organisationsstruktur festgelegt.

Art. 2 Trägerschaft

Der Beitritt eines weiteren Trägers zur Vereinbarung erfordert neben der Zustimmung aller bestehenden Träger auch eine Regelung der Beitrittsmodalitäten.

Träger, die der Vereinbarung später beitreten, sind nach Abs. 3 bezüglich Rechten und Pflichten den Kantonen Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Mitträger) gleichgestellt. Insbesondere leisten sie Beiträge nach Art. 35 der Vereinbarung, d.h. Beiträge nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (sGS 234.031, nachfolgend FHV-Vereinbarung) sowie – unter Berücksichtigung von Art. 36 der Vereinbarung – den gültigen Zuschlag auf diese FHV-Beiträge. Die weiteren Beitrittsmodalitäten, insbesondere die Vertretung in den Organen der Ost, werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den bestehenden Trägern und dem neu beitretenden Vereinbarungspartner geregelt.

Da der Beitritt eines zusätzlichen Trägers nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der bestehenden Träger führt, kann die Verwaltungsvereinbarung von den Regierungen der bestehenden Träger allein abgeschlossen werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Vereinbarung). Hingegen richtet sich die Frage, in welchem Verfahren der neu beitretende Vereinbarungspartner die Vereinbarung abschliessen kann, nach seiner internen Kompetenzordnung.

Art. 3 Zweck

Die Zweckumschreibung bildet den gesetzlichen Rahmen, in dem der Hochschulrat die strategische Ausrichtung der Ost festlegen kann. Im ersten Teil von Abs. 1 wird mit dem Verweis auf übergeordnetes Bundesrecht und interkantonale Vereinbarungen sichergestellt, dass Vorgaben im Rahmen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination⁵⁴ nachvollzogen werden können, ohne die Vereinbarung anpassen zu müssen.

Bei der nicht abschliessenden Aufzählung in Abs. 2 werden die Begrifflichkeiten aus dem eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20; abgekürzt HFKG) übernommen. Die Tätigkeit in Lehre (erste Studienstufe Bachelor und zweite Studienstufe Master), in Forschung sowie in Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen ist nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG Voraussetzung für die unabdingbare institutionelle Akkreditierung nach HFKG. Art. 26 HFKG macht spezifische Ausführungen zur Studiengestaltung an den Fachhochschulen. Die Tätigkeit im Leistungsbereich «Weiterbildung» leitet sich aus Art. 3 Bst. i und Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4 HFKG ab.

Art. 4 Zusammenarbeit

Der in Abs. 2 geforderte Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen fördert die Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen, was einerseits verfassungsmässige Verpflichtung (Art. 61a der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und andererseits ein ausdrückliches Ziel des HFKG (Art. 3 Abs. 1 Bst. e HFKG) ist.

Abs. 3 räumt der Regierung des Kantons St.Gallen die Möglichkeit ein, auf Antrag des Hochschulrates mit Gebietskörperschaften, die nicht Träger der Hochschule sind (z.B. österreichische oder deutsche Bundesländer, aber auch andere Kantone) Vereinbarungen abzuschliessen, insbesondere zur Regelung von Beiträgen an die Kosten der Hochschule, Rechten der Studierenden aus diesen Gebietskörperschaften und Vertretungen in den Standortbeiräten. Solche Kooperationsvereinbarungen mit Dritten sind nur zulässig, soweit dadurch die vorliegende Vereinbarung materiell nicht geändert wird. Anwendungsbereich ist namentlich eine allfällige Adaption auf die Ost der im Rahmen der NTB Buchs bestehenden Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg.

Art. 5 Freiheit von Lehre und Forschung

Die in Art. 20 BV verbrieftete Lehr- und Forschungsfreiheit gilt für den ganzen Hochschulbereich und wird in der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule festgehalten.

Art. 6 Akademische Grade und Diplome

Das Recht zur Verleihung akademischer Grade und Diplome umfasst sowohl die Verleihung von Hochschuldiplomen und Titel an Absolvierende in der Lehre (Aus- und Weiterbildung) als auch die Verleihung von Titeln (z.B. Professor oder Professorin) an Mitarbeitende der Ost.

Art. 7 Hochschulstatut

Das Hochschulstatut legt die Organisation der Ost fest, soweit diese nicht bereits in der Vereinbarung abschliessend geregelt ist. Neben den Aufgaben und Kompetenzen von Hochschulrat, Hochschulleitung und den Organen der Rechtspflege sowie dem Verfahren für die Wahl der Dozierenden werden im Hochschulstatut auch die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Ost,

⁵⁴ Nach Art. 36 bis 40 des eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20; abgekürzt HFKG).

u.a. die Mitwirkung der Studierendenschaft (Art. 31 Vereinbarung) und des Personals (Art. 41 Vereinbarung), geregelt.

Das Hochschulstatut wird durch den Hochschulrat erlassen (vgl. auch Art. 19 Abs. 2 Bst. c Vereinbarung) und von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 Bst. g Vereinbarung).

Art. 8 Steuerbefreiung

Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vereinbarungspartner für Einkünfte und Vermögen sowie für Zuwendungen befreit. Diese Bestimmung wurde von den bestehenden Trägervereinbarungen übernommen.

Art. 9 Anwendbares Recht

Im Grundsatz kommt für die Ost das Recht des Kantons St.Gallen zur Anwendung. Ein Abweichen vom Recht des Kantons St.Gallen bedarf einer spezialrechtlichen Grundlage in der vorliegenden Vereinbarung oder in ihr nachfolgenden Erlassen⁵⁵ sowie eines sachlichen Grundes. Letzteres stellen insbesondere die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination (vgl. Kommentar zu Art. 3 Vereinbarung) oder besondere personalrechtliche Bestimmungen nach Art. 40 Abs. 2 der Vereinbarung dar.

Im Verhältnis zwischen der Ost und dem Kanton St.Gallen gilt die subsidiäre Anwendbarkeit sachgemäss auch bezüglich der Vorschriften zu Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance [PCG]), wie sie im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2012 gestützt auf Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) bestehen.

3 II. Zuständigkeiten

Art. 10 Innerkantonale oder innerstaatliche Kompetenzordnung

Die Zuständigkeit für den Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Recht des Trägers. Dies wird deklaratorisch festgehalten. Diese Zuständigkeit gilt auch für spätere Nachträge zur Vereinbarung.

In Art. 36 der Vereinbarung ist festgelegt, dass die Regierungen der Träger unter gewissen Bedingungen die Höhe des Zuschlags zu den Beiträgen nach FHV-Vereinbarung für die Mitträger anpassen können. Die Zuständigkeit ergibt sich ebenfalls aus dem jeweiligen Recht des Trägers (vgl. Kommentar zu Art. 36 Vereinbarung).

Art. 11 Kantonsrat St.Gallen

Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht, die sich primär an die Regierung des Kantons St.Gallen richtet und sich auf die korrekte Steuerung und Beaufsichtigung der externen Verwaltungsträger durch die Regierung bezieht.

Im Rahmen der Ost kommen dem Kantonsrat St.Gallen neben der Oberaufsicht folgende Aufgaben zu:

- Beschluss des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen (mehrfähriger Sonderkredit);
- Kenntnisnahme vom Leistungsauftrag;
- Kenntnisnahme vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- Kenntnisnahme von der Geschäftsführung der Hochschule im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung.

⁵⁵ Namentlich Hochschulstatut (Art. 7 Vereinbarung), Studienreglement (Art. 27 Vereinbarung), Gebührenordnung (Art. 28 Vereinbarung) oder Personalreglement (Art. 40 Vereinbarung).

Das System des mehrjährigen Leistungsauftrags mit verbindlichem Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen sowie das Zusammenwirken der Behörden und der Hochschulorgane im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Leistungsauftrag und dem Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen sowie der Berichterstattung werden nachfolgend in den Kommentaren zu Art. 33 bis Art. 39 und Art. 45 der Vereinbarung erläutert.

Art. 12 Regierungen aller Träger

Art. 12 bis 15 listen die Aufgaben der Regierungen bzw. der von ihnen eingesetzten Trägerkonferenz auf und stellen damit klar, dass diese Aufgaben, soweit die Vereinbarung keine anderslautende Regelung enthält, auch innerkantonal bzw. innerstaatlich in die Kompetenz der Regierungen bzw. der von ihnen eingesetzten Trägerkonferenz fallen.

Jede Regierung wählt die ihr als Träger zustehende Anzahl Mitglieder in den Hochschulrat (oberstes Organ der Hochschule, strategisches Führungsorgan). Die Regierungen aller Träger entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch das jeweils intern zuständige Organ des einzelnen Trägers über die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen für die Mitträger. Die Regierungen erteilen die Zustimmung zum Beitritt weiterer Träger (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung). Eine Anpassung des FHV-Zuschlags und eine Erweiterung der Trägerschaft kommen nur zustande, wenn ihr alle Regierungen zustimmen (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2).

Mit Ausnahme der in Art. 12 erwähnten Aufgaben werden die weiteren Aufgaben, die in der HSR-Vereinbarung den «Regierungen aller Träger» zugewiesen sind, zur Erhöhung der Flexibilität der Hochschule und direkteren Absprache zwischen den Trägern durch die neu geschaffene «Trägerkonferenz» als Gremium der politischen Zusammenarbeit der Trägerschaft wahrgenommen (vgl. Kommentar zu Art. 13 Vereinbarung).

Art. 13 Trägerkonferenz

Für die Ost wird in Art. 13 der Vereinbarung eine «Trägerkonferenz» als Gremium der politischen Zusammenarbeit geschaffen. Darin nehmen die zuständigen Regierungsvertretungen aller Träger Einsitz. Das Regierungsmitglied des Kantons St.Gallen übernimmt den Vorsitz.

In der Trägerkonferenz steht den Trägern in Geschäften, die das Verhältnis unter den Trägern (Finanzierung) oder ihr Verhältnis zur Ost (Studienangebot) direkt beeinflussen, die entsprechende Entscheidungskompetenz zu. Diesbezüglich nimmt sie folgende Aufgaben wahr (Abs. 2 dieser Bestimmung):

- Beschluss über die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre» oder Genehmigung von Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre» (Art. 26 Vereinbarung);
- Vorbereitung und Antrag an die Regierungen aller Träger auf Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen für die Mitträger (Art. 36 Vereinbarung);
- Erarbeitung eines Anforderungsprofils für die Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes;
- Beratung des Antrags des Hochschulrates zum Leistungsauftrag und Stellungnahme zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen;
- Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts der Hochschule an die Regierung des Kantons St.Gallen sowie am Ende der Leistungsauftragsperiode des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- Entscheid über die Bezeichnung der Hochschule;
- Genehmigung einer allfälligen Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund.

Im Unterschied zum generell geltenden einfachen Mehr sind für abschliessende Beschlüsse, die das Verhältnis der Träger zur Hochschule bzw. das Verhältnis der Träger untereinander beeinflussen, übereinstimmende Beschlüsse aller Mitglieder in der Trägerkonferenz erforderlich

(Abs. 3). Im Übrigen wird die Arbeitsweise in der Trägerkonferenz durch die Trägerkonferenz selbst festzulegen sein.

Darüber hinaus kommen der «Trägerkonferenz» nach Art. 61 (Übergangsbestimmungen) wesentliche Aufgaben beim Aufbau der Ost zu.

Art. 14 Regierung des Kantons St.Gallen

In die Zuständigkeit des Kantons St.Gallen fällt die unmittelbare Aufsicht über die Ost sowie insbesondere die Steuerung und Führung der Ost mittels mehrjähriger Leistungsauftrags und mehrjähriger Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen (vgl. dazu Kommentar zu Art. 33 bis Art. 39 und Art. 45 Vereinbarung).

Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt auch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates und legt – in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Public Corporate Governance des Kantons St.Gallen (PCG) – die Entschädigung des Hochschulrates fest. Letzteres gewährleistet konsistente Ansätze mit Blick auf die Mitglieder anderer strategischer Leitungsorgane im Kanton St.Gallen.

Mit der Genehmigung von Hochschulstatut (u.a. Organisation der Hochschule, Aufgaben der Organe) und Personalreglement, Studiengebühren im Leistungsbereich Lehre (Bachelor- und Masterstudiengänge) und dem Erlass von Vorschriften über Rechnungslegung, Eigenkapital und Berichterstattung sowie der Wahl der Revisionsstelle werden – analog der heutigen HSR-Vereinbarung – der Regierung des Kantons St.Gallen weitere Kompetenzen zugewiesen, die im gewählten Trägerschaftsmodell für eine stringente Steuerung und Beaufsichtigung zielführend und notwendig sind.

Art. 15 Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein

Die Regierungen der Mitträger nehmen Kenntnis vom Leistungsauftrag und vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Wesentliche Elemente der Zusammenarbeit unter den Trägern und Mitsprache werden in der neu geschaffenen Trägerkonferenz (Art. 13 Vereinbarung) wahrgenommen.

Art. 16 Vertretung der Trägerschaft gegen aussen

Die Trägerschaft einer Hochschule hat beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung innerhalb eines Monats nach Erhalt der institutionellen Akkreditierung das Gesuch um Beitragsberechtigung einzureichen. Das Verfahren zur Anerkennung der Beitragsberechtigung für Bundesbeiträge nach Art. 45 HFKG sieht in der Verordnung zum HFKG (SR 412.201; abgekürzt V-HFKG) als Gesuchsteller den oder die Träger vor. Eine gemeinsame Gesuchstellung durch alle Träger der Ost wird weder zeitlich möglich sein noch ist es angezeigt. Deshalb soll der Kanton St.Gallen in diesen Fällen in Vertretung der Trägerschaft handeln können.

Art. 17 Organe

Organe der Ost sind der Hochschulrat (Art. 18 Vereinbarung), die Hochschulleitung (Art. 23 Vereinbarung), die Revisionsstelle (Art. 24 Vereinbarung) und die Rekurskommission (Art. 48 Vereinbarung).

Nicht als Organe gelten die Trägerkonferenz (Art. 13 Vereinbarung) als Gremium der politischen Zusammenarbeit innerhalb der Trägerschaft sowie die Standortbeiräte (Art. 20 Vereinbarung), die dem Hochschulrat zugeordnet sind und denen beratende Funktion zukommt.

Art. 18 und 19 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 15 Mitgliedern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft oder Bildungsverwaltungen der Träger. Hier wurde bewusst eine offene Formulierung gewählt, die ein breites Spektrum abdeckt. Sie ist nicht als abschliessende Aufzählung zu verstehen und erhebt auch keinen Anspruch auf eine Quote. Mögliche Mitglieder im Hochschulrat aus den jeweiligen Bildungsverwaltungen der Träger können Mitarbeitende aus der Verwaltung sein, welche die Bildungsinteressen im Hochschulrat wahrnehmen.

Weil die zuständigen Mitglieder der Regierungen der Träger bereits der Trägerkonferenz (Art. 13 Vereinbarung) angehören, sind Mitglieder der Regierungen der Träger von der Mitgliedschaft im Hochschulrat ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Vereinbarung). Durch allfällige Mitglieder im Hochschulrat aus der Bildungsverwaltung kann der bildungspolitische Bezug gewahrt werden, wobei diese Aufgaben allenfalls auch durch Personen aus anderen Verwaltungsbereichen der Träger wahrgenommen werden können. Die Zusammensetzung und Funktion des Hochschulrates fokussiert auf die strategisch-fachliche Führung.

Die Trägerkonferenz erarbeitet gemeinsam ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes (Art. 13 Abs. 2 Bst. i Vereinbarung). Die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates erfolgt durch die jeweilige Regierung. Es wählen:

- die Regierung des Kantons St.Gallen acht Mitglieder, also die Mehrheit;
- die Regierung des Kantons Thurgau zwei Mitglieder;
- die Regierungen der weiteren Träger je ein Mitglied.

Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt aus den Mitgliedern des Hochschulrates den Vorsitz (Präsidentin oder Präsident). Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

Grösse und Zusammensetzung des Hochschulrates tragen einerseits dem «Lead St.Gallen» Rechnung (Wahl der Mehrheit der Mitglieder und Bestimmung des Vorsitzes durch Regierung des Kantons St.Gallen) und ist andererseits ein starkes Zeichen in Richtung «Mitsprache der Mitträger», da jeder Träger wenigstens ein Mitglied in den Hochschulrat wählt.

Je eine Vertretung des Personals (Dozierende, Mittelbau, Angestellte) und der Studierendenschaft nimmt als Beisitzerin oder Beisitzer an den Hochschulratssitzungen teil. Durch den Einbezug dieser relevanten Anspruchsgruppen wird auch Anforderungen im Hinblick auf eine institutionelle Akkreditierung nach HFKG entsprochen. Der Hochschulrat legt im Weiteren die Ausgestaltung der Mitwirkung im Hochschulstatut fest (Art. 31 Abs. 3 und Art. 41 Vereinbarung).

Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Vereinbarung). Ihm kommt dadurch und verstärkt durch die erhöhte Autonomie der Ost aufgrund des mehrjährigen Leistungsauftrags des Kantons St.Gallen (vgl. Kommentare zu Art. 33 bis Art. 39 Vereinbarung) eine grosse Bedeutung zu. Er bereitet insbesondere auch Geschäfte zuhanden der Trägerkonferenz (Gremium der politischen Zusammenarbeit aller Träger) und der Regierung des Kantons St.Gallen vor.

Im Sinn einer erhöhten Flexibilität der Hochschule wurde darauf verzichtet, die Zuständigkeit für die Wahl der hauptamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis auf Vereinbarungsstufe festzuschreiben. Die Regelung der Zuständigkeit erfolgt im Rahmen der Organisationsautonomie durch den Hochschulrat, wobei der Hochschulrat nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Vereinbarung unabhängig von der Zuständigkeit für die Begründung, Anpassung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse wenigstens das Verfahren zur Wahl von hauptamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis festzulegen hat.

Bei Änderung der Zusammensetzung der Trägerschaft können die Regierungen durch einstimmigen Beschluss die Zusammensetzung des Hochschulrates anpassen. Letzteres beinhaltet auch die Anzahl der Hochschulratsmitglieder.

Die Wahl der Hochschulratsmitglieder durch die Regierung des Kantons St.Gallen wird in Übereinstimmung mit den kantonalen Regelungen betreffend die Public Corporate Governance (PCG) nach fachlichen Kriterien erfolgen.

Art. 20 und 21 Standortbeiräte

Dem Hochschulrat zugeordnet ist je Standort (Buchs, Rapperswil, St.Gallen) ein Beirat (insgesamt drei Standortbeiräte). Die jeweils fünf bis sieben Mitglieder eines Standortbeirates werden durch den Hochschulrat gewählt. Dabei werden auch die Standort-Präferenzen der Mitträger zu berücksichtigen sein. Eine enge Verzahnung von Hochschulrat und Standortbeirat wird durch den Einsitz von mindestens einem Hochschulratsmitglied sichergestellt. Die Rektorin bzw. der Rektor und ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung – vorgesehen ist die oder der Standortverantwortliche, soweit die Organisationsstruktur dies vorsieht – sind ergänzend Beisitzer ohne Stimmrecht.

Die Aufgaben der Standortbeiräte umfassen:

- Sicherstellen der Verankerung der Standorte in der Region;
- Einbringen der Interessen der Standorte in die Ost;
- Einbezug in die Erarbeitung der Hochschulstrategie;
- Anhörung bei der Veränderung der Zuordnung von Studiengängen zu Standorten;
- Kontakt mit den Anspruchsgruppen und Eruiern von deren Bedürfnissen.

Die Standortbeiräte können in Belangen, die ihren Standort betreffen, Anträge an den Hochschulrat stellen.

Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner generellen Organisationskompetenz (Art. 7 Vereinbarung i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. c Vereinbarung) die Aufgaben der Beiräte im Hochschulstatut oder in nachgelagerten Erlassen weiter konkretisieren. Um HFKG-kompatible Strukturen zu realisieren (strategische Führung aus einer Hand) und damit die notwendige institutionelle Akkreditierung zu ermöglichen, ist jedoch darauf zu achten, dass die abschliessenden Entscheidungskompetenzen einzig beim strategischen Organ (Hochschulrat) liegen und nicht bei den Standortbeiräten.

Von den Standortbeiräten personell und strukturell getrennt sind im Rahmen der operativen fachlichen Ausrichtung Fachbeiräte vorgesehen. Die Fachbeiräte werden von der Hochschulleitung eingesetzt. Sie beraten und begleiten die Departemente in fachlicher Hinsicht, bringen Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis ein und vermitteln Impulse zuhanden der Hochschulleitung. Der Hochschulrat wird die Grundzüge der Organisation, Ernennung und Aufgaben der Fachbeiräte im Hochschulstatut konkretisieren.

Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung für den Hochschulrat und die Standortbeiräte

Die Amtsdauer von Hochschulrat (Art. 18 Vereinbarung) und Standortbeiräten (Art. 20 Vereinbarung) richtet sich nach den Verhältnissen im Kanton St.Gallen.⁵⁶ Sie beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Juni. Um eine allzu lange Verweildauer im Hochschulrat zu vermeiden, ist eine Wiederwahl nur zweimal möglich (die Mitgliedschaft endet also – vorbehaltlich der Übergangsbestimmung in Art. 62 – spätestens nach zwölf Jahren). Die Mitgliedschaft endet im Übrigen spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

⁵⁶ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1): konkret vier Jahre, Beginn 1. Juni.

Übergangsrechtlich wird in Art. 62 der Vereinbarung festgelegt, dass sich die erstmalige Wahl des Hochschulrates sowohl auf den Rest der Amtsdauer 2016/2020 als auch auf die Amtsdauer 2020/2024 bezieht.

Art. 23 Hochschulleitung

Die Gesamtverantwortung für die operative, unmittelbare Führung der Ost obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er wird von den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung unterstützt. Die Organisation der Hochschulleitung und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden im Hochschulstatut (vgl. Art. 7 Vereinbarung) geregelt, das durch den Hochschulrat erlassen (Art. 19 Abs. 2 Bst. c Vereinbarung) und durch die Regierung des Kantons St.Gallen (Art. 14 Abs. 2 Bst. g Vereinbarung) genehmigt wird.

Art. 24 Revisionsstelle

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Regierung des Kantons St.Gallen (Art. 14 Abs. 2 Bst. j Vereinbarung). Vorgesehen ist, dass diese Aufgabe der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen übertragen wird.

Die Vorschrift über die Revisionsstelle berücksichtigt die im Jahr 2007 im Rahmen einer Ergänzung des st.gallischen Staatsverwaltungsgesetzes erlassenen, umfassenden Vorschriften zur Finanzkontrolle als oberstem Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons mit genereller Prüfständigkeit auch im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.⁵⁷ Diese sollen sachgemäss auch für die Ost zur Anwendung kommen.

Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen wird die vierjährigen Berichte über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen der Ost in Nachachtung von Art. 42i StVG unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob formelle Erfordernisse erfüllt sind und quantitative Angaben stimmen. Nicht vorgesehen sind Evaluationen und Äusserungen durch die Finanzkontrolle zur Qualität der Leistungen der Ost. Vorbehalten ist die Erfüllung besonderer Aufträge im Rahmen der allgemeinen Bestimmung von Art. 42k StVG.

4 III. Studium und Studierendenschaft

Art. 25 Zulassung a) Grundsatz

Nach Abs. 1 richtet sich die Zulassung zu den Studiengängen nach den Bestimmungen des Bundesrechts (HFKG) und der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen der Hochschulkoordination. Art. 25 HFKG sieht für die Zulassung zu den Fachhochschulen vor:

HFKG Art. 25 Zulassung zu den Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.

² Der Hochschulrat konkretisiert gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche. Er kann auch ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 26 Zulassung b) Beschränkung

Die Vereinbarung sieht die Möglichkeit einer Beschränkung der Zulassung (Numerus Clausus) vor.

⁵⁷ Art. 42a ff. StVG; vgl. insbesondere Art. 42b Abs. 1 Bst. d StVG.

Nach Abs. 1 kann der Hochschulrat unter Vorbehalt der Genehmigung der Trägerkonferenz für einzelne Studiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen ist jedoch wenn irgend möglich zu vermeiden. Nur wenn die Ost geeignete Gegenmassnahmen ergriffen hat und die finanziellen Möglichkeiten eine Beseitigung der Engpässe in der Aufnahmekapazität der Ost nicht zulassen, sollen Zulassungsbeschränkungen als letztes Mittel zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studiums möglich werden.

Nach Abs. 2 steht als Kriterium für Zulassungsbeschränkungen die Eignung im Vordergrund. Die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber wird vor Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren abgeklärt. Ebenfalls möglich ist, die Eignung von Studierenden nach Studienbeginn im Rahmen von Vorprüfungen (z.B. Assessment im ersten Studienjahr) abzuklären.

Mit Abs. 3 erhält die Ost zudem die Kompetenz, die Zahl der ausländischen Studierenden ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz⁵⁸ zu beschränken.⁵⁹ Aufgrund der aktuellen Zahl ausländischer Studierender an den drei heutigen Standorten (Stichtag 15. Oktober 2018: 2,74 Prozent) drängt sich eine solche Massnahme nicht auf. Erforderlich werden kann dies namentlich bezüglich solcher Studienbereiche, die auch im Ausland oder an anderen Hochschulinstitutionen in der Schweiz mit Zulassungsbeschränkungen belegt werden.

Art. 27 Studienreglement

Der Hochschulrat (Art. 19 Abs. 2 Bst. c) legt im Studienreglement – unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen im schweizerischen Hochschulbereich – die Rahmenbedingungen für den Studienbetrieb an der Ost fest.

Art. 28 Gebühren a) Grundsatz

Art. 28 der Vereinbarung hält fest, dass die Ost Gebühren für Immatrikulation, Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studiengebühren), Prüfungen sowie für besondere Leistungen der Hochschule erheben kann. Der Hochschulrat erlässt dazu eine Gebührenordnung.

Die Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre» bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen. Dies erlaubt u.a. eine Abstimmung mit Studiengebühren vergleichbarer Institutionen mit öffentlicher Trägerschaft im Standortkanton.

Art. 29 Gebühren b) Höchstbeträge

Mit Blick auf die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für öffentliche Abgaben im Allgemeinen und in Anlehnung an Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen⁶⁰ äussert sich Art. 29 der Vereinbarung zur Bemessung der Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre». Dabei werden die Gebühren nicht in Franken festgesetzt, sondern es sind für sie Obergrenzen fixiert, die den aktuellen Studiengebühren an der Ost Rechnung tragen, so dass grundsätzlich ein Spielraum besteht, um auf künftige Entwicklungen flexibel, d.h. ohne Änderung der interkantonalen Vereinbarung, reagieren zu können.

Die Obergrenzen für die Studiengebühren werden – analog den Bestimmungen bei der Universität St.Gallen – nach dem Kriterium differenziert, ob die Studierenden zur Zeit des Erwerbs des Berufsmaturitätszeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises die Schweizer Staatsangehörigkeit

⁵⁸ Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen, sGS 211.531.

⁵⁹ Nach Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung für sich allein keinen Wohnsitz in der Schweiz.

⁶⁰ Vgl. die Anpassungen im Rahmen des III. Nachtrags zum Gesetz über die Universität St.Gallen (nGS 47-42) und die Erläuterungen in der zugehörigen Botschaft der Regierung des Kantons St.Gallen (Abschnitt 2.5) (ABI 2011, 1631 ff.).

besassen («Schweizer Studenten» in der Gesetzessprache) oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten oder nicht.

- Trifft eines der beiden genannten Kriterien zu, so soll eine Studiengebühr bis zu jenem Limit verlangt werden können, bei dessen Überschreitung die Pauschalbeiträge für den interkantonalen Fachhochschulbesuch nach Art. 10 FHV-Vereinbarung gekürzt werden. Die Höchstgrenze nach Fachhochschulvereinbarung ist derzeit auf Fr. 2'000.– je Studienjahr festgelegt. Um der Eventualität einer Regelungslücke beziehungsweise der Abstützung auf eine unsichere Basis vorzubeugen, wird als Gebührenmaximum Fr. 4'000.– bestimmt (Art. 29 Bst. a Vereinbarung).
- Trifft keines dieser Kriterien zu – also bei Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz zur Zeit des Erwerbs des Berufsmaturitätszeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein –, soll die jährliche Studiengebühr höchstens die ganze Pauschale nach Art. 9 FHV-Vereinbarung⁶¹ erreichen können (Art. 29 Bst. b Vereinbarung). Dies ist konzeptionell sachgerecht, da für diese Kategorie Studierende keine Beiträge nach Fachhochschulvereinbarung erhältlich sind.

Art. 30 Titel und Titelschutz

Art. 30 der Vereinbarung bildet für die Ost die spezialgesetzliche Grundlage für die Verleihung von Diplomen und akademischen Titeln (Abs. 1) sowie den Entzug eines unrechtmässig erworbenen Titels (Abs. 2). Abs. 3 delegiert die Regelung des Titelschutzes der Absolvierenden der Ost, soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination nach HFKG und Hochschulkonkordat geregelt ist, in die Kompetenz des Kantons St.Gallen.

Nach Art. 62 Abs. 2 HFKG richtet sich der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wurde der Titelschutz auf interkantonomer Ebene in Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) (sGS 217.921) wie folgt präzisiert:

Hochschulkonkordat Art. 12 Abs.2

² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Die Titel bereits erlangter eidgenössisch anerkannter Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben nach bisherigem Fachhochschulgesetz eidgenössisch anerkannt und geschützt. Das umfasst auch Studierende, die unter dem Fachhochschulgesetz ihr Fachhochschulstudium nach altem Recht (konkret bis 31. Dezember 2014) aufgenommen haben.⁶²

Art. 31 Studierendenschaft

Das neue HFKG setzt für die institutionelle Akkreditierung als Hochschule voraus, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.⁶³ Die Verankerung des Anspruchs der Studierendenschaft auf Information und Mitwirkung erfolgt in Abs. 2. Der Hochschulrat legt nach Abs. 3 dieser Bestimmung die Ausgestaltung der Mitwirkung der Studierenden im

⁶¹ FHV-Beiträge je Fachbereich ab dem Jahr 2016: Fr. 21'000.– (Architektur, Bau- und Planungswesen), Fr. 15'700.– (Gesundheit), Fr. 12'200.– (Soziale Arbeit), Fr. 22'100.– (Technik und Informationstechnologie), Fr. 9'800.– (Wirtschaft und Dienstleistungen).

⁶² Bericht des Bundesrates vom 18. Dezember 2013 (13.110) über Titelschutz und Anerkennung formaler Bildungsgänge einschliesslich Weiterbildungsmaster an FH über Titelschutz und Anerkennung formaler Bildungsgänge einschliesslich Weiterbildungsmaster an Fachhochschulen (BBl 2014, 397 ff.), Abschnitt 4.2.1.

⁶³ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG.

Hochschulstatut fest, wobei bereits auf Vereinbarungsstufe festgelegt ist (Art. 18 Abs. 4 Vereinbarung), dass eine Vertretung der Studierendenschaft als Beisitzerin oder Beisitzer an den Sitzungen des Hochschulrates teilnimmt.

5 IV. Betrieb

1. Leistungsauftrag und Finanzierung

Art. 33 und 37 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Der Leistungsauftrag ist auszurichten auf die allgemeinen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen für die Ost nach Art. 3 der Vereinbarung sowie auf die übergeordneten Zielsetzungen für die Hochschulen nach den eidgenössischen und interkantonalen Vorschriften zum Hochschulwesen, namentlich nach dem neuen HFKG. Die in der Vereinbarung aufgeführten Elemente des Leistungsauftrags sind teilweise programmatischer Natur, d.h. im Vollzug konkretisierungsbedürftig, und haben exemplarischen, nicht abschliessenden Charakter. Mit seinem Trägerbeitrag nimmt der Kanton St.Gallen die Finanzierungsverantwortung für die Ost wahr, stellt deren Funktions- und Entwicklungsfähigkeit sicher und sorgt für ausreichende Planungssicherheit. Er trägt zukünftig allein die finanziellen und unternehmerischen Risiken, die sich aus dem Betrieb der Hochschule ergeben. Er übernimmt die verbleibende Trägerfinanzierung in Form eines mehrjährigen, verbindlichen Globalkredits. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen schliesst namentlich ein:

- theoretische FHV-Beiträge sowie ungedeckte Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre» für eigene Studierende;
- ungedeckte Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre» für Studierende insbesondere von Nicht-Trägern und aus dem Ausland;
- Basisfinanzierung und ungedeckte Restkosten in der Forschung;
- ungedeckte Restkosten für durch die Hochschule beanspruchte Infrastruktur.

Grundlage für die Bemessung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen bildet der mehrjährige Leistungsauftrag.

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen werden synchron für vier Jahre erteilt bzw. beschlossen. Der Beginn eines Auftrags- und Beitragszyklus im dritten Kalenderjahr nach Beginn der Amtsdauer der st.gallischen Behörden, insbesondere des Kantonsrates⁶⁴, stellt sicher, dass neu gewählte Entscheid- und Funktionsträger die nötige Zeit für die Vorbereitung haben. Funktional bilden Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen eine Einheit. Der als Element des Leistungsauftrags erwähnte Bedarf an öffentlichen Mitteln nach Art. 33 Abs. 2 Bst. c der Vereinbarung schlägt – unter Berücksichtigung der Beiträge der Mitträger nach Art. 35 der Vereinbarung – die Brücke zum Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen; der Leistungsauftrag enthält auch einen grob strukturierten Zahlenteil, der Anhaltspunkte für die Berechnung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen gibt. Dem entspricht die Aussage in Art. 37 Abs. 1 der Vereinbarung, dass der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen die Erfüllung des Leistungsauftrags sicherstellt; seine Aufschlüsselung widerspiegelt die Elemente des Leistungsauftrags. Die Fristenkongruenz und die funktionale Deckungsgleichheit bei Auftrags Erfüllung sowie Mittelverwendung ermöglichen der Ost ein effektiveres und effizienteres Handeln.

Für den Kanton St.Gallen stellt sich die Frage, wie im Finanzhaushalt mit dem mehrjährigen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bzw. dessen Verbindlichkeit über die Jahreshorizonte hinaus umzugehen ist. Es ist angezeigt, den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen als Sonderkredit nach Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG bzw. Art. 18 ff. der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1) in der Erfolgsrechnung (Art. 47 und 48 StVG) zu vollziehen. Dies bedeutet, dass konstitutiv der gesamte Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen Gegenstand eines spezifischen Beschlusses im Kantonsbudget jenes Jahres ist, das dem ersten Jahr einer Auftrags- und Beitragsperiode

⁶⁴ Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1).

der Ost entspricht, und dass deklaratorisch Jahrestanchen dieses Beitrags in die jährlichen Kantonsbudgets eingestellt werden. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bleibt im Vierjahres-Rahmen (unter Vorbehalt unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände auf Seiten der Ost) unabänderlich (vgl. Art. 39 Abs. 3 Vereinbarung). Von der Unabänderlichkeit auszunehmen ist er bezüglich der allgemeinen Anpassung der Löhne.⁶⁵ Diese erfolgt jährlich zentral gesteuert und ist für die Ost für den Anteil der Löhne im Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bzw. pro rata temporis nachzuvollziehen. Im Sonderkredit während der ganzen Leistungsauftragsperiode abgegolten sind strukturelle Personal- und individuelle Lohnmassnahmen. Für den Fall einer nicht rechtzeitigen Erneuerung des mehrjährigen Leistungsauftrags wird die Finanzierung durch den Kanton St.Gallen auf der Basis der letzten Jahrestanche sichergestellt (Art. 37 Abs. 3 Vereinbarung).

Nach bestehender Praxis bei der HSR Rapperswil soll die Steuerung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost auf der Basis einer Nettobetrachtung, d.h. unter Berücksichtigung und Anrechnung der Erträge nach der FHV-Vereinbarung, der Bundesbeiträge sowie der Trägerbeiträge der Mitträger, erfolgen. Die Risiken für Veränderungen bei diesen Erträgen trägt damit grundsätzlich die Ost, wobei grössere strukturelle Veränderungen vorbehalten bleiben (vgl. Art. 39 Abs. 3 Vereinbarung).

Sonderkredite unterstehen im Kanton St.Gallen dem Finanzreferendum, soweit sie Mittel für neue Aufgaben freigeben und die einschlägigen Betragsgrenzen überschreiten. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen an die Ost ist referendumsrechtlich keine neue, sondern eine gebundene Ausgabe, solange er für einen Leistungsauftrag gesprochen wird, der nicht über die Konkretisierung der Aufgaben der Ost nach den bisherigen Gründungserlassen der in der Ost zusammengeführten FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs hinausgeht. Allein aufgrund des systemischen Übergangs zur Mehrjährigkeit des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen stellt sich demnach die Frage des Finanzreferendums nicht.

Art. 34 Finanzierung a) allgemein

Art. 34 der Vereinbarung hält die grundsätzlichen Elemente der Einnahmen der Ost fest. Bst. a bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Allgemeinen. Andernorts in der Vereinbarung speziell geregelt sind die Studiengebühren (vgl. Art. 28 und 29 Vereinbarung). Die Trägerbeiträge (Bst. b) werden in Art. 35 bis Art. 37 der Vereinbarung charakterisiert. Unter den übrigen Einnahmen nach Bst. c sind alle weiteren Geldzuflüsse zu verstehen wie beispielsweise:

- Beiträge des Bundes;
- Beiträge der Herkunftskantone von Studierenden aus Nicht-Trägerschaftsgebieten;
- inländische, ausländische oder private Fördermittel;
- Entgelte für Leistungen an Dritte;
- Zuwendungen von Dritten.

Unter die Entgelte für Leistungen an Dritte fallen auch Einnahmen aus den Leistungsbereichen «Weiterbildung» und «Dienstleistungen». Deren Beiträge sind so zu bemessen, dass sie Wettbewerbsverzerrungen vermeiden (Art. 3 Bst. i HFKG) und in der Regel wenigstens kostendeckend sind.

Art. 35 b) Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein

Art. 36 c) Anpassung des Zuschlags

Für die Ost erfolgt die Finanzierung durch die Träger mit der Grundkonzeption «Pauschalabgeltung durch die Mitträger» und «mehrjähriger Sonderkredit durch den Kanton St.Gallen».

⁶⁵ Art. 37 und 38 Personalgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 143.1).

Die Mitfinanzierung der Mitträger wird neu auf die Beiträge nach FHV-Vereinbarung und einen darauf ermittelten Zuschlag begrenzt. Für die Mitträger der FHS St.Gallen und der NTB Buchs entfällt damit in der zukünftigen Ost – wie für die Mitträger der HSR Rapperswil schon seit dem Rechnungsjahr 2017 – die bisherige explizite Restkostenfinanzierung.

Die Begründung und Herleitung der neuen Finanzierungsmethode «Pauschalabgeltung durch die Mitträger (FHV plus)» ist im Bericht 40.17.04 «FHO wohin?» in Abschnitt 4.1.2.a im Detail beschrieben. Zusammenfassend wird an dieser Stelle festgehalten:

- Die Mitträger entrichten zukünftig *pauschale Beiträge* nach Massgabe der Anzahl ihrer Studierenden an *allen* Studienstandorten.
- Die Beiträge der Mitträger richten sich in ihrer Höhe nach den Beiträgen gemäss FHV-Vereinbarung und einem darauf erhobenen, analytisch ermittelten fachbereichsspezifischen Zuschlag. Die Trägerbeiträge sind unabhängig davon zu leisten, ob der jeweilige Mitträger auch Vereinbarungspartner der FHV-Vereinbarung ist oder nicht.
- Um die zugesicherte kostenneutrale⁶⁶ Umsetzung der Strukturreform für die Mitträger zu wahren, wurde der in der Basisvariante «Kostenwahrheit»⁶⁷ berechnete Zuschlag je Fachbereich gleichmässig um einen Abschlag von 40 Prozent (Faktor: –0,4) reduziert. Die so ermittelten Zuschläge auf die ohnehin geschuldeten FHV-Beiträge betragen:

Fachbereiche	Total Basis-Zuschlagssatz	Abschlag	Zuschlagssatz neu
Architektur, Bau- und Planungswesen	76,98 %	–40 %	46,19 %
Gesundheit	48,37 %		29,02 %
Soziale Arbeit	50,28 %		30,17 %
Technik und IT	104,14 %		62,49 %
Wirtschaft und Dienstleistungen	47,75 %		28,65 %

Abb. 19: Zuschlag je Fachbereich auf die FHV-Beiträge («FHV plus» für Mitträger).

- Die so reduzierten Zuschlagssätze auf die FHV-Beiträge decken die Mitfinanzierung der Restkosten im Leistungsbereich «Lehre» sowie die Basisfinanzierung im Leistungsbereich «Forschung» ab und enthalten teilweise eine Mitfinanzierung für Investitionen in Ausstattung und bauliche Infrastruktur. Mit dem Zuschlag gelten die Mitträger ihre Beteiligung an der Trägerschaft der Hochschule pauschal ab.

Bei Veränderung von relevanten Parametern kann der FHV-Zuschlag für die Mitträger angepasst (erhöht und reduziert) werden. Anlass dazu können Änderungen bei der Bemessung der Beiträge des Bundes oder im interkantonalen Lastenausgleich (FHV-Vereinbarung) sowie grundsätzliche Änderungen im Leistungsangebot (Fachbereiche) der Ost sein (Art. 36 Abs. 1 Vereinbarung). Eine Anpassung des Zuschlags auf die FHV-Beiträge beschliessen auf Antrag der Trägerkonferenz die Regierungen aller Träger – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das jeweils intern zuständige Organ der Träger (Art. 36 Abs. 2 Vereinbarung). Sie kommt nur zustande, wenn ihr alle Träger zustimmen (Art. 12 Abs. 2 Vereinbarung).

⁶⁶ Aufgrund der Festlegung der Zuschlagssätze auf die FHV-Beiträge bei gleichem Mengengerüst (Status quo der Studierendenzahlen) keine zusätzlichen Restkosten.

⁶⁷ Kostenwahrheit: Basiszuschlagssatz deckt für die jeweils eigenen Studierenden eines Trägers gemäss analytischer Herleitung auf der Basis schweizerischer Durchschnittswerte die Mitfinanzierung vollständig ab betreffend:

- Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre»;
- Basisfinanzierung im Leistungsbereich «Forschung»;
- Investitionen in Ausstattung und Infrastruktur.

Art. 37 d) Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Vgl. Kommentar zu Art. 33 der Vereinbarung.

Art. 38 und 39 Umsetzungsautonomie der Hochschule

Diese Bestimmungen verschaffen der Ost jene erhöhte Autonomie bzw. jene unternehmerische Eigenverantwortung, die sie für ihre Entwicklung und ihre Behauptung am Markt benötigt und die der Kantonsrat St.Gallen im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 für die Hochschulen im Kanton St.Gallen als Grundsatzbeschluss festgelegt hat.⁶⁸ Kernelemente sind die mehrjährige Finanzautonomie nach Art. 38 Abs. 1 zweitem Satzteil der Vereinbarung sowie die Befähigung zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 39 Abs. 2 der Vereinbarung.

Der Autonomiezuwachs bei der Mittelverwendung ist nicht auf Beliebigkeit angelegt: Abgesehen davon, dass der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen wie beschrieben an den Leistungsauftrag gekoppelt und auf dessen Erfüllung kalibriert ist, gewährleistet das Verordnungsrecht der Regierung des Kantons St.Gallen zur Rechnungslegung nach Art. 38 Abs. 2 der Vereinbarung sowie das Verordnungsrecht der Regierung des Kantons St.Gallen zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 39 Abs. 2 der Vereinbarung das gegenüber dem Kanton St.Gallen verbindliche und durch diesen kontrollierte Handeln. Die Regierung des Kantons St.Gallen wird insbesondere auch Regeln zum Umgang mit Defiziten, Überschüssen und zur Bildung von Reserven aufstellen.

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bleiben während eines Zyklus grundsätzlich verbindlich und unabänderlich.⁶⁹ Dies ist Ausdruck der unternehmerischen Eigenverantwortung der Ost. Nur wenn unvorhersehbare Entwicklungen bzw. ausserordentliche Umstände auf Seiten der Ost zu erheblichen Abweichungen von den Annahmen führen sollten, die dem Leistungsauftrag zugrunde liegen, sodass dieser in wichtigen Teilen nicht mehr erfüllt werden könnte, wären nach Art. 39 Abs. 3 der Vereinbarung Anpassungen denkbar. Solche Situationen könnten sich zum Beispiel ergeben, wenn exogene Faktoren wie interkantonale oder eidgenössische Mittelflüsse aufgrund von strukturellen Anpassungen grundlegend ändern würden oder die Studierendenzahlen markant ausserhalb der Bandbreite nach Leistungsauftrag zu liegen kämen.

2. Personal

Art. 40 Personalrecht und Personalreglement

Art. 40 der Vereinbarung gibt vor, dass für die Arbeitsverhältnisse der Ost im Grundsatz das Personalrecht des Kantons St.Gallen gilt (vgl. auch Kommentar zu Art. 9 der Vereinbarung). Vorbehalten bleiben von der Hochschule erlassene besondere personalrechtliche Bestimmungen sowie die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen für die Beurteilung personalrechtlicher Klagen (vgl. auch Kommentar zu Art. 50 der Vereinbarung).

Der Hochschulrat erlässt in einem Personalreglement vorerwähnte besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Hochschule Rechnung getragen wird. Regelungsbereiche eines eigenständigen Personalreglements der Ost sind namentlich:

- Anforderungen, Berufsauftrag, Einstufung und Entlohnung von Schulleitung, Dozierenden und Mittelbau;
- Arbeitszeit, wiederholte Anstellung von Lehrbeauftragten und Kündigungsmodalitäten, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Lehr- und Forschungstätigkeit;
- Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (Nebenbeschäftigung);
- Weiterbildungs- und Forschungszeit;

⁶⁸ Abschnitt I Nr. E35 des Kantonsratsbeschlusses über das Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09) vom 24. und 25. Juni sowie 22. August 2013 (ABI 2013, 2298).

⁶⁹ Vgl. Bemerkungen zu Art. 33 und 37 der Vereinbarung betreffend Qualifikation des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen im kantonalen Finanzhaushalt.

- Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke;
- allfällige Ausgestaltung von anreizorientierten Lohnkomponenten (Erfolgsbeteiligung);
- Regelung des Schlichtungsverfahrens in personalrechtlichen Streitigkeiten, soweit dies abweichend von Art. 83 ff. des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 143.1) ausgestaltet werden soll.

Das Personalreglement bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen. Wenn in weiteren Erlassen der Hochschule vom Personalrecht des Kantons St.Gallen abweichende Bestimmungen vorgesehen sind, unterliegen auch diese Bestimmungen zur Gültigkeit dem Genehmigungsvorbehalt.

Die Übergangsbestimmungen sehen in Art. 57 der Vereinbarung die Weiterführung der Arbeitsverhältnisse nach dem Personalrecht der bisherigen Fachhochschulen vor, soweit nicht schon personalrechtliche Bestimmungen der Ost zur Anwendung kommen.

Art. 41 Mitwirkung

Das neue HFKG setzt für die unabdingbare institutionelle Akkreditierung als Hochschule voraus, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.⁷⁰ Die Verankerung des Mitwirkungsrechts erfolgt für die Studierendenschaft in Art. 31 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Art. 41 der Vereinbarung.

Der Hochschulrat regelt nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 die Ausgestaltung der Mitwirkung der Mitarbeitenden im Hochschulstatut, wobei bereits auf Vereinbarungsstufe festgelegt ist (Art. 18 Abs. 4 der Vereinbarung), dass eine Vertretung des Personals als Beisitzerin oder Beisitzer an den Sitzungen des Hochschulrates teilnimmt.

3. Infrastruktur und Immobilien

Art. 43 und 44 Immobilien a) Grundsatz und b) Mietobjekte

Mit dem Trägerschaftsmodell der Ost kommt dem Kanton St.Gallen auch die Verantwortung für die bauliche Infrastruktur zu. Neu ist der Kanton St.Gallen allein für die Bereitstellung der Immobilien zuständig, welche die Ost zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Er plant und realisiert unter Einbezug der Hochschule zukünftige Investitionsvorhaben allein. Mit der Pauschalabgeltung durch die Mitträger nach Art. 35 der Vereinbarung entfallen Investitionsbeiträge der Mitträger an Bauvorhaben und Ausstattungsinvestitionen.

Der Kanton St.Gallen stellt die staatlichen Immobilien der Ost gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Für deren Instandhaltung⁷¹ (betrieblicher sowie baulicher Unterhalt wie Reparaturen, Installationen und kleine bauliche Anpassungen) ist die Hochschule zuständig (Art. 43 Vereinbarung). Die zu erbringenden Leistungen und die Zuständigkeiten werden in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt.

Im Grundsatz erfüllt die Ost den Leistungsauftrag in staatseigenen Liegenschaften, die durch den Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellt werden. Darauf wird die staatliche Investitionsplanung im Kanton St.Gallen ausgerichtet. In der Realität decken die staatlichen Immobilien den Raumbedarf der Ost erfahrungsgemäss nicht voll ab. Soweit eine entsprechende Differenz besteht, ist die Ost darauf angewiesen, ergänzend Mietverhältnisse einzugehen. Dafür wird mit Art. 44 der Vereinbarung die gesetzliche Grundlage geschaffen. Mietverhältnisse haben vor dem Hintergrund der staatlichen Investitionsplanung subsidiären Charakter und sind in Abstimmung mit deren Umsetzung zu befristen bzw. mit angemessener Frist kündbar abzuschliessen. Aus planerischen und

⁷⁰ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG.

⁷¹ Frühere Terminologie «kleiner Unterhalt».

marktmässigen Gründen binden sie die Ost regelmässig über die Auftrags- und Beitragszyklen des Kantons St.Gallen hinaus. Für den Abschluss von Mietverträgen ist die Ost zuständig. Im Rahmen ihrer Berichterstattung hat die Ost über das Mietwesen zu orientieren und Rechenschaft abzulegen.

Der Bedarf der Ost an Immobilien wird als Ganzes im Leistungsauftrag festgehalten und im Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen kalkuliert.

6 V. Aufsicht

Art. 45 Steuerung und Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt auf zwei Ebenen: einerseits jährlich über den herkömmlichen Geschäftsbericht, andererseits auftrags- und beitragszyklisch alle vier Jahre über den neuen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen. Schon die jährlichen Geschäftsberichte sollen sich grob zum aktuellen Stand der Leistungserbringung und, im Rahmen der Jahresrechnung, der Mittelverwendung äussern (Abs. 2).

Art. 46 Informationsrecht der Träger

Art. 46 der Vereinbarung ergänzt entsprechend den PCG-Grundsätzen des Kantons St.Gallen die Berichterstattungspflicht seitens der Ost durch ein Informationsrecht seitens der Regierungen und der zuständigen Departemente der Träger. Die Berechtigung des Aufsichtsorgans, in die zur Ausübung seiner Kompetenzen erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen, lässt sich bereits aufsichtsrechtlich begründen. Die explizite Verankerung in der Vereinbarung verbessert die Rechtssicherheit und erleichtert die Durchsetzung des Informationsrechts.

7 VI. Rechtspflege

Art. 47 Anwendbares Recht

Für das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege kommen grundsätzlich die Bestimmungen des Kantons St.Gallen zur Anwendung. Der Hochschulrat erlässt soweit notwendig im Hochschulstatut (Art. 7 Vereinbarung) oder in dem Hochschulstatut nachgeordneten Erlassen Ausführungsbestimmungen.

Art. 48 und Art. 49 Rekurskommission

Die Rekurskommission ist hochschulinterne Beschwerdeinstanz und entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Hochschulleitung oder der Hochschulleitung nachgeordneter Stellen, die sich stützen auf:

- Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften;
- Disziplinarvorschriften für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule.

Entscheide der Rekurskommission sind beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Art. 50 Vereinbarung) anfechtbar.

Art. 49 der Vereinbarung zählt abschliessend auf, für welche Gegenstände die Rekurskommission zuständig ist. In Angelegenheiten, die in Art. 49 der Vereinbarung nicht aufgezählt sind, steht direkt der Weg an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen offen. Dies ist z.B. in personalrechtlichen Angelegenheiten der Fall (vgl. Kommentar zu Art. 40 und 50 der Vereinbarung), kann aber auch andere Bereiche betreffen.

Art. 50 Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen ist die hochschulexterne, unabhängige richterliche Behörde, die über eine Streitsache befindet. Es gilt als letzte Instanz im Sinn von Art. 86 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110; abgekürzt BGG). Seine Entscheide sind mit Beschwerde

beim Bundesgericht anfechtbar, sofern nicht eine der Ausnahmen nach Art. 83 BGG zum Tragen kommt. Solche Ausnahmen sind insbesondere für gewisse Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse (Art. 83 Abs. 1 Bst. g BGG) und für Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. t BGG) vorgesehen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen ersetzt als hochschulexterne, unabhängige richterliche Behörde im Vergleich zu den heutigen Vereinbarungen über die FHS St.Gallen, die HSR Rapperswil und die NTB Buchs die Beschwerde- bzw. Rekurskommissionen.⁷² Damit wird eine institutionelle Verschlankung erreicht und zugleich eine Professionalisierung der Rechtsprechung ermöglicht.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule. Darunter sind insbesondere Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates und der Rekurskommission zu verstehen. Nachdem jedoch mit Blick auf den Zuständigkeitskatalog der Rekurskommission (Art. 49 Vereinbarung) auch Konstellationen denkbar sind, in denen ein Entscheid oder eine Verfügung der Hochschulleitung oder ihr nachgeordneter Stellen nicht bei der Rekurskommission anfechtbar sind, ist in Art. 50 der Vereinbarung darauf zu verzichten, Hochschulrat und Rekurskommission namentlich als Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts zu nennen. Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 61 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Neue Begehren sind unzulässig (Art. 61 Abs. 3 VRP). Vor Verwaltungsgericht generell ausgeschlossen ist die Rüge der Unangemessenheit. Es erübrigt sich damit, in der Vereinbarung ausdrücklich festzuhalten, dass die Rüge der Unangemessenheit bezüglich die Bewertung von Prüfungen vor Verwaltungsgericht ausgeschlossen sei. Eine solche Regelung würde vielmehr den Eindruck erwecken, bei allen anderen Beschwerden sei die Rüge der Unangemessenheit vor Verwaltungsgericht zulässig, was einen Widerspruch zu Art. 61 VRP darstellen würde.

8 VII. Schlussbestimmungen

1. Kündigung

Art. 51 bis 53 Kündigungsfrist, Anschlusskündigung und Wirkung

Die Ost ist auf Dauer ausgerichtet. Dementsprechend kann jeder Träger zwar seine Beteiligung an der Vereinbarung kündigen, aber nicht alleine die Auflösung der Ost herbeiführen.

Die Kündigungsbestimmungen sehen ein abgestuftes Vorgehen vor:

- Zuständig für die Kündigung ist die Regierung des jeweiligen Trägers. Kündigt ein Träger seine Beteiligung an der Vereinbarung, können sich die übrigen Träger dieser Kündigung anschliessen. Die Kündigungsfrist von drei Jahren (Art. 51 Vereinbarung) auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode gilt für die Anschlusskündigung nicht, sondern es ist die Frist von drei Monaten nach Art. 52 der Vereinbarung einzuhalten.
- Nach Ablauf der Frist für Anschlusskündigungen ist zu klären, ob und wie viele Träger die Ost weiterführen wollen:
 - Wird die Anstalt vom Kanton St.Gallen und von wenigstens zwei Trägern weitergeführt, so gilt die Vereinbarung unter diesen Trägern weiter (Art. 53 Abs. 1 Vereinbarung). Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Ost;
 - bleiben nur der Kanton St.Gallen und ein weiterer Träger übrig, kann der Kanton St.Gallen die Hochschule allein, zusammen mit dem verbleibenden Träger oder zusammen mit neuen Trägern weiterführen. Gegenüber den bisherigen Trägern hat er Anspruch darauf, dass ihm oder der neuen Trägerschaft die Aktiven und Passiven sowie die Rechte am Namen der Anstalt entschädigungslos übertragen werden (Art. 53 Abs. 2 Vereinbarung).

⁷² HSR Rapperswil: Beschwerdekommision; FHS St.Gallen und NTB Buchs: Rekurskommission.

Wenigstens im Kanton St.Gallen bedarf die Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang nach Art. 65 Bst. c der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) der Genehmigung durch den Kantonsrat. Da die vorliegende zwischenstaatliche Vereinbarung Gesetzesrang hat, besteht im Kanton St.Gallen für eine allfällige Kündigung eine solche Genehmigungspflicht. Für die Wahrung der Kündigungsfrist im Verhältnis zwischen den Trägern ist – unabhängig von allfälligen Vorbehalten nach jeweiligem innerkantonalem bzw. interstaatlichem Recht – die Zustellung der durch die Regierung ausgesprochenen Kündigung oder Anschlusskündigung massgebend.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 54 Bisherige Trägervereinbarungen

Art. 54 der Vereinbarung regelt die Aufhebung der bisherigen Trägervereinbarungen für die FHS St.Gallen und die HSR Rapperswil. Die Aufhebung der Vereinbarung über die NTB Buchs ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung, da der Kanton Graubünden als bisheriger NTB-Träger nicht mehr Vereinbarungspartner der Ost ist. Mit der Festlegung, dass bestehende Vorschriften der drei bisherigen Fachhochschulen bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat der Ost ihre Gültigkeit behalten, wird verhindert, dass wichtige Vorschriften unter erhöhtem Zeitdruck überarbeitet werden müssen.

3. Übergangsbestimmungen

Art. 56 Übergang von Eigentum an Immobilien

Der Kanton St.Gallen hat am 1. Januar 2017 gemäss Übergangsbestimmung in der HSR-Vereinbarung die im Eigentum der HSR Rapperswil stehenden Immobilien übernommen.⁷³ Die Träger der FHS St.Gallen haben vereinbart, entgegen der ursprünglichen Absicht aus dem Jahr 2008 auf die Eigentumsübertragung des Fachhochschulzentrums vom Kanton St.Gallen an die FHS St.Gallen zu verzichten.⁷⁴ Die Träger der NTB Buchs (Kantone St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein) sehen in einer separaten Vereinbarung ebenfalls vor, die im Eigentum der NTB Buchs stehenden Immobilien in das Eigentum des Kantons St.Gallen zu übertragen.⁷⁵

Betreffend Infrastruktur und Immobilien vgl. Kommentare zu Art. 43 und 44 der Vereinbarung.

Art. 57 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs und der Direktion der Fachhochschule Ostschweiz werden in die Ost übernommen. Die Übernahme erfolgt gemäss bisherigem Personalrecht, soweit nicht bereits neue personalrechtliche Bestimmungen der Ost gelten. Diese Bestimmung ermöglicht, die Harmonisierung der Anstellungsbedingungen sorgfältig vorzubereiten. Im Zeitpunkt der Übernahme gekündigte Arbeitsverhältnisse werden gemäss bisherigem Personalrecht zu Ende geführt.

Der Hochschulrat der Ost regelt die Details für den Übergang der Arbeitsverhältnisse von den bisherigen Fachhochschulen zur Ost. Die Harmonisierung der Arbeitsverhältnisse wird bis Beginn Studienjahr 2023/2024 in Aussicht genommen, wobei auch darüber hinaus noch Übergangsbe-

⁷³ Art. 54 HSR-Vereinbarung.

⁷⁴ Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden betreffend das Eigentum am Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord und das Verfahren zur Aufhebung der Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 27. März 2018.

⁷⁵ Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» vom 12. März 2019 (in Vorbereitung).

stimmungen zur Anwendung kommen können. Letztere bedürfen analog den besonderen personalrechtlichen Bestimmungen im Personalreglement zur Gültigkeit der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen (vgl. Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 Vereinbarung).

Art. 58 Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Das Personal der FHS St.Gallen und der NTB Buchs ist bei der St.Galler Pensionskasse (sgpk) versichert, das Personal der HSR Rapperswil aus historischen Gründen in der Personalvorsorgeeinrichtung BVK des Kantons Zürich (BVK).

Ein Wechsel der HSR Rapperswil von der BVK zur sgpk wird – wie bereits in der Botschaft zur neuen HSR-Vereinbarung ausgeführt – weiterhin angestrebt.⁷⁶ Der Hochschulrat der HSR Rapperswil hat – nach eingehenden Vorabklärungen und nach Beizug eines externen Experten – am 15. Dezember 2016 von einem möglichen Wechsel per 1. Januar 2018 der Vorsorgeeinrichtung Abstand genommen. Dies zumal seitens sgpk nicht nur keine flankierenden Massnahmen für die Versicherten der HSR Rapperswil zu erwarten gewesen wären, sondern diese zudem gar nicht mehr von den bis Ende 2021 laufenden Aufwertungsgutschriften seitens der BVK profitieren könnten. Unter diesen Bedingungen hätte das Personal der HSR Rapperswil einen Wechsel von der BVK zur sgpk nicht mitgetragen. Die Entwicklungen bei den beiden Pensionskassen werden durch die HSR Rapperswil weiterhin periodisch einem externen Monitoring unterzogen, um einen günstigen Zeitpunkt zum Wechsel (vertraglich jährlich möglich) nicht zu verpassen. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung nimmt der Hochschulrat die Arbeitgeberinteressen wahr. Er wählt die neue Vorsorgeeinrichtung nach Art. 19 Abs. 2 Bst. n der Vereinbarung im Einverständnis mit dem Personal oder der Personalvertretung.

Der Kanton St.Gallen übernahm im Rahmen der Neufassung der HSR-Vereinbarung ab 1. Oktober 2016 gegenüber den Mitträgerkantonen Schwyz und Glarus sowohl zukünftige Risiken aus der beruflichen Vorsorge als auch latente Verpflichtungen aus dem laufenden Anschlussvertrag mit der BVK, der noch auf der Grundlage der altrechtlichen HSR-Vereinbarung aus dem Jahr 2000 abgeschlossen wurde. Dies gilt betreffend die für die HSR Rapperswil bei der BVK versicherten Arbeitsverhältnisse auch in der Ost – gegenüber allen Mitträgern – weiter.

Die Übergangsbestimmungen für die Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung der für die HSR Rapperswil bei der BVK versicherten Arbeitsverhältnisse wurde deshalb sachgemäss aus der beispielgebenden HSR-Vereinbarung übernommen: Genügen die Mittel der Ost nicht, um ihren Anteil am Fehlbetrag bei der BVK zu finanzieren, so leistet nach Art. 58 Abs. 1 der Vereinbarung der Kanton St.Gallen die fehlende Ausfinanzierung. Für den Fall, dass der Ausfinanzierungsbeitrag eine Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung enthält, kann die Ost als Arbeitgeberin die im Zeitpunkt des Wechsels bei der BVK versicherten Mitarbeitenden an der Finanzierung beteiligen. Analog zum kantonalen Recht⁷⁷ ist die Regierung des Kantons St.Gallen zuständig für die Regelung der Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung.

Art. 59 Finanzierung durch die Träger und Rechnungsabschluss

Für den Rechnungsabschluss ist festgelegt, dass das Übergangsjahr finanziell nach Massgabe der bestehenden Trägervereinbarungen abgewickelt wird. Dies ist sowohl in der vorliegenden Vereinbarung über die Ost als auch in der in Art. 54 Abs. 2 der Vereinbarung erwähnten separaten Aufhebungsvereinbarung für die NTB Buchs so vorgesehen. Das Übergangsjahr 2020 wird somit für alle drei bestehenden Fachhochschulen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs) finanziell nach Massgabe der bestehenden Trägervereinbarungen abgewickelt. Die FHS-

⁷⁶ Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Juni 2015 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil» (26.15.03); siehe Bemerkungen zu Art. 55 HSR-Vereinbarung (Botschaft S. 26).

⁷⁷ Art. 23 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1).

Träger, die HSR-Träger und die NTB-Träger leisten somit Beiträge für das ganze letzte Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) nach bisherigen Trägervereinbarungen. Die neue Finanzierung durch die Träger (Art. 35 und Art. 37 Vereinbarung) kommt ab Beginn des ersten Leistungsauftrags der Ost zur Anwendung und wirkt sich finanziell für die Träger erst ab dem folgenden Rechnungsjahr 2021 aus.

Im Sinn einer Übergangsbestimmung beschliessen anstelle der Hochschulräte der bisherigen Fachhochschulen die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder der jeweiligen Träger die letzte Jahresrechnung bzw. den letzten Tätigkeitsbericht. Konkret sind dies die Bildungsvorsteherin bzw. der Bildungsvorsteher der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau für die FHS St.Gallen, der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus für die HSR Rapperswil und der Kantone St.Gallen und Graubünden sowie des Fürstentums Liechtenstein für die NTB Buchs.

Art. 60 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Der erste Auftrags- und Beitragszyklus für die Ost deckt die Jahre 2021 und 2022 ab. Mit der verkürzten Dauer wird übergangsrechtlich die Synchronisierung zwischen den Amtsdauern der kantonalen Behörden sowie den Auftrags- und Beitragszyklen der staatlichen Hochschulen (Universität St.Gallen und Pädagogische Hochschule St.Gallen) erreicht. Dank der verkürzten Dauer können während des übergangsrechtlichen Zyklus erste Erfahrungen mit dem neuen System gesammelt und für den ersten Zyklus von voller Länge berücksichtigt werden.

Art. 61 Tätigkeit der Trägerkonferenz in der Gründungsphase der Hochschule

Als Datum für die definitive Konstituierung der Trägerkonferenz nach Art. 13 der Vereinbarung ist in den Übergangsbestimmungen der 1. Januar 2020 festgelegt. Der «regulären» Trägerkonferenz wird auch die Aufgabe zukommen, diejenigen Beschlüsse der zur Vorbereitung der Hochschule eingesetzten «designierten Trägerkonferenz» rechtsverbindlich zu bestätigen, die für die Gründung und Vorbereitung der Ost zeitlich vorgezogen notwendig waren.

Die Trägerkonferenz und der Hochschulrat der Ost (siehe auch Kommentar zu Art. 62 Vereinbarung) werden in der Folge die weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der neuen Schule weiterführen. Dazu gehören insbesondere:

- Erlass hochschulinterner Rechtsgrundlagen und Vollzugsvorschriften;
- Einsetzen der weiteren Gremien wie Standortbeiräte, Rekurskommission usw.;
- Vorbereitung des mehrjährigen Leistungsauftrags für die erste Leistungsauftragsperiode 2021–2022.

Art. 62 Amtsantritt und erste Amtsdauer des Hochschulrates

Als Datum für die Einsetzung des Hochschulrates nach Art. 18 der Vereinbarung ist in den Übergangsbestimmungen der 1. Januar 2020 festgelegt.

Mit der erstmaligen Wahl des Hochschulrates mit Amtsantritt am 1. Januar 2020 ist nach Art. 62 Abs. 2 der Vereinbarung eine verlängerte erste Amtsdauer (2020/2024) vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2024 verbunden.

Art. 63 Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Hochschulen und Umgang mit hängigen Verfahren

In der Ost erfolgt die Wahl der Rekurskommission (Art. 48 f. Vereinbarung) durch den Hochschulrat (Art. 19 Abs. 2 Bst. k Vereinbarung). Wahlvorbereitung und Wahl in den neuen Strukturen benötigen Zeit, ebenso die Konstituierung der neuen Rekurskommission. Sie ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Die Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Fachhochschulen sind in der Regel auf Amtsdauer gewählt. Im Kanton St.Gallen endet die Amtsdauer 2016/2020 am 31. Mai 2020. Mit Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Fachhochschulen wird ein nahtloser Übergang in die neue Struktur sichergestellt, ohne dass für die begrenzte Zeit ab 1. Juni 2020 bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege der neuen Hochschule Erneuerungswahlen durchgeführt werden müssen (Abs. 1).

Abs. 2 und 3: Mit Konstituierung und Aufnahme ihrer Tätigkeit übernimmt die Rekurskommission (Art. 48 f. Vereinbarung) die hängigen Verfahren von den hochschulinternen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Fachhochschulen. Sie führt die hängigen Verfahren in den neuen Strukturen der Ost weiter. Materiell beurteilt sie die Streitsachen nach bisherigem Recht. Analog übernimmt das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen auf denselben Zeitpunkt die hängigen Verfahren von den hochschulexternen, unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Fachhochschulen.

4. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 64 Rechtsgültigkeit

Die Rechtsgültigkeit setzt den Beitritt des Kantons St.Gallen (Standortkanton und Hauptträger) sowie zweier weiterer Träger voraus.

Art. 65 Vollzugsbeginn

Der Vollzugsbeginn der neuen Trägervereinbarung ist gestaffelt in zwei Schritten auf den 1. Januar 2020 (Bestimmungen im Zusammenhang mit Art. 61 bis Art. 63 Vereinbarung) und auf den 1. September 2020 (operativer Start der Hochschule) vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht alle Träger nach Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung beitreten, können die Regierungen der beigetretenen Träger unter Anwendung von Art. 18 Abs. 5 der Vereinbarung die Zusammensetzung des Hochschulrates anpassen.

Beilage 3

Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 12. März 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁷⁸

als Beschluss:

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 bei.

Ziff. 2

¹ Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.⁷⁹

Ziff. 3

¹ Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrates angewendet.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

⁷⁸ sGS 111.1.

⁷⁹ Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

Beilage 4

Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»

vom 12. März 2019

Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St.Gallen und Graubünden

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» sowie den Umgang mit den im Eigentum der Hochschule für Technik Buchs (nachfolgend NTB) stehenden Immobilien.

II. Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968

Art. 2 Aufhebung der NTB-Trägervereinbarung und Rechtsnachfolge

¹ Die «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» vom 20. Juni 1968⁸⁰ wird aufgehoben.

² Rechtsnachfolgerin der NTB ist die Fachhochschule, welche die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen, die Hochschule Rapperswil und die NTB zusammenführt.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

a) Finanzierung durch die Träger und Rechnungsabschluss

¹ Tritt diese Vereinbarung nicht zu Beginn eines Kalenderjahrs in Vollzug, wird das Jahr des Vollzugsbeginns als Übergangsjahr bezeichnet.

² Die Vereinbarungspartner leisten im Übergangsjahr ihren Anteil an die nicht gedeckten Kosten der NTB nach Art. 23 ff. der NTB-Trägervereinbarung für das ganze Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

³ Die Erstellung der Jahresrechnung und die Ermittlung der Trägerbeiträge für das Übergangsjahr erfolgen vorbehältlich von Abs. 4 dieser Bestimmung nach Massgabe der NTB-Trägervereinbarung.

⁴ Die Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Regierungen für das Übergangsjahr erfolgt gemeinsam durch das je zuständige Regierungsmitglied der Träger.

⁸⁰ sGS 234.111; nachfolgend NTB-Trägervereinbarung.

⁵ Tritt diese Vereinbarung zu Beginn eines Kalenderjahrs in Vollzug, werden Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung für die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres sachgemäss angewendet.

Art. 4 b) Zuständigkeit für die Aufhebung von Vereinbarungen nach Art. 6 der NTB-Trägervereinbarung

¹ Die Vereinbarungspartner delegieren die Zuständigkeit für die Aufhebung bestehender Vereinbarungen nach Art. 6 der NTB-Trägervereinbarung an die Regierung des Kantons St.Gallen.

Art. 5 c) Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege und Umgang mit hängigen Verfahren

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der NTB verlängert sich bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege der Rechtsnachfolgerin der NTB.

² Die Organe der Rechtspflege der NTB führen die hängigen Verfahren bis zur Übernahme durch die Organe der Rechtsnachfolgerin der NTB in den bisherigen Strukturen weiter und beurteilen die Streitsachen nach bisherigem Recht.

III. Immobilien

Art. 6 Übergang von Eigentum an Immobilien

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der NTB stehenden Immobilien gehen entschädigungslos in das Eigentum des Kantons St.Gallen über.

Art. 7 Weitere Nutzung durch die Rechtsnachfolgerin der NTB

¹ Der Kanton St.Gallen als Eigentümer stellt der Rechtsnachfolgerin der NTB die Immobilien gegen Entschädigung zur Nutzung zur Verfügung.

² Der Kanton St.Gallen und die Rechtsnachfolgerin der NTB vereinbaren die Nutzung der Immobilien in einer separaten Vereinbarung. Der Kanton St.Gallen wirkt darauf hin, dass der Rechtsnachfolgerin der NTB darin – analog der Hochschule Rapperswil – eine erhöhte Autonomie im Immobilienbereich eingeräumt wird.

Art. 8 Aufhebung der «Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB» vom 12. Januar 2011

¹ Die «Vereinbarung zwischen den Trägern der NTB über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB» vom 12. Januar 2011⁸¹ wird aufgehoben.

⁸¹ sGS 234.110.11.

Art. 9 Abgeltung Ansprüche aus unentgeltlicher Nutzung des Campus Waldau in den Jahren 2010 bis 2014

¹ Mit der entschädigungslosen Eigentumsübertragung der NTB-eigenen Immobilien nach Art. 6 dieser Vereinbarung erklären sich die Vereinbarungspartner hinsichtlich der unentgeltlichen Nutzung des Campus Waldau⁸² durch die NTB im Zeitraum 1. September 2010 bis 31. Dezember 2014 als auseinandergesetzt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, sobald ihr alle Vereinbarungspartner zugestimmt haben und die Rechtsgrundlagen der Rechtsnachfolgerin der NTB rechtsgültig sind. Sie kann im Einvernehmen aller Vereinbarungspartner geändert werden.

² Diese Vereinbarung wird ab Vollzugsbeginn sämtlicher Bestimmungen des Gründungserlasses der Rechtsnachfolgerin der NTB angewendet.

⁸² Die Liegenschaft Waldau in der Stadt St.Gallen ist im Eigentum des Kantons St.Gallen. Ihre entgeltliche Nutzung durch die NTB ab 1. Januar 2015 ist Gegenstand einer separaten Nutzungsvereinbarung.

Beilage 5

Erläuternde Bemerkungen zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»

vom 12. März 2019

Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»	Erläuternde Bemerkungen
Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St.Gallen und Graubünden vereinbaren:	Vereinbarungspartner sind gleich wie in der NTB-Trägervereinbarung das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone St.Gallen und Graubünden.
I. Allgemeine Bestimmung	
<i>Zweck</i> <i>Art. 1.</i> ¹ Diese Vereinbarung regelt die Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» sowie den Umgang mit den im Eigentum der Hochschule für Technik Buchs (nachfolgend NTB) stehenden Immobilien.	Die Neustrukturierung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen bedingt die Auflösung der bestehenden Vereinbarungen im Ostschweizer Fachhochschulbereich. Die Vereinbarungspartner stellen mit vorliegender Vereinbarung die Aufhebung der NTB-Trägervereinbarung und den Umgang mit den im Eigentum der NTB stehenden Immobilien einvernehmlich sicher.
II. Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968	
<i>Aufhebung der NTB-Trägervereinbarung und Rechtsnachfolge</i> <i>Art. 2.</i> ¹ Die «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» vom 20. Juni 1968 ⁸³ wird aufgehoben. ² Rechtsnachfolgerin der NTB ist die Fachhochschule, welche die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen, die Hochschule Rapperswil und die NTB zusammenführt.	Die NTB-Trägervereinbarung sieht keine Regelungen bezüglich Austritt eines Trägers oder Aufhebung der NTB-Trägervereinbarung vor. Die bestehende NTB-Trägervereinbarung wird durch die vorliegende separate «Aufhebungsvereinbarung» aufgehoben. Die Rechtsnachfolgerin übernimmt alle Rechte und Pflichten der bisherigen NTB.

⁸³ sGS 234.111; nachfolgend NTB-Trägervereinbarung.

Übergangsbestimmungen

a) Finanzierung durch die Träger und Rechnungsabschluss

Art. 3. ¹ Tritt diese Vereinbarung nicht zu Beginn eines Kalenderjahrs in Vollzug, wird das Jahr des Vollzugsbeginns als Übergangsjahr bezeichnet.

² Die Vereinbarungspartner leisten im Übergangsjahr ihren Anteil an die nicht gedeckten Kosten der NTB nach Art. 23 ff. der NTB-Trägervereinbarung für das ganze Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

³ Die Erstellung der Jahresrechnung und die Ermittlung der Trägerbeiträge für das Übergangsjahr erfolgen vorbehaltlich von Abs. 4 dieser Bestimmung nach Massgabe der NTB-Trägervereinbarung.

⁴ Die Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Regierungen für das Übergangsjahr erfolgt gemeinsam durch das je zuständige Regierungsmitglied der Träger.

⁵ Tritt diese Vereinbarung zu Beginn eines Kalenderjahrs in Vollzug, werden Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung für die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres sachgemäss angewendet.

b) Zuständigkeit für die Aufhebung von Vereinbarungen nach Art. 6 der NTB-Trägervereinbarung

Art. 4. ¹ Die Vereinbarungspartner delegieren die Zuständigkeit für die Aufhebung bestehender Vereinbarungen nach Art. 6 der NTB-Trägervereinbarung an die Regierung des Kantons St.Gallen.

Abs. 1 bis 3: Der Entwurf der Trägervereinbarung der Rechtsnachfolgerin der NTB sieht in den Übergangsbestimmungen vor, dass das Übergangsjahr finanziell nach Massgabe der bestehenden Trägervereinbarungen abgewickelt wird. Diese Regelung wird in vorliegender «Aufhebungsvereinbarung» übernommen.

Die NTB-Träger leisten somit ihre Beiträge für das ganze letzte Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) nach bisheriger NTB-Trägervereinbarung. Es ist beabsichtigt und davon auszugehen, dass dies letztmals für das Jahr 2020 erfolgt (vgl. auch Bemerkung zu Art. 10 dieses Erlasses). Finanziell wirkt sich die Aufhebung der NTB-Trägervereinbarung erst ab dem folgenden Rechnungsjahr aus.

Abs. 4 und 5: Im Sinn einer Übergangsbestimmung beschliessen anstelle des Hochschulrates die zuständigen Regierungsmitglieder der NTB-Träger die letzte Jahresrechnung bzw. den letzten Tätigkeitsbericht der NTB. Im Rahmen dieser letzten Jahresrechnung regeln die NTB-Träger einvernehmlich auch den Umgang mit den Rücklagen (Reserven) nach Art. 25 der NTB-Trägervereinbarung. Auch diese letzte Jahresrechnung wird den Regierungen der Träger zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 6 der NTB-Trägervereinbarung bestimmt, dass die Vertragspartner mit anderen Partnern Vereinbarungen über die Beteiligung an der Hochschule abschliessen können. Auf der Grundlage dieses Artikels wurde die «Vereinbarung über die Beteiligung des Landes Vorarlberg am Neutechnikum Buchs» (sGS 234.112) abgeschlossen.

Im Sinn einer Übergangsbestimmung wird die Zuständigkeit für die Aufhebung dieser Vereinbarung an die Regierung des Kantons St.Gallen delegiert.

<p><i>c) Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege und Umgang mit hängigen Verfahren</i></p> <p>Art. 5 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der NTB verlängert sich bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege der Rechtsnachfolgerin der NTB.</p> <p>² Die Organe der Rechtspflege der NTB führen die hängigen Verfahren bis zur Übernahme durch die Organe der Rechtsnachfolgerin der NTB in den bisherigen Strukturen weiter und beurteilen die Streitsachen nach bisherigem Recht.</p>	<p>Die Mitglieder der Rekurskommission der NTB sind auf Amtsdauer gewählt (Art. 19 Abs. 1 NTB-Trägervereinbarung). Im Kanton St.Gallen endet die Amtsdauer 2016/2020 am 31. Mai 2020. Mit Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der NTB wird ein nahtloser Übergang in die neue Struktur sichergestellt, ohne dass für die begrenzte Zeit ab 1. Juni 2020 bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege der Rechtsnachfolgerin der NTB Erneuerungswahlen durchgeführt werden müssen. Materiell werden die hängigen Streitsachen nach bisherigem Recht der NTB beurteilt.</p> <p>Der Entwurf der Trägervereinbarung der Rechtsnachfolgerin der NTB sieht eine entsprechende Bestimmung ebenfalls vor.</p>
<p>III. Immobilien</p>	
<p><i>Übergang von Eigentum an Immobilien</i></p> <p>Art. 6. ¹ Die bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der NTB stehenden Immobilien gehen entschädigungslos in das Eigentum des Kantons St.Gallen über.</p>	<p>Die NTB ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 2329 und 2655 (und der darauf befindlichen Bauten und Anlagen), Grundbuch Gemeinde Buchs. Die Träger der NTB leisteten an Bauvorhaben auf dem Campus Buchs Investitionsbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klassen- und Labortrakt (Erstellung: 1968–1970); – Grundlagentrakt (Erstellung: 1979–1980); – Labor II (Erstellung: 2011–2013). <p>Die entschädigungslose Übertragung der im Eigentum der NTB stehenden Immobilien in das Eigentum des Kantons St.Gallen ist wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Investitionen in die Gebäude der NTB stellen keine betriebswirtschaftlichen «Rendite»-Investitionen im eigentlichen Sinn dar, sondern ermöglichen durch die spezifische Nutzung zu Lehr- und Forschungszwecken einen Standortvorteil für das ganze Alpenrheintal. Dieser besteht in der neuen Fachhochschulstruktur ohne Einschränkung langfristig unverändert weiter. – Die Bauten und Investitionsbeiträge für den Klassen- und Labortrakt und den Grundlagentrakt gelten als abgeschlossen. Es lassen sich keine Ansprüche ableiten, zumal die heute fast 40- und 50-jährigen Bauten auch einen latenten und grossen Unterhalts- und Erneuerungsbedarf ausweisen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erneuerungsinvestitions-Vereinbarung⁸⁴ aus dem Jahr 2011 (vgl. auch Art. 8 dieses Erlasses) und der Systemtechnik-Vereinbarung⁸⁵ aus dem Jahr 2010 bestehen zwei Vereinbarungen mit «Auslegungsspielraum», wobei allfällig resultierende (einmalige) Rückzahlungen in jedem Fall bedeutend kleiner sind als die künftigen jährlichen Einsparungen. – Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht den im schweizerischen Fachhochschulbereich angewendeten Usancen, namentlich bei der Auflösung der Trägerschaften Hochschule Wädenswil (HSW), der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SHL) sowie der Neufassung der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (HSR) nach dem Rückzug des Kantons Zürich aus der Trägerschaft.
<p><i>Weitere Nutzung durch die Rechtsnachfolgerin der NTB</i></p> <p>Art. 7. ¹ Der Kanton St.Gallen als Eigentümer stellt der Rechtsnachfolgerin der NTB die Immobilien gegen Entschädigung zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p>² Der Kanton St.Gallen und die Rechtsnachfolgerin der NTB vereinbaren die Nutzung der Immobilien in einer separaten Vereinbarung. Der Kanton St.Gallen wirkt darauf hin, dass der Rechtsnachfolgerin der NTB darin – analog der Hochschule Rapperswil – eine erhöhte Autonomie im Immobilienbereich eingeräumt wird.</p>	<p>Abs. 1: Mit dem Trägerschaftsmodell für die Rechtsnachfolgerin der NTB kommt dem Kanton St.Gallen auch die Verantwortung für die bauliche Infrastruktur zu. Neu ist der Kanton St.Gallen allein für die Bereitstellung der Immobilien zuständig, welche die Rechtsnachfolgerin der NTB zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Er stellt diese der Rechtsnachfolgerin der NTB gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Für die Instandhaltung (betrieblicher sowie baulicher Unterhalt wie Reparaturen, Installationen und kleine bauliche Anpassungen) ist die Rechtsnachfolgerin der NTB zuständig.</p> <p>Abs. 2: Die Regierung des Kantons St.Gallen steht einer erhöhten Autonomie im Immobilienbereich für die Rechtsnachfolgerin der NTB positiv gegenüber. Schon heute verfügen die HSR (seit Beginn des Leistungsauftrags 2017–2018) und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS) (seit 1. Januar 2018) über eine «erhöhte Nutzerautonomie» im Immobilienbereich.⁸⁶ Die Zeit bis zum Start der Rechtsnachfolgerin der NTB soll am Beispiel der beiden involvierten Fachhochschulen genutzt werden, in der Zusammenarbeit mit dem kantonalen Baudepartement und in der Anwendung der «erhöhten Nutzerautonomie» der Hochschulen Erfahrungen zu sammeln. Die erhöhte Autonomie im Immobilienbereich ist anhand konkreter Erfahrungen zu präzisieren und der Regierung mit Blick auf eine nachfolgende, definitive Regelung für die Rechtsnachfolgerin der NTB aufzuzeigen.</p> <p>Eine zukünftig (weiterhin) hohe Autonomie im Bereich der Immobilien deckt sich mit dem Ansinnen der beiden heutigen NTB-Mitträger (Fürstentum Liechtenstein und Kanton Graubünden).</p>

⁸⁴ Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB vom 12. Januar 2011 (sGS 234.110.11; nachfolgend Erneuerungsinvestitions-Vereinbarung).

⁸⁵ Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über das Angebot des Studiengangs Systemtechnik^{NTB} an drei Standorten vom 31. Mai 2010 (nachfolgend Systemtechnik-Vereinbarung).

⁸⁶ Bericht 40.18.03 «Vorbereitung der neuen Fachhochschule Ostschweiz», Abschnitt 2.3.5.

<p><i>Aufhebung der «Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB» vom 12. Januar 2011</i></p> <p>Art. 8. ¹ Die «Vereinbarung zwischen den Trägern der NTB über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB» vom 12. Januar 2011⁸⁷ wird aufgehoben.</p>	<p>Für die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen in das Labor II haben die Träger der NTB eine Vereinbarung⁸⁸ abgeschlossen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückerstattung der Investitionsbeiträge (pro rata temporis) vorsieht. Eine eindeutige Auslegung im Umgang mit den bestehenden Ansprüchen ist nicht möglich, zumal die Rechtsnachfolgerin der NTB mit zwar geänderter, aber weiterhin interstaatlicher Trägerschaft weitergeführt wird. Mit Verständigung der Vereinbarungspartner auf Art. 6 dieses Erlasses wird die Erneuerungsinvestitionsvereinbarung aus dem Jahr 2011 überflüssig.</p>
<p><i>Abgeltung Ansprüche aus unentgeltlicher Nutzung des Campus Waldau in den Jahren 2010 bis 2014</i></p> <p>Art. 9. ¹ Mit der entschädigungslosen Eigentumsübertragung der NTB-eigenen Immobilien nach Art. 6 dieser Vereinbarung erklären sich die Vereinbarungspartner hinsichtlich der unentgeltlichen Nutzung des Campus Waldau⁸⁹ durch die NTB im Zeitraum 1. September 2010 bis 31. Dezember 2014 als auseinandergesetzt.</p>	<p>Die Liegenschaft Waldau in der Stadt St.Gallen ist im Eigentum des Kantons St.Gallen. Die Nutzung durch die NTB erfolgte ab 1. September 2010 bis Ende 2014, ohne dass dafür eine Entschädigung erfolgt ist.⁹⁰ Mit Verständigung der Vereinbarungspartner auf Art. 6 dieses Erlasses sind allfällige Nachverrechnungen seitens des Kantons St.Gallen für die Nutzung der Liegenschaft Waldau durch die NTB hinfällig.</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	
<p><i>Vollzug</i></p> <p>Art. 10. ¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, sobald ihr alle Vereinbarungspartner zugestimmt haben und die Rechtsgrundlagen der Rechtsnachfolgerin der NTB rechtsgültig sind. Sie kann im Einvernehmen aller Vereinbarungspartner geändert werden.</p> <p>² Diese Vereinbarung wird ab Vollzugsbeginn sämtlicher Bestimmungen des Gründungserlasses der Rechtsnachfolgerin der NTB angewendet.</p>	<p>Die Vereinbarungspartner streben einen nahtlosen Übergang der NTB in deren Rechtsnachfolgerin an. Mit der Festlegung des Vollzugsbeginns dieser Vereinbarung auf den operativen Start der neuen Hochschule wird verhindert, dass die bestehende Rechtsgrundlage der NTB aufgelöst wird, bevor die Überführung des Betriebs der NTB in deren Rechtsnachfolgerin erfolgen konnte.</p> <p>Der Vollzugsbeginn ist für die Rechtsnachfolgerin der NTB gestaffelt in zwei Schritten auf den 1. Januar 2020 (Einsetzen Governance) und auf den 1. September 2020 (operativer Start der neuen Hochschule) vorgesehen (Bericht 40.18.03 «Vorbereitung der neuen Fachhochschule Ostschweiz», Abschnitt 4.1). Das Einhalten dieser Terminplanung vorausgesetzt, wird der Vollzugsbeginn der vorliegenden Vereinbarung am 1. September 2020 sein.</p>

⁸⁷ sGS 234.110.11.

⁸⁸ Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB vom 12. Januar 2011 (sGS 234.110.11; nachfolgend Erneuerungsinvestitions-Vereinbarung).

⁸⁹ Die Liegenschaft Waldau in der Stadt St.Gallen ist im Eigentum des Kantons St.Gallen. Ihre entgeltliche Nutzung durch die NTB ab 1. Januar 2015 ist Gegenstand einer separaten Nutzungsvereinbarung.

⁹⁰ In Fussnote 2 zu Art. 2 Abs. 3 der Systemtechnik-Vereinbarung aus dem Jahr 2010 wird auf die entgeltliche Nutzung des Campus Waldau hingewiesen.

Beilage 6

Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»

vom 12. März 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁹¹

als Beschluss:

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» vom 12. März 2019 bei.

Ziff. 2

¹ Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.⁹²

Ziff. 3

¹ Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrates angewendet.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

⁹¹ sGS 111.1.

⁹² Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Bei- tritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Entwurf der Regierung vom 12. März 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. März 2019⁹³ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁹⁴

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Regierungsbeschluss vom 12. März 2019 über den Beitritt zur Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Sollten nicht alle bisherigen Vereinbarungspartner der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015⁹⁵ oder der Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999⁹⁶ der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 beitreten, wird die Regierung ermächtigt, Vereinbarungen abzuschliessen, welche die Modalitäten des Ausstiegs der nicht beitretenden bisherigen Vereinbarungspartner regeln. Die Ermächtigung gilt nur, wenn die Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 rechtsgültig zustande kommt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁹³ ABI 2019, ●●.

⁹⁴ sGS 111.1; abgekürzt KV.

⁹⁵ sGS 234.211.

⁹⁶ sGS 234.61.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁹⁷

⁹⁷ Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Bei- tritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs»

Entwurf der Regierung vom 12. März 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. März 2019⁹⁸ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁹⁹

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Regierungsbeschluss vom 12. März 2019 über den Beitritt zur Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Sollten nicht sämtliche Bestimmungen des Gründungserlasses der Rechtsnachfolgerin der Hochschule für Technik Buchs bis zum 1. Januar 2021 in Vollzug treten, wird die Regierung ermächtigt, Vereinbarungen abzuschliessen, welche die Modalitäten des Ausstiegs des Kantons Graubünden aus der Hochschule für Technik Buchs auf Ende des Jahres 2020 regeln.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁹⁸ ABI 2019, ●●.

⁹⁹ sGS 111.1; abgekürzt KV.

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV.

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Entwurf der Regierung vom 12. März 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. März 2019¹⁰¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»¹⁰² wird wie folgt geändert:

Art. 59^{bis} b) gegen Verwaltungsbehörden

¹ Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, **der Organe der Ost – Ostschweizer Fachhochschule**, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung und des Gesundheitsrates sowie der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

² Die Beschwerde ist unzulässig:

a) in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
2. ...
3. ...
- 3^{bis} ...
4. Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter;
5. ...
6. ...
7. ...

b) gegen Entscheide:

1. der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften in religiösen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁰³ in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018¹⁰⁴;

¹⁰¹ ABI 2019, ●●.

¹⁰² sGS 951.1.

¹⁰³ sGS 111.1.

¹⁰⁴ sGS 171.0.

2. ...
3. ...
4. ...

³ Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung.

Art. 79^{quater} (neu) d) personalrechtliche Klagen aus Arbeitsverhältnissen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt personalrechtliche Klagen aus Arbeitsverhältnissen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule¹⁰⁵.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹⁰⁶ voraus.

2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹⁰⁵ Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019, sGS ●●.

¹⁰⁶ sGS ●●.

XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 12. März 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. März 2019¹⁰⁷ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»¹⁰⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Befugnisse

¹ Die Regierung:

- a) ...
- b) leitet die Staatsverwaltung;
- c) stellt die Führung in ausserordentlichen Lagen sicher;
- d) bestimmt die Organisation der Staatsverwaltung, soweit sie nicht durch Gesetz festgelegt wird;
- e) teilt Departementen und zentralen Diensten das Personal zu;
- f) nimmt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Wahlen vor;
- g) bezeichnet die Vertretung des Staates in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen. **Art. 94i bis Art. 94l dieses Erlasses bleiben vorbehalten;**
- h) erfüllt weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben.

Art. 94l (neu) Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Kantons St.Gallen im Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

¹ Die Wahl der Mitglieder des Kantons St.Gallen im Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule sowie die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹⁰⁹ bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹⁰⁷ ABI 2019, ●●.

¹⁰⁸ sGS 140.1.

¹⁰⁹ sGS ●●.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹¹⁰ voraus.
2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

110 sGS ●●.